

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/4722 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Hermann Bachmaier, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Hans-Christian Ströbele, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/3750 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses
(Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG)**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/163 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens
und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

A. Problem

Der Zivilprozess muss durch eine grundlegende Strukturreform bürgernäher, effizienter und transparenter werden. Das geltende Zivilprozessrecht wird den berechtigten Ansprüchen der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger, als Prozessparteien schnell zu ihrem Recht zu kommen und eine Entscheidung zu erhalten, die sie verstehen und akzeptieren können, nicht gerecht. Der Gang des Verfahrens bis zur Entscheidung ist für die beteiligten Parteien oftmals nicht hinreichend transparent und nachvollziehbar. Zudem kommen auf die Zivil-

gerichtsbarkeit durch die zunehmende Verrechtlichung des Alltagslebens, den rasanten Fortschritt der Informations- und Kommunikationstechnologien und nicht zuletzt durch die Vereinheitlichung des europäischen Rechtsraums neue Aufgaben zu, die sie – angesichts der Haushaltslage der Länder – ohne zusätzliches Personal bewältigen muss.

B. Lösung

Die notwendige Qualitätsverbesserung und Effizienzsteigerung innerhalb der Ziviljustiz kann nach mehrheitlicher Auffassung des Rechtsausschusses nur mit einer grundlegenden Reform erreicht werden, wie sie in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Zivilprozesses enthalten ist. Der Entwurf in der vom Rechtsausschuss beschlossenen Fassung enthält folgende Schwerpunkte:

- Einführung moderner Kommunikationsmittel im Zivilprozess durch Zulassung einer Verhandlung im Wege der Videokonferenz,
- Institutionalisierung des Schlichtungsgedankens im Zivilprozess durch die Einführung einer Güteverhandlung,
- Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz richterlicher Entscheidungsfindung durch eine stärkere Betonung der richterlichen Aufklärungs- und Hinweispflichten,
- Einführung des originär zuständigen Einzelrichters beim Landgericht unter sachangemessener Zuständigkeitsabgrenzung zur Zivilkammer,
- Abbau von streitwertabhängigen Zugangsbarrieren zum Rechtsmittel durch
 - Herabsetzung des notwendigen Berufungsbeschwerdewerts von 1 500 DM auf 600 Euro;
 - Einführung einer Zulassungsberufung bei Beschwerdewerten bis 600 Euro;
 - Einführung eines Abhilfeverfahrens gegen unanfechtbare Urteile sowie
 - Abschaffung der Streitwertrevision,
- deutlichere Funktionsdifferenzierung der Rechtsmittelebenen durch die Umgestaltung der Berufung in ein Instrument zur Fehlerkontrolle und -beseitigung,
- Einführung einer beschleunigten Erledigungsmöglichkeit bei substanzlosen Berufungen sowie
- Wegbereitung für eine Harmonisierung der Verfahrensordnungen.

- a) **Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS**
- b) **Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs**
- c) **Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P.**

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/163.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Darstellung in der Drucksache 14/4722 verwiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4722 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/3750 – für erledigt zu erklären,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/163 – abzulehnen.

Berlin, den 9. Mai 2001

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Hermann Bachmaier
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Norbert Geis
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses
– Drucksache 14/ 4722 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Reform des Zivilprozesses
(Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Nr. 1 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.
2. § 72 wird *aufgehoben*.
3. § 100 wird *aufgehoben*.
4. § 104 wird *aufgehoben*.
5. § 105 Abs. 3 wird *aufgehoben*.
6. § 119 *Abs. 1* wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde, *für die Beschwerden* gegen Entscheidungen der Amtsgerichte *in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit jedoch nur dann, wenn sich die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte aus besonderen gesetzlichen Vorschriften ergibt*.“

**Entwurf eines Gesetzes
zur Reform des Zivilprozesses
(Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. *u n v e r ä n d e r t*
2. § 72 wird **wie folgt gefasst:**
„§ 72
Die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist.“
3. **entfällt**
4. **entfällt**
5. *u n v e r ä n d e r t*
6. § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119

(1) Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte,
 - a) **in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen;**
 - b) **in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Partei erhoben werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in erster Instanz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hatte;**
 - c) **in denen das Amtsgericht ausländisches Recht angewendet und dies in den Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat;**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. § 133 wird wie folgt gefasst:
- „§ 133
- In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision, der Sprungrevision und der Rechtsbeschwerde.“
8. In § 178 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Zivilprozessordnung**

(1) Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird aufgehoben.
2. In § 37 Abs. 1 werden die Wörter „kann ohne mündliche Verhandlung ergehen“ durch die Wörter „ergeht durch Beschluss“ ersetzt.
3. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Vereinbarung ist unzulässig, wenn

2. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.

(2) § 23b Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Oberlandesgerichte über Absatz 1 hinaus für alle Berufungen und Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen zuständig sind. Das Nähere regelt das Landesrecht; es kann von der Befugnis nach Satz 1 in beschränktem Umfang Gebrauch machen, insbesondere die Bestimmung auf die Entscheidungen einzelner Amtsgerichte oder bestimmter Sachen beschränken.

(4) Soweit eine Bestimmung nach Absatz 3 Satz 1 getroffen wird, hat das Landesgesetz zugleich Regelungen zu treffen, die eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittelgericht in der angefochtenen Entscheidung sicherstellen.

(5) Bestimmungen nach Absatz 3 gelten nur für Berufungen und Beschwerden, die vor dem 1. Januar 2008 eingelegt werden.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag zum 1. Januar 2004 und zum 1. Januar 2006 über Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse, welche die Länder, die von der Ermächtigung nach Absatz 3 Gebrauch gemacht haben, gewonnen haben. Die Unterrichtung dient dem Zweck, dem Deutschen Bundestag die Prüfung und Entscheidung zu ermöglichen, welche bundeseinheitliche Gerichtsstruktur die insgesamt sachgerechteste ist, weil sie den Bedürfnissen und Anforderungen des Rechtsverkehrs am besten entspricht.“

7. unverändert

8. unverändert

Artikel 2**Änderung der Zivilprozessordnung**

(1) Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind, oder
2. für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.“
4. § 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 45
Entscheidung über das Ablehnungsgesuch
(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.
(2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.
(3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.“
5. In § 46 Abs. 1 werden die Wörter „kann ohne mündliche Verhandlung ergehen“ durch die Wörter „ergeht durch Beschluss“ ersetzt.
6. In § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „weitere Beschwerde“ durch die Wörter „Rechtsbeschwerde und die Nichtzulassungsbeschwerde“ ersetzt.
7. In § 78b Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 2 aufgehoben.
8. In § 78b Abs. 2 und § 78c Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.
9. § 91a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt.“
10. § 92 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozesskosten auferlegen, wenn
 1. die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig geringfügig war und keine oder nur geringfügig höhere Kosten veranlasst hat oder
 2. der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ermittlung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.“
11. In § 93d wird die Angabe „269 Abs. 3“ durch die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

4. un verändert

5. un verändert

6. un verändert

7. un verändert

8. un verändert

9. un verändert

10. un verändert

11. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

12. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Entscheidung über den Kostenpunkt“ ersetzt durch das Wort „Kostenentscheidung“.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkennnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so findet gegen die Kostenentscheidung die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt.“
13. In § 104 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vier vom Hundert“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ ersetzt.
14. § 108 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind.“
15. § 109 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Entscheidungen ergehen durch Beschluss.“
16. § 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „gilt;“ folgender Halbsatz eingefügt:
- „die Beträge sind entsprechend § 82 des Bundessozialhilfegesetzes zu runden;“
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Von dem nach den Abzügen verbleibenden, auf volle Euro abzurundenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind unabhängig von der Zahl der Rechtszüge höchstens achtundvierzig Monatsraten aufzubringen, und zwar bei einem

einzusetzenden Einkommen (Euro)	eine Monatsrate von (Euro)
bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

einzusetzenden Einkommen (Euro)	eine Monatsrate von (Euro)
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zuzüglich des 750 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens.

17. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Übrigen findet die sofortige Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt, es sei denn, das Gericht hat ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint. Die Notfrist des § 569 Abs. 1 Satz 1 beträgt einen Monat.“

b) In Absatz 3 werden

aa) in Satz 1 das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt und

bb) nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Notfrist des § 569 Abs. 1 Satz 1 beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.“

18. § 128 Abs. 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Ist nur noch über die Kosten zu entscheiden, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(4) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

17. un verändert

18. un verändert

18a. Nach § 128 wird folgender § 128a eingefügt:

**„§ 128a
Verhandlung im Wege
der Bild- und Tonübertragung**

(1) Im Einverständnis mit den Parteien kann das Gericht den Parteien sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag gestatten, sich während einer Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich die Parteien, Bevollmächtigten und Beistände aufhalten, und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Im Einverständnis mit den Parteien kann das Gericht gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachver-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

19. § 136 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „mündliche“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Er hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.“
20. § 139 wird wie folgt gefasst:
- „§ 139
Materielle Prozessleitung
- (1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.
- (2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.
- (3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.
- (4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.
- (5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie *eine* Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann.“
21. § 142 wird wie folgt gefasst:
- „§ 142
Anordnung der Urkundenvorlegung
- (1) Das Gericht kann anordnen, dass eine Partei oder ein Dritter die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt. Das Gericht kann
- ständig oder eine Partei während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton auch an diesen Ort übertragen.
- (3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind nicht anfechtbar.“
19. unverändert
20. § 139 wird wie folgt gefasst:
- „§ 139
Materielle Prozessleitung
- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind **so früh wie möglich zu erteilen und** aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.
- (5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie **die** Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann.“
21. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

hierfür eine Frist setzen sowie anordnen, dass die vorgelegten Unterlagen während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Geschäftsstelle verbleiben.

(2) Dritte sind zur Vorlegung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäss den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend.

(3) Das Gericht kann anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht werde, die ein nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigter Übersetzer angefertigt hat. Die Anordnung kann nicht gegenüber dem Dritten ergehen.“

22. § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144
Augenschein; Sachverständige

(1) Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen. Es kann zu diesem Zweck einer Partei oder einem Dritten die Vorlegung eines in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Gegenstandes aufgeben und hierfür eine Frist setzen. Es kann auch die Duldung der Maßnahme nach Satz 1 aufgeben, sofern nicht eine Wohnung betroffen ist.

(2) Dritte sind zur Vorlegung oder Duldung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäss den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstand haben.“

22. unverändert

22a. § 149 wird wie folgt gefasst:

„§ 149
Aussetzung bei Verdacht einer Straftat

(1) Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer Straftat ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluss ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

(2) Das Gericht hat die Verhandlung auf Antrag einer Partei fortzusetzen, wenn seit der Aussetzung ein Jahr vergangen ist. Dies gilt nicht, wenn gewichtige Gründe für die Aufrechterhaltung der Aussetzung sprechen.“

22b. § 150 wird wie folgt gefasst:

„§ 150
Aufhebung von Trennung,
Verbindung oder Aussetzung

Das Gericht kann die von ihm erlassenen, eine Trennung, Verbindung oder Aussetzung betreffenden Anordnungen wieder aufheben. § 149 Abs. 2 bleibt unberührt.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
23. § 156 wird wie folgt gefasst: <p style="text-align: center;">„§ 156 Wiedereröffnung der Verhandlung</p> <p>(1) Das Gericht kann die Wiedereröffnung einer Verhandlung, die geschlossen war, anordnen.</p> <p>(2) Das Gericht hat die Wiedereröffnung insbesondere anzuordnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gericht einen entscheidungserheblichen und rügbaren Verfahrensfehler (§ 295), insbesondere eine Verletzung der Hinweis- und Aufklärungspflicht (§ 139) oder eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, feststellt, 2. nachträglich Tatsachen vorgetragen und glaubhaft gemacht werden, die einen Wiederaufnahmegrund (§§ 579, 580) bilden, oder 3. zwischen dem Schluss der mündlichen Verhandlung und dem Schluss der Beratung und Abstimmung (§§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ein Richter ausgeschieden ist.“ 	23. un verändert
24. In § 157 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „mündlichen“ gestrichen.	24. un verändert
25. In § 159 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „mündliche“ gestrichen.	25. un verändert
26. In § 160 Abs. 3 werden in Nummer 9 der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt: <p>„10. das Ergebnis der Güteverhandlung.“</p>	26. § 160 wird wie folgt geändert: <p>a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wörter „und im Falle des § 128a der Ort, von dem aus sie an der Verhandlung teilnehmen“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 3 werden in Nummer 9 der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer eingefügt: <p>„10. das Ergebnis der Güteverhandlung.“</p> </p>
27. In § 165 Satz 1 wird das Wort „mündliche“ gestrichen.	27. un verändert
28. In § 174 Abs. 1 werden <ol style="list-style-type: none"> a) in Satz 1 nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und b) der Satz 2 aufgehoben. 	28. un verändert
29. In § 177 werden <ol style="list-style-type: none"> a) in Absatz 1 nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und b) in Absatz 2 der Satz 1 aufgehoben. 	29. un verändert
30. In § 233 werden nach dem Wort „Revision“ die Wörter „, der Nichtzulassungsbeschwerde, der Rechtsbeschwerde“ eingefügt.	30. un verändert
31. § 251 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> a) In Absatz 1 wird das Absatzzeichen „(1)“ gestrichen. b) Absatz 2 wird aufgehoben. 	31. un verändert
32. In § 252 werden die Wörter „Beschwerde, im Falle der Ablehnung“ durch das Wort „die“ ersetzt.	32. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

33. In § 253 Abs. 3 werden die Wörter „Übertragung der Sache auf“ durch die Wörter „Entscheidung der Sache durch“ ersetzt. 33. **unverändert**
34. § 269 wird wie folgt geändert: 34. **unverändert**
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Schriftsatz ist dem Beklagten zuzustellen, wenn seine Einwilligung zur Wirksamkeit der Zurücknahme der Klage erforderlich ist. Widerspricht der Beklagte der Zurücknahme der Klage nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes, so gilt seine Einwilligung als erteilt, wenn der Beklagte zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:
- „(3) Wird die Klage zurückgenommen, so ist der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen; ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird wirkungslos, ohne dass es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Der Kläger ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist oder sie dem Beklagten aus einem anderen Grund aufzuerlegen sind. Ist der Anlass zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen und wird die Klage daraufhin unverzüglich zurückgenommen, so bestimmt sich die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen.
- (4) Das Gericht entscheidet auf Antrag über die nach Absatz 3 eintretenden Wirkungen durch Beschluss.
- (5) Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag übersteigt. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn gegen die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 104) ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.
- (6) Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kosten erstattet sind.“
35. In § 270 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder eine Zurücknahme der Klage“ gestrichen. 35. **unverändert**
36. § 272 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: 36. **unverändert**
- „(3) Die Güteverhandlung und die mündliche Verhandlung sollen so früh wie möglich stattfinden.“
37. *Nach § 272 wird folgender § 272a eingefügt:* 37. **entfällt**
- „§ 272a
Gütliche Streitbeilegung; Vergleich*
- (1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.*
- (2) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schrift-*

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

satz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.“

38. § 273 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nummer angefügt:
 - „5. Anordnungen nach den §§ 142, 144 treffen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 und, soweit die Anordnungen nicht gegenüber einer Partei zu treffen sind, 5 sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruch bereits widersprochen hat. Für die Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 gilt § 379 entsprechend.“

39. Dem § 275 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende die Frist setzen.“

40. In § 277 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Übertragung der Sache auf“ durch die Wörter „Entscheidung der Sache durch“ ersetzt.

41. Die §§ 278, 279 werden wie folgt gefasst:

„§ 278
Güteverhandlung

(1) Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, es hat bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden oder die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos. *Auf Antrag hat eine Güteverhandlung stattzufinden.* Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.

(2) Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

38. un verändert

39. un verändert

40. un verändert

41. Die §§ 278, 279 werden wie folgt gefasst:

„§ 278
Gütliche Streitbeilegung,
Güteverhandlung, Vergleich

(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, es hat bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden oder die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos. Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.

(3) Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Entwurf

(3) Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

(4) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. In geeigneten Fällen kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen. Entscheiden sich die Parteien hierzu, gilt § 251 entsprechend.

§ 279

Mündliche Verhandlung

(1) Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, soll sich die mündliche Verhandlung (früher erster Termin oder Haupttermin) unmittelbar anschließen. Andernfalls ist unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

(2) Im Haupttermin soll der streitigen Verhandlung die Beweisaufnahme unmittelbar folgen.

(3) Im Anschluss an die Beweisaufnahme hat das Gericht erneut den Sach- und Streitstand und, soweit bereits möglich, das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien zu erörtern *und auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte hinzuwirken.*

42. § 281 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

43. In § 296 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 273 Abs. 2 Nr. 1“ die Wörter „und, soweit die Fristsetzung gegenüber einer Partei ergeht, 5“ eingefügt.

44. § 296a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 139 Abs. 5, §§ 156, 283 bleiben unberührt.“

45. § 307 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „auf Antrag des Klägers“ gestrichen und Satz 2 aufgehoben.

46. § 311 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Vorlesung der Urteilsformel kann durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel ersetzt werden, wenn bei der Verkündung von den Parteien niemand erschienen ist.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

(5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. In geeigneten Fällen kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen. Entscheiden sich die Parteien hierzu, gilt § 251 entsprechend.

(6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.

§ 279

Mündliche Verhandlung

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) Im Anschluss an die Beweisaufnahme hat das Gericht erneut den Sach- und Streitstand und, soweit bereits möglich, das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien zu erörtern.“

42. **u n v e r ä n d e r t**

43. **u n v e r ä n d e r t**

44. **u n v e r ä n d e r t**

45. **u n v e r ä n d e r t**

46. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

47. § 313a wird wie folgt gefasst:

„§ 313a

Weglassen von Tatbestand und Entscheidungsgründen

(1) Des Tatbestandes bedarf es nicht, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist. In diesem Fall bedarf es auch keiner Entscheidungsgründe, wenn die Parteien auf sie verzichten oder wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist.

(2) Wird das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet, so bedarf es des Tatbestands und der Entscheidungsgründe nicht, wenn beide Parteien auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten. Ist das Urteil nur für eine Partei anfechtbar, so genügt es, wenn diese verzichtet.

(3) Der Verzicht nach Absatz 1 oder 2 kann bereits vor der Verkündung des Urteils erfolgen; er muss spätestens binnen einer Woche nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht erklärt sein.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung:

1. in Ehesachen, mit Ausnahme der eine Scheidung aussprechenden Entscheidungen;
2. in Kindschaftssachen;
3. im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werden- den wiederkehrenden Leistungen;
4. wenn zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht werden wird.

(5) Soll ein ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestelltes Urteil im Ausland geltend gemacht werden, so gelten die Vorschriften über die Vervollständigung von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen entsprechend.“

48. § 319 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.

49. Nach § 321 wird folgender § 321a eingefügt:

„§ 321a

Abhilfe bei Verletzung des
Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge der durch das Urteil beschwerten Partei ist der Prozess vor dem Gericht des ersten Rechtszuges fortzuführen, wenn

1. eine Berufung nach § 511 Abs. 2 nicht zulässig ist und
2. das Gericht des ersten Rechtszuges den Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Rügeschrift) zu erheben, der enthalten muss:

1. die Bezeichnung des Prozesses, dessen Fortführung begehrt wird;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

47. § 313a wird wie folgt gefasst:

„§ 313a

Weglassen von Tatbestand und Entscheidungsgründen

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung:

1. in Ehesachen, mit Ausnahme der eine Scheidung aussprechenden Entscheidungen;
- 2. in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 2 und 3;**
3. in Kindschaftssachen;
4. im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werden- den wiederkehrenden Leistungen;
5. wenn zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht werden wird.

(5) u n v e r ä n d e r t

48. u n v e r ä n d e r t

49. Nach § 321 wird folgender § 321a eingefügt:

„§ 321a

Abhilfe bei Verletzung des
Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Die Rüge ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Rügeschrift) zu erheben, der enthalten muss:

1. die Bezeichnung des Prozesses, dessen Fortführung begehrt wird;

Entwurf

2. die Darlegung der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Entscheidungserheblichkeit der Verletzung.

Die Rügeschrift ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht des ersten Rechtszuges einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, im Falle des § 313a Abs. 1 Satz 2 jedoch erst dann, wenn auch das Protokoll zugestellt ist. *Sie beginnt spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.*

(3) Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidungen ergehen durch zu begründenden Beschluss, der nicht anfechtbar ist.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es den Prozess fortführt. Der Prozess wird in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. § 343 gilt entsprechend.

(6) § 707 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

50. In § 329 Abs. 3 werden die Wörter „befristeten Erinnerung nach § 577 Abs. 4“ durch die Wörter „Erinnerung nach § 573 Abs. 1“ ersetzt.
51. In § 339 Abs. 2 wird der Satzteil „, der ohne mündliche Verhandlung erlassen werden kann,“ gestrichen.
52. § 341 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Urteil kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“
53. In § 341a werden die Wörter „durch Beschluss“ gestrichen.
54. § 348 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 348
Originärer Einzelrichter

(1) Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn

1. das Mitglied Richter auf Probe ist und noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatte oder
2. die Zuständigkeit der Kammer nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichtes wegen der Zuordnung des Rechtsstreits zu den nachfolgenden Sachgebieten begründet ist:
 - a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. die Darlegung der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Entscheidungserheblichkeit der Verletzung.

Die Rügeschrift ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht des ersten Rechtszuges einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, im Falle des § 313a Abs. 1 Satz 2 jedoch erst dann, wenn auch das Protokoll zugestellt ist.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidungen ergehen durch **kurz** zu begründenden Beschluss, der nicht anfechtbar ist.

(5) **u n v e r ä n d e r t**

(6) **u n v e r ä n d e r t**

50. **u n v e r ä n d e r t**

51. **u n v e r ä n d e r t**

52. **u n v e r ä n d e r t**

53. **u n v e r ä n d e r t**

54. § 348 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 348
Originärer Einzelrichter

(1) Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn

1. das Mitglied Richter auf Probe ist und noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatte oder
2. die Zuständigkeit der Kammer nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichtes wegen der Zuordnung des Rechtsstreits zu den nachfolgenden Sachgebieten begründet ist:
 - a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen;

Entwurf

- b) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften;
- c) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen;
- d) Streitigkeiten *aus Vertragsverhältnissen mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Notaren, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Wirtschaftsprüfern, die aus ihrer Berufstätigkeit veranlasst sind*;
- e) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen;
- f) Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne des § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
- g) Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften;
- h) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen;
- i) Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechtes;
- j) Streitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie;
- k) Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind.
- (2) Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die Kammer durch unanfechtbaren Beschluss.
- (3) Der Einzelrichter *überträgt* den Rechtsstreit *durch Beschluss* der Zivilkammer zur Entscheidung, wenn
1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist *oder*
 2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.
- Eine Zurückübertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Auf eine erfolgte oder unterlassene *Übertragung* kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

§ 348a

Obligatorischer Einzelrichter

(1) Ist eine originäre Einzelrichterzuständigkeit nach § 348 Abs. 1 nicht begründet, überträgt die Zivilkammer die Sache durch Beschluss einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften;
- c) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen **sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen**;
- d) Streitigkeiten aus **der Berufstätigkeit der** Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer **und vereidigten Buchprüfer**;
- e) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen;
- f) Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne des § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
- g) Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften;
- h) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen;
- i) Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechtes;
- j) Streitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie;
- k) Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind.
- (2) Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die Kammer durch unanfechtbaren Beschluss.
- (3) Der Einzelrichter **legt** den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung **über eine Übernahme vor**, wenn
1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
 2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat **oder**
- 3. die Parteien dies übereinstimmend beantragen.**
- Die Kammer übernimmt den Rechtsstreit, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 vorliegen. Sie entscheidet hierüber durch Beschluss.** Eine Zurückübertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.
- (4) Auf eine erfolgte oder unterlassene **Vorlage oder Übernahme** kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

§ 348a

Obligatorischer Einzelrichter

(1) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

3. nicht bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(2) Der Einzelrichter *kann nach Anhörung der Parteien* den Rechtsstreit *auf die Zivilkammer durch Beschluss zurückübertragen*, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(3) Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung oder *Zurückübertragung* kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.“

55. § 349 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die §§ 348 und 348a sind nicht anzuwenden.“

56. In § 350 wird die Angabe „(§ 348)“ durch die Angabe „(§§ 348, 348a)“ ersetzt.

57. In § 356 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 2 aufgehoben.

58. § 371 wird wie folgt gefasst:

„§ 371

Beweis durch Augenschein

(1) Der Beweis durch Augenschein wird durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Tatsachen angetreten.

(2) Befindet sich der Gegenstand nach der Behauptung des Beweisführers im Besitz eines Dritten, so wird der Beweis außerdem durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung des Gegenstandes eine Frist zu setzen oder eine Anordnung nach § 144 zu erlassen. Die §§ 429 bis 432 gelten entsprechend.

(3) Vereitelt eine Partei die ihr zumutbare Einnahme des Augenscheins, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit des Gegenstandes als bewiesen angesehen werden.“

59. § 378 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 142 und 429 bleiben unberührt.“

60. In § 380 Abs. 3 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Einzelrichter **legt** den Rechtsstreit **der Zivilkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor**, wenn

1. sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben **oder**

2. **die Parteien dies übereinstimmend beantragen.**

Die Kammer übernimmt den Rechtsstreit, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 vorliegen. Sie entscheidet hierüber nach Anhörung der Parteien durch Beschluss. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(3) Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung, **Vorlage** oder **Übernahme** kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.“

55. un verändert

56. un verändert

57. un verändert

58. un verändert

58a. In § 375 Abs. 1 werden in der Nummer 2 nach dem Wort „erscheinen“ und in der Nummer 3 nach dem Wort „kann“ jeweils die Wörter „und eine Zeugenvernehmung nach § 128a Abs. 2 nicht stattfindet“ eingefügt.

59. un verändert

60. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
61. § 381 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt wird. Erfolgt die Entschuldigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, so unterbleiben die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass den Zeugen an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft. Erfolgt die genügende Entschuldigung oder die Glaubhaftmachung nachträglich, so werden die getroffenen Anordnungen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 aufgehoben.“	61. un verändert
62. In § 390 Abs. 3 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.	62. un verändert
63. In § 406 Abs. 4 wird der Satzteil „; eine mündliche Verhandlung der Beteiligten ist nicht erforderlich“ durch die Wörter „durch Beschluss“ ersetzt.	63. un verändert
64. In § 409 Abs. 2 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.	64. un verändert
65. § 428 wird wie folgt gefasst: „§ 428 Vorlegung durch Dritte; Beweisantritt Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers im Besitz eines Dritten, so wird der Beweis durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen oder eine Anordnung nach § 142 zu erlassen.“	65. un verändert
66. Dem § 429 wird folgender Satz angefügt: „§ 142 bleibt unberührt.“	66. un verändert
67. In § 431 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Gericht“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 2 aufgehoben.	67. un verändert
68. § 450 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 werden die Wörter „persönlich durch Zustellung“ gestrichen. b) Es wird folgender Satz angefügt: „Die Ladung ist der Partei selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; der Zustellung bedarf die Ladung nicht.“	68. un verändert
	68a. In § 479 Abs. 1 werden nach dem Wort „aufhält“ die Wörter „und die Leistung des Eides nach § 128a Abs. 2 nicht stattfindet“ eingefügt.
69. § 490 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Über den Antrag entscheidet das Gericht durch Beschluss.“	69. un verändert
70. In § 494a Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Entscheidung unterliegt der sofortigen Beschwerde.“	70. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

71. § 495a wird wie folgt gefasst:

„§ 495a
Verfahren nach billigem Ermessen

Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert sechshundert Euro nicht übersteigt. Auf Antrag muss mündlich verhandelt werden.“

72. Das dritte Buch wird wie folgt gefasst:

**„Buch 3
Rechtsmittel
Abschnitt 1
Berufung**

**§ 511
Statthaftigkeit der Berufung**

(1) Die Berufung findet gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile statt.

(2) Die Berufung ist nur zulässig, wenn

1. der Wert des Beschwerdegegenstandes sechshundert Euro übersteigt oder
2. das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

(3) Der Berufungskläger hat den Wert nach Absatz 2 Nr. 1 glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

(4) Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Berufung zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

Das Berufungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

**§ 512
Vorentscheidungen im ersten Rechtszug**

Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind.

**§ 513
Berufungsgründe**

(1) Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546) beruht oder nach § 529 zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen.

(2) Die Berufung kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

**§ 514
Versäumnisurteile**

(1) Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen die es erlassen ist, mit der Berufung oder Anschlussberufung nicht angefochten werden.

71. un verändert

72. Das dritte Buch wird wie folgt gefasst:

**„Buch 3
Rechtsmittel
Abschnitt 1
Berufung
§ 511
un verändert**

**§ 512
un verändert**

**§ 513
un verändert**

**§ 514
un verändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Ein Versäumnisurteil, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung oder Anschlussberufung insoweit, als sie darauf gestützt wird, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe. § 511 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 515
Verzicht auf Berufung

Die Wirksamkeit eines Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, dass der Gegner die Verzichtsleistung angenommen hat.

§ 515
unverändert

§ 516
Zurücknahme der Berufung

(1) Der Berufungskläger kann die Berufung bis zur Verkündung des Berufungsurteils zurücknehmen.

(2) Die Zurücknahme ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Sie erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Einreichung eines Schriftsatzes.

(3) Die Zurücknahme hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Diese Wirkungen sind durch Beschluss auszusprechen.

§ 516
unverändert

§ 517
Berufungsfrist

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

§ 517
unverändert

§ 518
Berufungsfrist bei Urteilsergänzung

Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urteil durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt (§ 321), so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urteil von neuem. Wird gegen beide Urteile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen miteinander zu verbinden.

§ 518
unverändert

§ 519
Berufungsschrift

(1) Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt.

(2) Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

(3) Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

(4) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsschrift anzuwenden.

§ 519
unverändert

Entwurf

§ 520
Berufungsbegründung

(1) Der Berufungskläger muss die Berufung begründen.

(2) Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt.

(3) Die Berufungsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzureichen. Die Berufungsbegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
2. die Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt;
3. die Bezeichnung konkreter Anhaltspunkte, *aus denen sich ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil ergeben*;
4. die Bezeichnung der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie der Tatsachen, aufgrund derer die neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel nach § 531 Abs. 2 zuzulassen sind.

(4) Die Berufungsbegründung soll ferner enthalten:

1. die Angabe des Wertes des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt;
2. eine Äußerung dazu, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

(5) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsbegründung anzuwenden.

§ 521

Zustellung der Berufungsschrift und -begründung

(1) Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind der Gegenpartei zuzustellen.

(2) Der Vorsitzende oder das Berufungsgericht kann der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Berufungserwiderung und dem Berufungskläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Berufungserwiderung setzen. § 277 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 520
Berufungsbegründung

(1) un verändert

(2) un verändert

(3) Die Berufungsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzureichen. Die Berufungsbegründung muss enthalten:

1. un verändert

2. un verändert

3. die Bezeichnung konkreter Anhaltspunkte, **die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten**;

4. un verändert

(4) un verändert

(5) un verändert

§ 521

un verändert

Entwurf

§ 522

Zulässigkeitsprüfung; Zurückweisungsbeschluss

(1) Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Gegen den Beschluss findet die Rechtsbeschwerde statt.

(2) Das Berufungsgericht weist die Berufung durch Beschluss unverzüglich zurück, wenn es *einstimmig dafür hält*, dass

1. die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Das Berufungsgericht oder der Vorsitzende hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Berufungsführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss nach Satz 1 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind.

(3) Der Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ist nicht anfechtbar.

§ 523

Terminsbestimmung

(1) Wird die Berufung nicht nach § 522 durch Beschluss verworfen oder zurückgewiesen, so entscheidet das Berufungsgericht über die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter. Sodann ist unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muss, ist § 274 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 524

Anschlussberufung

(1) Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen. Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Berufungsanschlussschrift bei dem Berufungsgericht.

(2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Berufungsbeklagte auf die Berufung verzichtet hat oder die Berufungsfrist verstrichen ist. Sie ist zulässig bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Berufungsbegründungsschrift.

(3) Die Anschlussberufung muss in der Anschlussschrift begründet werden. Die Vorschriften des § 519 Abs. 2, 4 und des § 520 Abs. 3 sowie des § 521 gelten entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 522

Zulässigkeitsprüfung; Zurückweisungsbeschluss

(1) **unverändert**

(2) Das Berufungsgericht weist die Berufung durch **einstimmigen** Beschluss unverzüglich zurück, wenn es **davon überzeugt ist**, dass

1. die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Das Berufungsgericht oder der Vorsitzende hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Berufungsführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss nach Satz 1 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind.

(3) **unverändert**

§ 523

unverändert

§ 524

unverändert

Entwurf

(4) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird.

§ 525

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Auf das weitere Verfahren sind die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben. Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.

§ 526

Entscheidender Richter

(1) Das Berufungsgericht *soll* durch Beschluss den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen wurde,
2. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
3. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
4. nicht bereits im Haupttermin zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(2) Der Einzelrichter *kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit durch Beschluss zurückübertragen*, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(3) Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung oder *Zurückübertragung* kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

§ 527

Vorbereitender Einzelrichter

(1) Wird der Rechtsstreit nicht nach § 526 dem Einzelrichter übertragen, kann das Berufungsgericht die Sache einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Vorbereitung der Entscheidung zuweisen.

(2) Der Einzelrichter hat die Sache so weit zu fördern, dass sie in einer mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erledigt werden kann. Er kann

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 525

u n v e r ä n d e r t

§ 526

Entscheidender Richter

(1) Das Berufungsgericht **kann** durch Beschluss den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen wurde,
2. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
3. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
4. nicht bereits im Haupttermin zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(2) Der Einzelrichter **legt den Rechtsstreit dem Berufungsgericht zur Entscheidung über eine Übernahme vor**, wenn

1. sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben **oder**
2. **die Parteien dies übereinstimmend beantragen.**

Das Berufungsgericht übernimmt den Rechtsstreit, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 vorliegen. Es entscheidet hierüber nach Anhörung der Parteien durch Beschluss. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(3) Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung, **Vorlage** oder **Übernahme** kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(4) In Sachen der Kammer für Handelssachen kann Einzelrichter nur der Vorsitzende sein.

§ 527

Vorbereitender Einzelrichter

(1) Wird der Rechtsstreit nicht nach § 526 dem Einzelrichter übertragen, kann das Berufungsgericht die Sache einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Vorbereitung der Entscheidung zuweisen. **In der Kammer für Handelssachen ist Einzelrichter der Vorsitzende; außerhalb der mündlichen Verhandlung bedarf es einer Zuweisung nicht.**

(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

zu diesem Zweck einzelne Beweise erheben, soweit dies zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Berufungsgericht wünschenswert und von vornherein anzunehmen ist, dass das Berufungsgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

(3) Der Einzelrichter entscheidet

1. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
2. bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien;
3. über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, sofern nicht das Berufungsgericht gleichzeitig mit der Hauptsache hierüber entscheidet;
4. über den Wert des Streitgegenstandes;
5. über Kosten, Gebühren und Auslagen.

(4) Im Einverständnis der Parteien kann der Einzelrichter auch im Übrigen entscheiden.

§ 528

Bindung an die Berufungsanträge

Der Prüfung und Entscheidung des Berufungsgerichts unterliegen nur die Berufungsanträge. Das Urteil des ersten Rechtszuges darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§ 529

Prüfungsumfang des Berufungsgerichts

(1) Das Berufungsgericht hat seiner Verhandlung und Entscheidung zugrunde zu legen:

1. die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen, soweit nicht *aufgrund* konkreter Anhaltspunkte *ernstliche* Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen *bestehen, so dass* eine erneute Feststellung *geboten ist*;
2. neue Tatsachen, soweit deren Berücksichtigung zulässig ist.

(2) Auf einen Mangel des Verfahrens, der nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist, wird das angefochtene Urteil nur geprüft, wenn dieser nach § 520 Abs. 3 geltend gemacht worden ist. Im Übrigen ist das Berufungsgericht an die geltend gemachten Berufungsgründe nicht gebunden.

§ 530

Verspätet vorgebrachte
Angriffs- und Verteidigungsmittel

Werden Angriffs- oder Verteidigungsmittel entgegen den §§ 520 und 521 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht, so gilt § 296 Abs. 1 und 4 entsprechend.

§ 531

Zurückgewiesene und neue Angriffs- und
Verteidigungsmittel

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszuge zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

§ 528

u n v e r ä n d e r t

§ 529

Prüfungsumfang des Berufungsgerichts

(1) Das Berufungsgericht hat seiner Verhandlung und Entscheidung zugrunde zu legen:

1. die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen **begründen und deshalb** eine erneute Feststellung **gebieten**;
2. **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

§ 530

u n v e r ä n d e r t

§ 531

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sind nur zuzulassen, wenn sie

1. einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist,
2. infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden oder
3. im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht.

Das Berufungsgericht kann die Glaubhaftmachung der Tatsachen verlangen, aus denen sich die Zulässigkeit der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel ergibt.

§ 532

Rügen der Unzulässigkeit der Klage

Verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und die entgegen den §§ 520 und 521 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Dasselbe gilt für verzichtbare neue Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, wenn die Partei sie im ersten Rechtszug hätte vorbringen können. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

§ 533

Klageänderung; Aufrechnungserklärung;
Widerklage

Klageänderung, Aufrechnungserklärung und Widerklage sind nur zulässig, wenn

1. der Gegner einwilligt oder das Gericht dies für sachdienlich hält und
2. diese auf Tatsachen gestützt werden können, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin nach § 529 zugrunde zu legen hat.

§ 534

Verlust des Rügerechts

Die Verletzung einer das Verfahren des ersten Rechtszuges betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht bereits im ersten Rechtszuge nach der Vorschrift des § 295 verloren hat.

§ 535

Gerichtliches Geständnis

Das im ersten Rechtszuge abgelegte gerichtliche Geständnis behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

§ 536

Parteivernehmung

(1) Das Berufungsgericht darf die Vernehmung oder Beeidigung einer Partei, die im ersten Rechtszuge die Vernehmung abgelehnt oder die Aussage oder den Eid verweigert hatte, nur anordnen, wenn es der Überzeugung ist, dass die Partei zu der Ablehnung oder Weigerung genügende Gründe hatte und diese Gründe seitdem weggefallen sind.

§ 532

unverändert

§ 533

unverändert

§ 534

unverändert

§ 535

unverändert

§ 536

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) War eine Partei im ersten Rechtszuge vernommen und auf ihre Aussage beeidigt, so darf das Berufungsgericht die eidliche Vernehmung des Gegners nur anordnen, wenn die Vernehmung oder Beeidigung im ersten Rechtszuge unzulässig war.

§ 537

Vorläufige Vollstreckbarkeit

(1) Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des ersten Rechtszuges ist, soweit es durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Berufungsgericht durch Beschluss für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung ist erst nach Ablauf der Berufungsbelegungsfrist zulässig.

(2) Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§ 538

Zurückverweisung

(1) Das Berufungsgericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Das Berufungsgericht darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Gericht des ersten Rechtszuges nur zurückverweisen,

1. soweit das Verfahren im ersten Rechtszuge an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist,
2. wenn durch das angefochtene Urteil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist,
3. wenn durch das angefochtene Urteil nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden ist,
4. wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden oder die Klage abgewiesen ist, es sei denn, dass der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist,
5. wenn das angefochtene Urteil im Urkunden- oder Wechselprozess unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist,
6. wenn das angefochtene Urteil ein Versäumnisurteil ist oder
7. wenn das angefochtene Urteil ein entgegen den Voraussetzungen des § 301 erlassenes Teilurteil ist

und eine Partei die Zurückverweisung beantragt. Im Fall der Nummer 3 hat das Berufungsgericht sämtliche Rügen zu erledigen. Im Fall der Nummer 7 bedarf es eines Antrags nicht.

§ 539

Versäumnisverfahren

(1) Erscheint der Berufungskläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist seine Berufung auf Antrag durch Versäumnisurteil zurückzuweisen.

§ 537

unverändert

§ 538

unverändert

§ 539

unverändert

Entwurf

(2) Erscheint der Berufungsbeklagte nicht und beantragt der Berufungskläger gegen ihn das Versäumnisurteil, so ist das zulässige tatsächliche Vorbringen des Berufungsklägers als zugestanden anzunehmen. Soweit es den Berufungsantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall ist, ist die Berufung zurückzuweisen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Versäumnisverfahren im ersten Rechtszug sinngemäß.

§ 540

*Tatbestand und Entscheidungsgründe
des Berufungsurteils*

(1) Im Urteil kann von der Darstellung des Tatbestandes und, soweit das Berufungsgericht den Gründen der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seinem Urteil feststellt, auch von der Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden.

(2) Ist gegen das Urteil die Revision oder die Nichtzulassungsbeschwerde zulässig, so soll der Tatbestand eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes enthalten. Eine Bezugnahme auf das angefochtene Urteil sowie auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen ist zulässig, soweit hierdurch die Beurteilung des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht nicht wesentlich erschwert wird.

§ 541

Prozessakten

(1) Die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts hat, nachdem die Berufungsschrift eingereicht ist, unverzüglich von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges die Prozessakten einzufordern.

(2) Nach Erledigung der Berufung sind die Akten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges nebst einer beglaubigten Abschrift der in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidung zurückzusenden.

**Abschnitt 2
Revision**

§ 542

Statthaftigkeit der Revision

(1) Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften statt.

(2) Gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden worden ist, findet die Revision nicht statt. Dasselbe gilt für Urteile über die vorzeitige Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren oder im Umlegungsverfahren.

§ 543

Zulassungsrevision

(1) Die Revision findet nur statt, wenn sie

1. das Berufungsgericht in dem Urteil oder

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 540

Inhalt des Berufungsurteils

(1) Anstelle von Tatbestand und Entscheidungsgründen enthält das Urteil

1. die Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen,
2. eine kurze Begründung für die Abänderung, Aufhebung oder Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Wird das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet, so können die nach Satz 1 erforderlichen Darlegungen auch in das Protokoll aufgenommen werden.

(2) §§ 313a, 313b gelten entsprechend.

§ 541

u n v e r ä n d e r t

**Abschnitt 2
Revision**

§ 542

u n v e r ä n d e r t

§ 543

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

2. das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung

zugelassen hat.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Das Revisionsgericht ist an die Zulassung durch das Berufungsgericht gebunden.

§ 544

Nichtzulassungsbeschwerde

(1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht unterliegt der Beschwerde (Nichtzulassungsbeschwerde). Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung des Urteils bei dem Revisionsgericht einzulegen. Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, vorgelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sieben Monaten nach der Verkündung des Urteils zu begründen. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. In der Begründung müssen die Zulassungsgründe (§ 543 Abs. 2) dargelegt werden.

(3) Das Revisionsgericht gibt dem Gegner des Beschwerdeführers Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Das Revisionsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Der Beschluss *ist* kurz zu begründen. Von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist. Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Parteien zuzustellen.

(5) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils. § 719 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision stattgegeben, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. In diesem Fall gilt die form- und fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde als Einlegung der Revision. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt die Revisionsbegründungsfrist.

§ 545

Revisionsgründe

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift beruht, deren Geltungsbe-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 544

Nichtzulassungsbeschwerde

(1) un verändert

(2) un verändert

(3) un verändert

(4) Das Revisionsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Der Beschluss **soll** kurz **begründet werden**; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, **oder wenn der Beschwerde stattgegeben wird**. Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Parteien zuzustellen.

(5) un verändert

(6) un verändert

§ 545

un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

reich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.

(2) Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat.

§ 546
Begriff der Rechtsverletzung

Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 547
Absolute Revisionsgründe

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Rechts beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
5. wenn die Entscheidung aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
6. wenn die Entscheidung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mit Gründen versehen ist.

§ 548
Revisionsfrist

Die Frist für die Einlegung der Revision (Revisionsfrist) beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Berufungsurteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

§ 549
Revisionseinlegung

(1) Die Revision wird durch Einreichung der Revisionschrift bei dem Revisionsgericht eingelegt. Die Revisionschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Revision gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Revision eingelegt werde.

§ 544 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Revisionschrift anzuwenden.

§ 546
unverändert

§ 547
unverändert

§ 548
unverändert

§ 549
unverändert

Entwurf

§ 550

Zustellung der Revisionsschrift

(1) Mit der Revisionsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden, soweit dies nicht bereits nach § 544 Abs. 1 Satz 4 geschehen ist.

(2) Die Revisionsschrift ist der Gegenpartei zuzustellen.

§ 551

Revisionsbegründung

(1) Der Revisionskläger muss die Revision begründen.

(2) Die Revisionsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Revisionsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Revisionsgericht einzureichen. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. § 544 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Revisionskläger erhebliche Gründe darlegt.

(3) Die Revisionsbegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge);
2. die Angabe der Revisionsgründe, und zwar:
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Revision darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(4) § 549 Abs. 2 und § 550 Abs. 2 sind auf die Revisionsbegründung entsprechend anzuwenden.

§ 552

Zulässigkeitsprüfung

(1) Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen.

(2) Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen.

§ 553

Terminsbestimmung; Einlassungsfrist

(1) Wird die Revision nicht durch Beschluss als unzulässig verworfen, so ist Termin zur mündlichen Ver-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 550

unverändert

§ 551

Revisionsbegründung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Revisionsbegründung muss enthalten:

1. unverändert

2. die Angabe der Revisionsgründe, und zwar:

- a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
- b) soweit die Revision darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Ist die Revision aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen worden, kann zur Begründung der Revision auf die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde Bezug genommen werden.

(4) unverändert

§ 552

unverändert

§ 553

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

handlung zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muss, ist § 274 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 554

Anschlussrevision

(1) Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision anschließen. Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Revisionsanschlussschrift bei dem Revisionsgericht.

(2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Revisionsbeklagte auf die Revision verzichtet hat, die Revisionsfrist verstrichen oder die Revision nicht zugelassen worden ist. Die Anschließung ist bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung zu erklären.

(3) Die Anschlussrevision muss in der Anschlussschrift begründet werden. § 549 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und die §§ 550 und 551 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 555

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Auf das weitere Verfahren sind, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben, die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.

(2) Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 sind nicht anzuwenden.

§ 556

Verlust des Rügerechts

Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz nach der Vorschrift des § 295 verloren hat.

§ 557

Umfang der Revisionsprüfung

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

(2) Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind.

(3) Das Revisionsgericht ist an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf das angefochtene Urteil nur geprüft werden, wenn die Mängel nach den §§ 551 und 554 Abs. 3 gerügt worden sind.

§ 554

unverändert

§ 555

unverändert

§ 556

unverändert

§ 557

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p style="text-align: center;">§ 558 Vorläufige Vollstreckbarkeit</p> <p>Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Berufungsgerichts ist, soweit es durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Revisionsgericht durch Beschluss für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung ist erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zulässig.</p>	<p>§ 558 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 559 Beschränkte Nachprüfung tatsächlicher Feststellungen</p> <p>(1) Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Außerdem können nur die im § 551 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b erwähnten Tatsachen berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Hat das Berufungsgericht festgestellt, dass eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr sei, so ist diese Feststellung für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, dass in Bezug auf die Feststellung ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist.</p>	<p>§ 559 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 560 Nicht revisible Gesetze</p> <p>Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 545 nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.</p>	<p>§ 560 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 561 Revisionszurückweisung</p> <p>Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Rechtsverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.</p>	<p>§ 561 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 562 Aufhebung des angefochtenen Urteils</p> <p>(1) Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.</p> <p>(2) Wird das Urteil wegen eines Mangels des Verfahrens aufgehoben, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.</p>	<p>§ 562 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 563 Zurückverweisung; eigene Sachentscheidung</p> <p>(1) Im Falle der Aufhebung des Urteils ist die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Spruchkörper des Berufungsgerichts erfolgen.</p> <p>(2) Das Berufungsgericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung des Urteils</p>	<p>§ 563 unverändert</p>

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist.

(4) Kommt im Fall des Absatzes 3 für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 545 nicht gestützt werden kann, in Frage, so kann die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

§ 564

Keine Begründung der Entscheidung bei Rügen von Verfahrensmängeln

Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 547.

§ 565

Anzuwendende Vorschriften des Berufungsverfahrens

Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und seine Zurücknahme, über die Rügen der Unzulässigkeit der Klage und über die Einforderung und Zurücksendung der Prozessakten sind auf die Revision entsprechend anzuwenden.

§ 566

Sprungrevision

(1) Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile, die ohne Zulassung der Berufung unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision (Sprungrevision) statt, wenn

1. der Gegner in die Übergehung der Berufungsinstanz einwilligt und
2. das Revisionsgericht die Sprungrevision zulässt.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision sowie die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung.

(2) Die Zulassung ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Zulassungsschrift) bei dem Revisionsgericht zu beantragen. Die §§ 548 bis 550 gelten entsprechend. In dem Antrag müssen die Voraussetzungen für die Zulassung der Sprungrevision (Absatz 4) dargelegt werden. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung des Antragsgegners ist dem Zulassungsantrag beizufügen; sie kann auch von dem Prozessbevollmächtigten des ersten Rechtszuges oder, wenn der Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht als Anwaltsprozess zu führen gewesen ist, zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision hemmt die Rechtskraft des Urteils. § 719 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Geschäftsstelle des Revisionsgerichts hat, nachdem der Antrag eingereicht ist, unverzüglich von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges die Prozessakten einzufordern.

§ 564

unverändert

§ 565

unverändert

§ 566

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Die Sprungrevision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Die Sprungrevision kann nicht auf einen Mangel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Das Revisionsgericht entscheidet über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision durch Beschluss. Der Beschluss ist den Parteien zuzustellen.

(6) Wird der Antrag auf Zulassung der Revision abgelehnt, so wird das Urteil rechtskräftig.

(7) Wird die Revision zugelassen, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. In diesem Fall gilt der form- und fristgerechte Antrag auf Zulassung als Einlegung der Revision. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt die Revisionsbegründungsfrist.

(8) Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den für die Revision geltenden Bestimmungen. § 563 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht erfolgt. Wird gegen die nachfolgende Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts Berufung eingelegt, so hat das Berufungsgericht die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung durch das Revisionsgericht zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

**Dritter Abschnitt
Beschwerde**

**Titel 1
Sofortige Beschwerde**

§ 567

Sofortige Beschwerde; Anschlussbeschwerde

(1) Die sofortige Beschwerde findet statt gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte, wenn

1. dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder
2. es sich um solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen handelt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist.

(2) Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Euro übersteigt. Gegen andere Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Euro übersteigt.

(3) Der Beschwerdegegner kann sich der Beschwerde anschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

**Dritter Abschnitt
Beschwerde**

**Titel 1
Sofortige Beschwerde**

§ 567

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

§ 568
Originärer Einzelrichter

Das Beschwerdegericht entscheidet durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren dem Beschwerdegericht zur Entscheidung in der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Besetzung, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

§ 569
Frist und Form

(1) Die sofortige Beschwerde ist, soweit keine andere Frist bestimmt ist, binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Die Notfrist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Notfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Notfristen erhoben werden.

(2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

(3) Die Beschwerde kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, wenn

1. der Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht als Anwaltsprozess zu führen ist oder war,
2. die Beschwerde die Prozesskostenhilfe betrifft oder
3. sie von einem Zeugen, Sachverständigen oder Dritten im Sinne der §§ 142, 144 erhoben wird.

§ 570
Aufschiebende Wirkung;
einstweilige Anordnungen

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat.

(2) Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann die Vollziehung der Entscheidung aussetzen.

(3) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 568
unverändert§ 569
unverändert§ 570
unverändert

Entwurf

§ 571

Begründung, Präklusion,
Ausnahmen vom Anwaltszwang

(1) Die Beschwerde soll begründet werden.

(2) Die Beschwerde kann auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden. Sie kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(3) Der Vorsitzende oder das Beschwerdegericht kann für das Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln eine Frist setzen. Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht innerhalb der Frist vorgebracht, so sind sie nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Verfahrens nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

(4) Die Beteiligten können sich im Beschwerdeverfahren auch durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann diese zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, wenn die Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden darf (§ 569 Abs. 3).

§ 572

Gang des Beschwerdeverfahrens

(1) Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelpen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. § 318 bleibt unberührt.

(2) Das Beschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(3) Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es dem Gericht oder Vorsitzenden, von dem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ergeht durch Beschluss.

§ 573

Erinnerung

(1) Gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen die Entscheidung des Gerichts beantragt werden (Erinnerung). Die Erinnerung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. § 569 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und die §§ 570 und 572 gelten entsprechend.

(2) Gegen die im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung findet die sofortige Beschwerde statt.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für die Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 571

unverändert

§ 572

unverändert

§ 573

unverändert

Entwurf

**Titel 2
Rechtsbeschwerde****§ 574
Rechtsbeschwerde;
Anschlussrechtsbeschwerde**

(1) Gegen einen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn

1. dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder
2. das Beschwerdegericht, das Berufungsgericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug sie in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Der Rechtsbeschwerdegegner kann sich bis zum Ablauf einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung der Begründungsschrift der Rechtsbeschwerde durch Einreichen der Rechtsbeschwerdeanschlusschrift beim Rechtsbeschwerdegericht anschließen, auch wenn er auf die Rechtsbeschwerde verzichtet hat, die Rechtsbeschwerdefrist verstrichen oder die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen worden ist. Die Anschlussbeschwerde ist in der Anschlusschrift zu begründen. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Rechtsbeschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

**§ 575
Frist, Form und Begründung der
Rechtsbeschwerde**

(1) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Titel 2
Rechtsbeschwerde****§ 574
unverändert****§ 575
unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts oder des Berufungsgerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),
2. in den Fällen des § 574 Abs. 1 Nr. 1 eine Darlegung zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 574 Abs. 2,
3. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(4) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Beschwerde- und die Begründungsschrift anzuwenden. Die Beschwerde- und die Begründungsschrift sind der Gegenpartei zuzustellen.

(5) Die §§ 541 und 570 Abs. 1, 3 gelten entsprechend.

§ 576

Gründe der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat.

(3) Die §§ 546, 547, 556 und 560 gelten entsprechend.

§ 576

unverändert

§ 577

Prüfung und Entscheidung
der Rechtsbeschwerde

(1) Das Rechtsbeschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rechtsbeschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Prüfung des Rechtsbeschwerdegerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge. Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die geltend gemachten Rechtsbeschwerdegründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf die angefochtene Entscheidung nur geprüft werden, wenn die Mängel nach § 575 Abs. 3 und § 574 Abs. 4 Satz 2 gerügt worden sind. § 559 gilt entsprechend.

(3) Ergibt die Begründung der angefochtenen Entscheidung zwar eine Rechtsverletzung, stellt die Ent-

§ 577

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

scheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

(4) Wird die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen. § 562 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Spruchkörper des Gerichts erfolgen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde liegt, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(5) Das Rechtsbeschwerdegericht hat in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung der Entscheidung nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Rechts auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist. § 563 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ergeht durch Beschluss. § 564 gilt entsprechend.“

73. § 615 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: 73. un verändert

„(2) Im Übrigen sind die Angriffs- und Verteidigungsmittel abweichend von den allgemeinen Vorschriften zuzulassen.“

74. § 620a Abs. 1 wird wie folgt gefasst: 74. un verändert

„(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluss.“

75. § 621d wird wie folgt gefasst: 75. un verändert

„§ 621d
Zurückweisung von Angriffs- und
Verteidigungsmitteln

In Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 und 11 können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht. Im Übrigen sind die Angriffs- und Verteidigungsmittel abweichend von den allgemeinen Vorschriften zuzulassen.“

76. § 621e wird wie folgt geändert: 76. un verändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 12 findet die Rechtsbeschwerde statt, wenn sie

1. das Beschwerdegericht in dem Beschluss oder
2. auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung durch das Beschwerdegericht das Rechtsbeschwerdegericht

zugelassen hat; § 543 Abs. 2 und § 544 gelten entsprechend. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die §§ 318, 517, 518, 520 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, Abs. 4, §§ 521, 522 Abs. 1, §§ 526, 527, 548 und 551 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat.“
77. § 626 wird wie folgt geändert: 77. un verändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 269 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 269 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
78. § 629a Abs. 3 wird wie folgt geändert: 78. un verändert
- a) In Satz 1 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Die §§ 517, 548 und 621e Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 517 und 548 bleiben unberührt.“
79. In § 629b Abs. 2 werden nach dem Wort „Revision“ die Wörter „oder Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision“ eingefügt. 79. un verändert
80. § 629c wird wie folgt gefasst: 80. un verändert
- „§ 629c
 Erweiterte Aufhebung
- Wird eine Entscheidung auf Revision oder Rechtsbeschwerde teilweise aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei die Entscheidung auch insoweit aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs- oder Beschwerdegericht zurückverweisen, als dies wegen des Zusammenhangs mit der aufgehobenen Entscheidung geboten erscheint. Eine Aufhebung des Scheidungsausspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision oder der Rechtsbeschwerde, bei mehreren Zustellungen bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Zustellung beantragt werden.“
81. In § 641d Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt. 81. un verändert
82. § 649 wird wie folgt geändert: 82. un verändert
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
83. § 688 wird wie folgt geändert: 83. un verändert
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder Deutscher Mark“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.
84. In § 691 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt. 84. un verändert
85. Dem § 697 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 270 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“ 85. un verändert
86. In § 700 werden in Absatz 4 Satz 1 und in Absatz 5 Halbsatz 1 jeweils die Wörter „durch Beschluss“ gestrichen. 86. un verändert
87. § 705 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 705
Formelle Rechtskraft
Die Rechtskraft der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels, des zulässigen Einspruchs oder der zulässigen Rüge nach § 321a bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels, des Einspruchs oder der Rüge nach § 321a gehemmt.“ 87. un verändert
88. § 706 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„In Ehe- und Kindschaftssachen wird den Parteien von Amts wegen ein Rechtskraftzeugnis auf einer weiteren Ausfertigung in der Form des § 317 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erteilt.“
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eine Revisionschrift nach § 566a“ durch die Wörter „ein Antrag auf Zulassung der Revision nach § 566“ ersetzt. 88. un verändert
89. § 707 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“ 89. un verändert
90. In § 708 Nr. 11 werden die Wörter „zweitausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausendzweihundertfünfzig Euro“ und die Wörter „drei-tausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausendfünfhundert Euro“ ersetzt. 90. un verändert

90a. In § 709 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soweit wegen einer Geldforderung zu vollstrecken ist, genügt es, wenn die Höhe der Sicherheitsleistung in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages angegeben wird.“

90b. In § 711 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 709 Satz 2 gilt entsprechend, für den Schuldner jedoch mit der Maßgabe, dass Sicherheit in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages zu leisten ist.“

90c. In § 712 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 709 Satz 2 gilt in den Fällen des § 709 Satz 1 entsprechend.“ angefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	90d. In § 714 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 710, 711 Satz 2, § 712“ durch die Angabe „§§ 710, 711 Satz 3, § 712“ ersetzt.
91. § 719 Abs. 3 wird wie folgt gefasst „(3) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“	91. un verändert
92. § 721 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“	92. un verändert
93. § 732 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“	93. un verändert
94. § 764 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts ergehen durch Beschluss.“	94. un verändert
95. § 769 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die Entscheidung über diese Anträge ergeht durch Beschluss.“	95. un verändert
96. § 793 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird das Absatzzeichen „(1)“ gestrichen. b) Absatz 2 wird aufgehoben.	96. un verändert
97. In § 794 Abs. 1 Nr. 3 und 3a wird nach den Angaben „§ 620“ jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.	97. un verändert
98. § 794a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“	98. un verändert
99. § 796b Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Vor der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist der Gegner zu hören.“	99. un verändert
100. § 891 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die nach den §§ 887 bis 890 zu erlassenden Entscheidungen ergehen durch Beschluss.“	100. un verändert
101. § 921 Abs. 1 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz der Vorschrift.	101. un verändert
102. § 934 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen ergehen durch Beschluss.“	102. un verändert
103. § 942 Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts ergehen durch Beschluss.“	103. un verändert
104. In § 1063 Abs. 1 Satz 1 wird der Satzteil „, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann“ gestrichen.	104. un verändert
105. § 1065 wird wie folgt gefasst: „§ 1065 Rechtsmittel (1) Gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen findet die Rechtsbeschwerde statt. Im Übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 Abs. 1 bezeichneten Verfahren unanfechtbar. (2) Die Rechtsbeschwerde kann auch darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verlet-	105. un verändert

Entwurf

zung eines Staatsvertrages beruht. Die §§ 707, 717 sind entsprechend anzuwenden.“

(2) Der Zivilprozessordnung, zuletzt geändert durch Absatz 1, wird die aus der Anlage zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen der Zivilprozessordnung erhalten die Bezeichnung und Fassung, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergibt. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergeben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht eingerichtet, so entscheidet das Berufungsgericht, wenn es die Revision zulässt, oder das Gericht, das die Rechtsbeschwerde zulässt, gleichzeitig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel. Die Entscheidung ist für das oberste Landesgericht und den Bundesgerichtshof bindend.

(2) Die Nichtzulassungsbeschwerde, der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision oder die Rechtsbeschwerde im Falle des § 574 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung ist bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Betreffen die Gründe für die Zulassung der Revision oder der Rechtsbeschwerde im Wesentlichen Rechtsnormen, die in den Landesgesetzen enthalten sind, so erklärt sich der Bundesgerichtshof durch Beschluss zur Entscheidung über die Beschwerde oder den Antrag für unzuständig und übersendet dem obersten Landesgericht die Prozessakten. Das oberste Landesgericht ist an die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Zuständigkeit gebunden. Es gibt Gelegenheit zu einer Änderung oder Ergänzung der Begründung der Beschwerde oder des Antrags.“

2. § 8 wird aufgehoben.

3. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26

Für das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses] gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. § 78 der Zivilprozessordnung ist vom 1. Januar 2002 bis einschließlich 31. Dezember 2006 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein bei einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt in Verfahren über Beru-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) **u n v e r ä n d e r t**

Artikel 3

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. **u n v e r ä n d e r t**

3. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26

Für das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses] gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. § 78 der Zivilprozessordnung ist in **Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, die vor dem 1. Januar 2008 eingelegt werden und nicht familiengerichtliche Entscheidun-**

Entwurf

fun gen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte mit Ausnahme familiengerichtlicher Entscheidungen bei dem Oberlandesgericht als zugelassen gilt.

2. Für am 1. Januar 2002 anhängige Verfahren finden die §§ 23, 105 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 92 Abs. 2, §§ 128, 269 Abs. 3, §§ 278, 313a, 495a der Zivilprozessordnung sowie die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Einzelrichter in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung weiter Anwendung. Für das Ordnungsgeld gilt § 178 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, wenn der Beschluss, der es festsetzt, vor dem 1. Januar 2002 verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.
3. Das Bundesministerium der Justiz gibt die nach § 115 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 vom Einkommen abzusetzenden Beträge für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 neu bekannt. Die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2001 ist insoweit nicht mehr anzuwenden.
4. Ist die Prozesskostenhilfe vor dem 1. Januar 2002 bewilligt worden, gilt § 115 Abs. 1 Satz 4 der Zivilprozessordnung für den Rechtszug in der im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung weiter.
5. Für die Berufung gelten die am 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften weiter, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, vor dem 1. Januar 2002 geschlossen worden ist. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.
6. § 541 der Zivilprozessordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung ist nur noch anzuwenden, soweit nach Nummer 5 Satz 1 über die Berufung nach den bisherigen Vorschriften zu entscheiden ist, am 1. Januar 2002 Rechtsfragen zur Vorabentscheidung dem übergeordneten Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof vorliegen oder nach diesem Zeitpunkt noch vorzulegen sind.
7. Für die Revision gelten die am 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften weiter, wenn die mündliche Verhandlung auf die das anzufechtende Urteil ergeht, vor dem 1. Januar 2002 geschlossen worden ist. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.
8. § 544 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses] ist bis einschließlich 31. Dezember 2006 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht nur zulässig ist, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer zwanzigtausend Euro übersteigt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gen zum Gegenstand haben, mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein bei einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht als zugelassen gilt.

2. un verändert
3. un verändert
4. un verändert
5. un verändert
6. un verändert
7. un verändert
8. un verändert

Entwurf

9. In Familiensachen finden die Bestimmungen über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 543 Abs. 1 Nr. 2, §§ 544, 621e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom ... (einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses) keine Anwendung, soweit die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. Januar 2007 verkündet oder einem Beteiligten zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist.
10. Für Beschwerden und für die Erinnerung finden die am 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften weiter Anwendung, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. Januar 2002 verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.
11. Soweit nach den Nummern 2 bis 5, 7 und 9 in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung Vorschriften weiter anzuwenden sind, die auf Geldbeträge in Deutscher Mark Bezug nehmen, sind diese Vorschriften vom 1. Januar 2002 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beträge nach dem Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark und den Rundungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) in die Euro-Einheit umgerechnet werden.“

Artikel 4**Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 218 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Frist für die Begründung der Berufung beginnt mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung der Berufung.“
2. § 219 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Für die Einlegung und die Begründung der Revision gilt § 218 Abs. 2 entsprechend.“
3. In § 221 Abs. 2 wird die Angabe „§ 566a“ durch die Angabe „§ 566“ ersetzt.
4. In § 223 werden
 - a) in Satz 1 die Angabe „§ 577 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 569 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt und
 - b) folgender Satz angefügt:
„Für die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde und die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. un verändert
10. un verändert
11. un verändert

Artikel 4

un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz**

In § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Revisionen“ die Wörter „und Rechtsbeschwerden“ eingefügt.

Artikel 6**Änderung der Verordnung zur Einführung
von Vordrucken für das Mahnverfahren**

In der Anlage 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch ..., wird jeweils auf der Vorderseite von Blatt 3, 4 und 5 in der mit „Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge“ überschriebenen Zeile in dem für die Verzinsung der Kosten vorgesehenen Feld die Angabe „4 %“ durch die Angabe „5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung der Verordnung zur Einführung von
Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten,
die das Verfahren maschinell bearbeiten**

In dem in Anlage 4 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ..., bestimmten Vordruck für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids wird in Zeile 8 die Angabe „4 %“ durch die Angabe „5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz“ ersetzt.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6**Änderung der Verordnung zur Einführung
von Vordrucken für das Mahnverfahren**

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch ..., **wird wie folgt geändert:**

1. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:**„§ 2b
Überleitungsvorschrift**

Die bisher eingeführten Vordrucke können bis zum 31. Dezember 2002 weiterverwendet werden. Berichtigungen auf der Vorderseite von Blatt 3, 4 und 5 in der mit „Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge“ überschriebenen Zeile in dem für die Verzinsung der Kosten vorgesehenen Feld sind zulässig.“

2. In der Anlage 1 wird jeweils auf der Vorderseite von Blatt 3, 4 und 5 in der mit „Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge“ überschriebenen Zeile in dem für die Verzinsung der Kosten vorgesehenen Feld die Angabe „4 %“ durch die Angabe „5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung der Verordnung zur Einführung von
Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten,
die das Verfahren maschinell bearbeiten**

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ..., **wird wie folgt geändert:**

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 werden für Mahnverfahren, die die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro zum Gegenstand haben, die

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

in Absatz 1 bezeichneten Vordrucke in einer Fassung eingeführt, in der alle Felder für die Angabe eines Geldbetrages mit der Bezeichnung „Euro“ oder „EUR“ überschrieben sind und in dem Hinweisblatt zu Anlage 1 die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts allein in Euro bezeichnet ist. Der Vordruck für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in der in Absatz 1 eingeführten Form kann bis zum 31. Dezember 2002 weiterverwendet werden.“

2. In dem in Anlage 4 bestimmten Vordruck für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids wird in Zeile 8 die Angabe „4 %“ durch die Angabe „5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen**

In § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 128 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 495a“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 30b Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 74a Abs. 5 Satz 3 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.
3. In § 95 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.
4. In § 96 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.
5. In § 101 Abs. 2 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
6. In § 102 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch die Wörter „Rechtsbeschwerde, wenn das Beschwerdegericht sie zugelassen hat,“ ersetzt.
7. In § 149 Abs. 3 Satz 3 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

Artikel 10**Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag**

Das Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), zuletzt

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „§§ 572, 573 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 570, 572 Abs. 4“ ersetzt.
2. In § 19 werden die Wörter „geändert durch Artikel 7 Nr. 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und der Fundstelle des Zivilprozessreformgesetzes im Bundesgesetzblatt]“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung**

Die Schifffahrtsrechtliche Verteilungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1999 (BGBl. I S. 530, 2000 I S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
3. In § 8 Abs. 4 werden in Satz 3 Halbsatz 1 nach den Wörtern „auf Antrag“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 5 aufgehoben.

Artikel 12**Änderung der Insolvenzordnung**

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidung über die Beschwerde wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.“
2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Rechtsbeschwerde
Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde findet die Rechtsbeschwerde statt.“

Artikel 13**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt, in Satz 2 die Angabe „§§ 550,

Artikel 11

unverändert

Artikel 12

unverändert

Artikel 13**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

551, 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 559, 561“.

2. Dem § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Entscheidet über die Beschwerde die Zivilkammer des Landgerichts, findet § 526 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.“
3. In § 53g Abs. 2 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
4. § 64 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In Angelegenheiten, die vor das Familiengericht gehören, gelten die Vorschriften im Buch 6 Abschnitt 2 und 3 der Zivilprozessordnung; über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht, über die Rechtsbeschwerde der Bundesgerichtshof.“

2. un v e r ä n d e r t

3. un v e r ä n d e r t

4. un v e r ä n d e r t

5. In § 64a Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 281 Abs. 2 Satz 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 281 Abs. 2 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung der Grundbuchordnung und der Schiffsregisterverordnung**

(1) § 78 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 550, 551, 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 559, 561“ ersetzt.

(2) Die Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 83 werden in Absatz 1 das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ und in Absatz 2 das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Recht“ ersetzt.
2. In § 86 wird das Wort „Gesetzesverletzung“ durch das Wort „Rechtsverletzung“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen**

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Vorschriften“ die Angabe „des § 139 und“ eingefügt.
2. In § 15 Abs. 4 wird die Angabe „§ 278 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 279 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 14

u n v e r ä n d e r t

Artikel 15

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

3. In § 27 wird in Absatz 1 das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt, in Absatz 2 Satz 1 die Angabe „§§ 550, 551, § 554a Abs. 1, §§ 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 552 Abs. 1, §§ 559, 561“.
4. In § 48 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „23 Abs. 2 und §“ gestrichen.
5. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Revisio-
nen“ die Wörter „und Rechtsbeschwerden“ einge-
fügt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„§ 26 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Entschei-
dung des obersten Landesgerichts ist auch für den
Bundesgerichtshof bindend. Erklärt es sich für unzu-
ständig, weil der Bundesgerichtshof zuständig sei, so
sind diesem die Akten zu übersenden. Wird der Be-
schluss des obersten Landesgerichts, durch den der
Bundesgerichtshof für zuständig erklärt wird, dem
Beschwerdeführer erst nach Beginn der Frist für die
Begründung der Rechtsbeschwerde zugestellt, so be-
ginnt mit der Zustellung des Beschlusses der Lauf
dieser Frist von neuem.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) In streitigen Landwirtschaftssachen gilt § 7
des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilpro-
zessordnung. Der Bundesgerichtshof kann über die
Zuständigkeit für die Entscheidung über die Nicht-
zulassungsbeschwerde, den Antrag auf Zulassung der
Sprungrevision oder die Rechtsbeschwerde im Falle
des § 574 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung ohne
Zuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden.“

Artikel 16**Änderung der Verordnung zur Ausführung
des deutsch-britischen Abkommens über
den Rechtsverkehr**

Artikel 2 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 17**Änderung der Verordnung zur Ausführung
des deutsch-türkischen Abkommens über
den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen**

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 28. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 6)

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 16

unverändert

Artikel 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse, durch die der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, unterliegen der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen Beschlüsse, durch die dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben wird, steht dem Kostenschuldner die Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung zu.“

2. Artikel 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidung unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die sofortige Beschwerde kann durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden.“

Artikel 18**Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929**

Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 19**Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Han-

Artikel 18

unverändert

Artikel 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

delssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 20**Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handelsrechts**

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse, durch die der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, unterliegen der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen Beschlüsse, durch die dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben wird, steht dem Kostenschuldner die Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung zu.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidungen unterliegen der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die sofortige Beschwerde kann durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden“

Artikel 21**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess**

Das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch

Artikel 20

unverändert

Artikel 21

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen den Beschluss, durch den die Kostenentscheidung für vollstreckbar erklärt wird, steht dem Kostenschuldner die Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung zu.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 568 bis 571, 573 bis 575“ durch die Angabe „den §§ 567 bis 577“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss, durch den der Betrag der Gerichtskosten festgesetzt wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die sofortige Beschwerde kann durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden.“

Artikel 22**Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Abkommens zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Königreich Belgien vom
30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung
und Vollstreckung von gerichtlichen Entschei-
dungen, Schiedssprüchen und öffentlichen
Urkunden in Zivil- und Handelssachen**

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. In § 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 22

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 23**Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Abkommens zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Österreich vom
6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung
und Vollstreckung von gerichtlichen Entschei-
dungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden
in Zivil- und Handelssachen**

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 und 4“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 24**Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten
Königreich Großbritannien und Nordirland über
die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und
Handelssachen**

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“
2. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 23

unverändert

Artikel 24

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 25**Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958
über die Anerkennung und Vollstreckung von Ent-
scheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht
gegenüber Kindern**

Das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 26**Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich
Griechenland über die gegenseitige Anerkennung
und Vollstreckung von gerichtlichen Entschei-
dungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden
in Zivil- und Handelssachen**

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 25

unverändert

Artikel 26

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 27**Artikel 27****Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich
der Niederlande über die gegenseitige
Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher
Entscheidungen und anderer Schuldtitel
in Zivil- und Handelssachen**

unverändert

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom 15. Januar 1965 (BGBl. I S. 17), geändert durch Artikel 7 Nr. 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; § 1065 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

2. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss, durch den über den Widerspruch entschieden wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; § 1065 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

3. § 15 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 28**Artikel 28****Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der
Tunesischen Republik über Rechtsschutz und
Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und
Handelssachen sowie über die Handels-
schiedsgerichtsbarkeit**

unverändert

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 9 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.“

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss, durch den der Betrag der Gerichtskosten festgesetzt wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat einzulegen und kann auch schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.“

Artikel 29

Änderung des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher *Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge* in Zivil- und Handelssachen vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1998 (BGBl. I S. 546), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen den Beschluss des *Oberlandesgerichts* findet die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des § 574 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Zivilprozessordnung statt.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 554“ durch die Angabe „§ 575 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
b) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) *Absatz 1* wird wie folgt gefasst:

„(1) Der *Bundesgerichtshof* kann nur überprüfen, ob der Beschluss auf einer Verletzung eines *Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrags*, sonstigen *Bundesrechts* oder einer anderen *Vorschrift* beruht, deren *Geltungsbereich* sich über den *Bezirk* eines *Oberlandesgerichts* hinaus erstreckt. Er darf nicht prüfen, ob das *Gericht* seine *örtliche Zuständigkeit* zu *Unrecht* angenommen hat.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Der *Bundesgerichtshof* kann über die *Rechtsbeschwerde* ohne mündliche *Verhandlung* entscheiden. Auf das Verfahren über die *Rechtsbeschwerde* sind § 574 Abs. 4, § 576 Abs. 3 und § 577 der *Zivilprozessordnung* entsprechend anzuwenden.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 29

Änderung des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG)

Das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher *Verträge* und zur *Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung* in Zivil- und Handelssachen (*Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG*) vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen den Beschluss des **Beschwerdegerichts** findet die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des § 574 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Zivilprozessordnung statt.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) **u n v e r ä n d e r t**

- b) **u n v e r ä n d e r t**

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) **e n t f ä l l t**

- b) **u n v e r ä n d e r t**

- c) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

4. § 29 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.“
5. Die §§ 48 und 55 werden wie folgt geändert:
- a) In § 48 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie in § 55 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 19 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) In § 48 Abs. 2 Satz 1 und in § 55 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 19 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 27 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.“
5. Die §§ 43 und 48 werden wie folgt geändert:
- a) In § 43 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie in § 48 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 17 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) In § 43 Abs. 2 Satz 1 und in § 48 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
6. § 50 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die §§ 3, 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, §§ 18 bis 24 und 33 sowie die Verweisung auf § 575 Abs. 4 Satz 1, § 133 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung in § 16 Abs. 2 Satz 2 finden keine Anwendung.“
7. § 50 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 2 bleibt die Verweisung auf § 574 Abs. 4 und § 577 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die Verweisung auf § 556 in § 576 Abs. 3 der Zivilprozessordnung außer Betracht.“

Artikel 30

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
2. § 40 Abs. 1a wird aufgehoben.
3. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „§ 127 Abs. 2 der Zivilprozessordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die sofortige Beschwerde bei Bestandsschutzstreitigkeiten unabhängig von dem Streitwert zulässig ist.“
4. § 54 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 269 Abs. 3“ durch die Angabe „269 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
5. In § 55 Abs. 1 wird
- a) in Nummer 8 der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und

Artikel 30

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. un v e r ä n d e r t
2. un v e r ä n d e r t
3. un v e r ä n d e r t
4. un v e r ä n d e r t
5. un v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) folgende Nummer angefügt:
 „9. im Fall des § 321a Abs. 4 der Zivilprozessordnung, sofern die Rüge als unzulässig verworfen wird oder sich gegen ein Urteil richtet, das vom Vorsitzenden allein erlassen worden ist.“
6. In § 64 Abs. 2 wird
- a) in Buchstabe b das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt,
- b) in Buchstabe c der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und
- c) folgender Buchstabe angefügt:
 „d) wenn es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, wenn die Berufung oder Anschlussberufung darauf gestützt wird, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe.“
7. In § 65 werden die Worte „, ob das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat“ gestrichen.
8. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat, die Frist für die Begründung der Berufung zwei Monate. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung *muß* unverzüglich erfolgen. § 522 Abs. 1 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt; § 522 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.“
9. § 67 wird wie folgt gefasst:
 „§ 67
 Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel
 (1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen.
 (2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 61a Abs. 3 oder 4 gesetzten Frist nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Landesarbeitsgerichts glaubhaft zu machen.
 (3) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen § 282 Abs. 1 der Zivilprozessordnung nicht rechtzeitig vorgebracht oder entgegen
6. *u n v e r ä n d e r t*
7. *u n v e r ä n d e r t*
8. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) *u n v e r ä n d e r t*
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung **muß** unverzüglich erfolgen. § 522 Abs. 1 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt; **die Verwerfung der Berufung ohne mündliche Verhandlung ergeht durch Beschluss der Kammer.** § 522 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.“
9. *u n v e r ä n d e r t*

Entwurf

§ 282 Abs. 2 der Zivilprozessordnung nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, sind nur zuzulassen, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei das Vorbringen im ersten Rechtszug nicht aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte.

(4) Soweit das Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Absatz 2 und 3 zulässig ist, sind diese vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten in der Berufungsbeantwortung vorzubringen. Werden sie später vorgebracht, sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder der Berufungsbeantwortung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder nicht auf Verschulden der Partei beruht.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9a. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69
Urteil

(1) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist von sämtlichen Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. § 60 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 bis 4 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist nach Absatz 4 Satz 3 vier Wochen beträgt und im Falle des Absatzes 4 Satz 4 Tatbestand und Entscheidungsgründe von sämtlichen Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben sind.

(2) Im Urteil kann von der Darstellung des Tatbestandes und, soweit das Berufungsgericht den Gründen der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seinem Urteil feststellt, auch von der Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden.

(3) Ist gegen das Urteil die Revision statthaft, so soll der Tatbestand eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf der Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien enthalten. Eine Bezugnahme auf das angefochtene Urteil sowie auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen ist zulässig, soweit hierdurch die Beurteilung des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht nicht wesentlich erschwert wird.

(4) § 540 Abs. 1 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung. § 313a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es keiner Entscheidungsgründe bedarf, wenn die Parteien auf sie verzichtet haben; im Übrigen sind die §§ 313a und 313b der Zivilprozessordnung entsprechend anwendbar.“

10. § 70 wird aufgehoben.

10. unverändert

11. In § 72 Abs. 5 wird die Angabe „§ 566a“ durch die Angabe „§ 566“ ersetzt.

11. unverändert

12. § 74 wird wie folgt geändert:

12. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„Die Frist für die Einlegung der Revision beträgt einen Monat, die Frist für die Begründung der Revision zwei Monate. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 554a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 552 Abs. 1“ ersetzt.

13. § 76 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Verweist das Bundesarbeitsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann die Zurückverweisung nach seinem Ermessen auch an dasjenige Landesarbeitsgericht erfolgen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. In diesem Falle gelten für das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsmäßig eingelegte Berufung beim Landesarbeitsgericht anhängig geworden wäre. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Von der Einlegung der Revision nach Absatz 1 hat die Geschäftsstelle des Bundesarbeitsgerichts der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts unverzüglich Nachricht zu geben.“

14. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77
Revisionsbeschwerde

Gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts, der die Berufung als unzulässig verwirft, findet die Rechtsbeschwerde nur statt, wenn das Landesarbeitsgericht sie in dem Beschluss zugelassen hat. Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gilt § 72 Abs. 2 entsprechend. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Bundesarbeitsgericht ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Rechtsbeschwerde gelten entsprechend.“

15. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden gelten die für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte maßgebenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gilt § 72 Abs. 2 entsprechend. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter, über die Rechtsbeschwerde das Bundesarbeitsgericht.“

16. § 83 Abs. 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Der Vorsitzende kann den Beteiligten eine Frist für ihr Vorbringen setzen. Nach Ablauf einer nach Satz 1 gesetzten Frist kann das Vorbringen zurückgewiesen werden, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts seine Zulassung die Erledigung des Beschlussverfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt. Die Betei-

13. un verändert

14. un verändert

15. un verändert

16. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ligten sind über die Folgen der Versäumung einer nach Satz 1 gesetzten Frist zu belehren.“

17. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3) In erster Instanz zu Recht zurückgewiesenes Vorbringen bleibt ausgeschlossen. Neues Vorbringen, das im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 83a Abs. 1a gesetzten Frist nicht vorgebracht wurde, kann zurückgewiesen werden, wenn seine Zulassung nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Beschlussverfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verzögerung nicht genügend entschuldigt. Soweit neues Vorbringen nach Satz 2 zulässig ist, muss es der Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung, der Beschwerdegegner in der Beschwerdebeantwortung vortragen. Wird es später vorgebracht, kann es zurückgewiesen werden, wenn die Möglichkeit es vorzutragen vor der Beschwerdebegründung oder der Beschwerdebeantwortung entstanden ist und das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und auf dem Verschulden des Beteiligten beruht.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

18. § 89 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 522 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung ist nicht anwendbar.“

19. In § 96 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 564 und 565“ durch die Angabe „§§ 562, 563“ ersetzt.

20. In Nummer 9000 der Anlage 1 wird die Angabe „§ 269 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 269 Abs. 5“ ersetzt.

17. un verändert

18. un verändert

19. un verändert

20. un verändert

Artikel 31**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

In § 170 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 551“ durch die Angabe „§ 547“ ersetzt.

Artikel 32**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt.“

Artikel 31

un verändert

Artikel 32**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Die Erinnerung und die Beschwerde sind nicht an eine Frist gebunden.“

2. Teil 1 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1202 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1202	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>a) Zurücknahme der Klage</p> <ul style="list-style-type: none"> – vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, – in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, – im Verfahren nach § 495a ZPO, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, – im Falle des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, <p>b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthalten muss,</p> <p>c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein sonstiges Urteil vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 1201 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens, des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid stehen der Zurücknahme der Klage gleich. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Vervollständigung eines ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestellten Urteils (§ 313a Abs. 4 ZPO) steht der Ermäßigung nicht entgegen. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1211 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1211	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>a) Zurücknahme der Klage</p> <ul style="list-style-type: none"> – vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, – in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, – im Verfahren nach § 495a ZPO, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, – im Falle des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, <p>b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthalten muss,</p> <p>c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein sonstiges Urteil vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 1210 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens, des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid stehen der Zurücknahme der Klage gleich. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Vervollständigung eines ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestellten Urteils (§ 313a Abs. 4 ZPO) steht der Ermäßigung nicht entgegen. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0

- b) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1224 und 1225 werden die Wörter „Beschluss, der die Instanz abschließt, in den Verfahren über Beschwerden nach § 126 GWB, wenn die Gebühr 1222 entstanden ist:“ durch die Wörter „Beschluss in den Verfahren über Beschwerden nach § 116 GWB, der die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 1222 entstanden ist:“ ersetzt.
- c) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1226 und 1227 werden die Wörter „Beschluss, der die Instanz abschließt, in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 GKG genannten Familiensachen und in den Verfahren über Beschwerden nach den §§ 62 und 126 GWB:“ durch die Wörter „Beschluss über die Zurückweisung der Berufung (§ 522 Abs. 2 ZPO) sowie Beschluss in den in

- b) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1224 und 1225 werden die Wörter „Beschluss, der die Instanz abschließt, in den Verfahren über Beschwerden nach § 116 GWB, wenn die Gebühr 1222 entstanden ist:“ durch die Wörter „Beschluss in den Verfahren über Beschwerden nach § 116 GWB, der die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 1222 entstanden ist:“ ersetzt.
- c) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1226 und 1227 werden die Wörter „Beschluss, der die Instanz abschließt, in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 GKG genannten Familiensachen und in den Verfahren über Beschwerden nach den §§ 63 und 116 GWB:“ durch die Wörter „Beschluss über die Zurückweisung der Berufung (§ 522 Abs. 2 ZPO) sowie Beschluss in den in

Entwurf

- § 1 Abs. 2 Satz 2 GKG genannten Familiensachen und in den Verfahren über Beschwerden nach den §§ 63 und 116 GWB, der die Instanz abschließt:“ ersetzt.
- d) In der Überschrift des Abschnitts II 3 werden vor dem Wort „Revisionsverfahren“ die Wörter „Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision,“ eingefügt.
- e) Die Nummern 1230 und 1231 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1230	Verfahren über die Zulassung der Sprungrevision: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,5
1231	Verfahren im Allgemeinen	2,0
1232	Zurücknahme der Revision oder Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich: Die Gebühr 1231 ermäßigt sich auf	0,5

- f) In der Vorbemerkung vor den Nummern 1321 und 1322 werden der Doppelpunkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „Beschluss über die Zurückweisung der Berufung (§ 522 Abs. 2 ZPO):“ angefügt.
- g) In Nummer 1321 werden im Gebührentatbestand ein Komma und das Wort „Beschluss“ angefügt.
- h) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1526 und 1527 werden die Wörter „Beschluss in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten *Scheidungsfolgesachen*, der die Instanz abschließt:“ durch die Wörter „Beschluss über die Zurückweisung der Berufung (§ 522 Abs. 2 ZPO) sowie Beschluss in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten *Scheidungsfolgesachen*, der die Instanz abschließt:“ ersetzt.
- i) In der Überschrift des Abschnitts V 3 wird das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Rechtsbeschwerden“ ersetzt.
- j) In Nummer 1531 werden jeweils die Wörter „weiteren Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
- k) In Nummer 1951 wird die Angabe „§ 269 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 269 Abs. 5“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 1 Abs. 2 Satz 2 GKG genannten Familiensachen und in den Verfahren über Beschwerden nach den §§ 63 und 116 GWB, der die Instanz abschließt:“ ersetzt.
- d) In der Überschrift des Abschnitts II 3 **des Teils 1** werden vor dem Wort „Revisionsverfahren“ die Wörter „Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision,“ eingefügt.
- e) **u n v e r ä n d e r t**
- f) **u n v e r ä n d e r t**
- g) **u n v e r ä n d e r t**
- h) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1526 und 1527 werden die Wörter „Beschluss in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten **Folgesachen**, der die Instanz abschließt:“ durch die Wörter „Beschluss über die Zurückweisung der Berufung (§ 522 Abs. 2 ZPO) sowie Beschluss in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten **Folgesachen**, der die Instanz abschließt:“ ersetzt.
- i) In der Überschrift des Abschnitts V 3 **des Teils 1** wird das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Rechtsbeschwerden“ ersetzt.
- j) **u n v e r ä n d e r t**
- k) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

l) Nach Nummer 1951 werden folgende Nummern eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1952	Verfahren über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse in den Fällen des § 91a Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 4 oder § 516 Abs. 3 ZPO sowie über Rechtsbeschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	2,0
1953	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung oder für das dieser Entscheidung vorangegangene Verfahren eine Festgebühr bestimmt ist, und über die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	50 EUR
1954	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0
1955	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0

l) Nach Nummer 1951 werden folgende Nummern eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1952	Verfahren über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse in den Fällen des § 91a Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 4 oder § 516 Abs. 3 ZPO sowie über Rechtsbeschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	2,0
1953	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung oder für das dieser Entscheidung vorangegangene Verfahren eine Festgebühr bestimmt ist, und über die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	50,00 EUR
1954	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0
1955	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0

m) Die bisherigen Nummern 1952 und 1953 werden Nummern 1956 und 1957

m) un verändert

m1) Nach Nummer 1957 wird folgender Abschnitt IX.6 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
<i>„6. Rügen wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</i>		
1960	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen . .	50,00 EUR“

Entwurf

- n) Nach Nummer 2502 wird folgende Nummer 2503 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
2503	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0

- o) Die bisherige Nummer 2503 wird Nummer 2504.
p) Nach Nummer 3401 wird folgende Nummer 3402 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
3402	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0

- q) Die bisherige Nummer 3402 wird Nummer 3403.
r) Nach Nummer 4300 wird folgende Nummer 4301 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
4301	Verfahren über Rechtsbeschwerden: Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0

- s) Die bisherige Nummer 4301 wird Nummer 4302.

Artikel 33**Änderung der Kostenordnung**

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung können der Kostenschuldner und die Staatskasse

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- n) **unverändert**

- o) **unverändert**

- p) **unverändert**

- q) **unverändert**

- r) **In Hauptabschnitt III des Teils 4** wird folgende Nummer **4303** eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
4303	Verfahren über Rechtsbeschwerden: Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0

- s) **entfällt**

Artikel 33**Änderung der Kostenordnung**

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung können der Kostenschuldner und die Staatskasse

Entwurf

Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Gegen die Entscheidung, die ein Landgericht als Beschwerdegericht trifft, ist die weitere Beschwerde statthaft, wenn sie das Landgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt und wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des *Gesetzes* beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt.

(4) Erinnerung und Beschwerde sind schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Gericht einzulegen, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist; § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die Erinnerung und die Beschwerde sind nicht an eine Frist gebunden.

(5) Das Gericht, das über die Erinnerung entschieden hat, kann der Beschwerde abhelfen. Über die Beschwerde entscheidet das nach den für die Hauptsache geltenden Vorschriften zuständige, im Rechtszug nächsthöhere Gericht. Erinnerung und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Im Übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Vorschriften anzuwenden; Vorschriften über eine Vorlage an den Bundesgerichtshof finden keine Anwendung.

(6) In dem Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Rechtsanwalts.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 7 und 8.

2. § 31 Abs. 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Gegen den Beschluss findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 50 Euro übersteigt; § 14 Abs. 3 Satz 2 bis 4, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Absatz 1 Satz 3 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

(4) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

3. § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156

Einwendungen gegen die Kostenberechnung

(1) Einwendungen gegen die Kostenberechnung (§ 154), einschließlich solcher gegen die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel, sind bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Notar den

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Gegen die Entscheidung, die ein Landgericht als Beschwerdegericht trifft, ist die weitere Beschwerde statthaft, wenn sie das Landgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt und wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des **Rechts** beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt.

(4) **u n v e r ä n d e r t**

(5) **u n v e r ä n d e r t**

(6) **u n v e r ä n d e r t**

b) **u n v e r ä n d e r t**

2. **u n v e r ä n d e r t**

3. § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156

Einwendungen gegen die Kostenberechnung

(1) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Amtssitz hat, im Wege der Beschwerde geltend zu machen. Das Gericht soll vor der Entscheidung die Beteiligten und die vorgesetzte Dienstbehörde des Notars hören. Beanstandet der Zahlungspflichtige dem Notar gegenüber die Kostenberechnung, so kann der Notar die Entscheidung des Landgerichts beantragen.

(2) Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet binnen der Notfrist von einem Monat seit der Zustellung die weitere Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahrs, das auf das Jahr folgt, in dem die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung zugestellt ist, können neue Beschwerden (Absatz 1) nicht mehr erhoben werden. Soweit die Einwendungen gegen den Kostenanspruch auf Gründen beruhen, die nach der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung entstanden sind, können sie auch nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

(4) Die Beschwerden können in allen Fällen zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Im Übrigen sind die für die Beschwerde geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit *mit Ausnahme des § 28 Abs. 2 und 3* anzuwenden.

(5) Das Verfahren vor dem Landgericht ist gebührenfrei. Die Kosten für die weitere Beschwerde bestimmen sich nach den §§ 131, 136 bis 139. Die gerichtlichen Auslagen einer für begründet befundenen Beschwerde können ganz oder teilweise dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt werden.

(6) Die dem Notar vorgesetzte Dienstbehörde kann den Notar in jedem Fall anweisen, die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen (Absatz 1) und gegen die Entscheidung des Landgerichts die weitere Beschwerde zu erheben (Absatz 2). Die hierauf ergehende gerichtliche Entscheidung kann auch auf eine Erhöhung der Kostenberechnung lauten. Gebühren und Auslagen werden in diesem Verfahren von dem Notar nicht erhoben.“

Artikel 34**Änderung des Gesetzes über Kosten
der Gerichtsvollzieher**

Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) Die Beschwerden können in allen Fällen zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Im Übrigen sind die für die Beschwerde geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(5) **u n v e r ä n d e r t**

(6) **u n v e r ä n d e r t**

Artikel 34

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 9
Erinnerung

Über die Erinnerung des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet, soweit nicht nach § 766 Abs. 2 der Zivilprozessordnung das Vollstreckungsgericht zuständig ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat. Auf die Erinnerung und die Beschwerde ist § 5 Abs. 2 bis 6 des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Soweit in § 5 Abs. 4 Satz 5 des Gerichtskostengesetzes auf die für Beschwerden in der Hauptsache geltenden Vorschriften verwiesen wird, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden.“

2. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 568 Abs. 1, 569 bis 575 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 9 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 35**Änderung der Justizverwaltungskostenordnung**

§ 13 Satz 2 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 14 Abs. 3 Satz 1 und 4, Abs. 4, 5 Satz 1, 3 und 4, Abs. 6 bis 8 der Kostenordnung gilt entsprechend. Im Übrigen sind die für die Beschwerde geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 28 Abs. 2 und 3 anzuwenden. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Gericht.“

Artikel 36**Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
und der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

(1) § 172 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

(2) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Wörter „Die weitere Beschwerde ist statthaft“ durch die Wörter „Gegen Entscheidungen des Landgerichts über die Beschwerde

Artikel 35

unverändert

Artikel 36**Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
und der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

(1) unverändert

(2) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Wörter „Die weitere Beschwerde ist statthaft“ durch die Wörter „Gegen Entscheidungen des Landgerichts über die Beschwerde

Entwurf

- ist die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statthaft“.
- b) In Satz 6 wird die Angabe „§§ 550 und 551 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
2. § 19 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten sinngemäß.“
3. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:
- „§ 31a
Berufung und Sprungrevision
- (1) Im *Berufungsverfahren* ist § 11 Abs. 1 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Prozessgebühr um fünf Zehntel erhöht.
- (2) Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision erhält der Rechtsanwalt die für das Revisionsverfahren bestimmten Gebühren.“
4. In § 35 wird die Angabe „§ 128 Abs. 3,“ gestrichen.
5. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „4. das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter;
5. das Verfahren über die Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung, § 11 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes);“
- b) In Nummer 7 werden die Angabe „§ 566a Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 566 Abs. 1 der Zivilprozessordnung“, die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2, § 515 Abs. 3 Satz 1, § 566 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 516 Abs. 3 Satz 1, § 565 der Zivilprozessordnung“ und die Angabe „§§ 534, 560 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§§ 537, 558 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
6. In § 41 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) § 31a ist nicht anzuwenden.“
7. In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 534, 560 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§§ 537, 558 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
8. § 51 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Vorschriften der §§ 31a, 32 und des § 33 Abs. 1 und 2 gelten nicht.“
9. An § 52 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 31a ist nicht anzuwenden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- ist die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statthaft“ **ersetzt**.
- b) **unverändert**
2. **unverändert**
3. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:
- „§ 31a
Sprungrevision
- Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision erhält der Rechtsanwalt die für das Revisionsverfahren bestimmten Gebühren.“
4. **unverändert**
5. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „4. das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter;
5. das Verfahren über die Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung, § 11 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes) **und die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a der Zivilprozessordnung)**;“
- b) **unverändert**
6. **entfällt**
7. **unverändert**
8. **entfällt**
9. **entfällt**

Entwurf

10. *Dem § 53 wird folgender Satz angefügt:*
„§ 31a ist nicht anzuwenden.“
11. *In § 54 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:*
„§ 31a ist nicht anzuwenden.“
12. § 55 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Rechtsanwalt, dessen Tätigkeit sich auf ein Verfahren über eine Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung, § 11 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes) beschränkt, erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist, drei Zehntel der im § 31 bestimmten Gebühren.“
13. § 61a wird wie folgt gefasst:
„§ 61a
Beschwerde in Folgesachen,
Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision
(1) Die in § 31 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt
1. in Scheidungsfolgesachen im Verfahren über die Beschwerde nach § 621e Abs. 1 und § 629a Abs. 2 der Zivilprozessordnung sowie über die Rechtsbeschwerde nach § 621e Abs. 2 und § 629a Abs. 2 der Zivilprozessordnung
2. im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 544 der Zivilprozessordnung).

(2) Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 4 und 5. *Im Verfahren über die Beschwerde nach § 621e Abs. 1 und § 629a Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist § 31a anzuwenden.*
(3) Die Prozessgebühr im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wird auf die Prozessgebühr angerechnet, die der Rechtsanwalt in einem nachfolgenden Revisionsverfahren erhält.“
14. *Dem § 65a wird folgender Satz angefügt:*
„§ 31a ist nicht anzuwenden.“
15. *Dem § 66 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*
„§ 31a ist nicht anzuwenden.“
16. *Dem § 67 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*
„§ 31a ist nicht anzuwenden.“
17. *Dem § 114 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*
„§ 31a ist nicht anzuwenden.“
18. *In § 116 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:*
„§ 31a ist nicht anzuwenden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

10. **entfällt**
11. **entfällt**
12. § 55 wird wie folgt gefasst:
**„§ 55
Erinnerung und Gehörsrüge**
Der Rechtsanwalt, dessen Tätigkeit sich auf ein Verfahren über eine Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung, § 11 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes) **oder eine Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a der Zivilprozessordnung)** beschränkt, erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist, drei Zehntel der im § 31 bestimmten Gebühren. **Die Vorschriften des § 32 und des § 33 Abs. 1 und 2 gelten nicht.**“
13. § 61a wird wie folgt gefasst:
„§ 61a
Beschwerde in Folgesachen,
Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision
(1) Die in § 31 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt
1. in Scheidungsfolgesachen im Verfahren über die Beschwerde nach § 621e Abs. 1 und § 629a Abs. 2 der Zivilprozessordnung sowie über die Rechtsbeschwerde nach § 621e Abs. 2 und § 629a Abs. 2 der Zivilprozessordnung,
2. im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 544 der Zivilprozessordnung).
(2) Absatz 1 gilt sinngemäß bei Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.
(3) Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 4 und 5.

(4) Die Prozessgebühr im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wird auf die Prozessgebühr angerechnet, die der Rechtsanwalt in einem nachfolgenden Revisionsverfahren erhält.“
14. **entfällt**
15. **entfällt**
16. **entfällt**
17. **entfällt**
18. **entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 37**Änderung des Artikels XI des Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung
kostenrechtlicher Vorschriften**

In Artikel XI § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 369-1, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.

Artikel 37

unverändert

Artikel 38**Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes**

§ 56 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 38

unverändert

Artikel 39**Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes**

§ 46a Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 339, 340 Abs. 1, 2 und § 341 Abs. 1 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden.“

2. Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet über die Zulässigkeit des Einspruchs und in der Sache durch Beschluss, gegen den die sofortige Beschwerde nach § 45 Abs. 1 stattfindet.“

Artikel 39

unverändert

Artikel 40**Änderung des Bodensonderungsgesetzes**

§ 19 Abs. 1 des Bodensonderungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 550, 551, 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 559, 561“ ersetzt.

Artikel 40

unverändert

Artikel 41**Änderung des Aktiengesetzes**

§ 99 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Sie kann nur auf eine Verletzung des Rechts gestützt werden; die §§ 546, 547, 559, 561 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß.“

Artikel 41

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 42**Artikel 42****Änderung des Patentgesetzes**

unverändert

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 101 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der Beschluss auf einer Verletzung des Rechts beruht. Die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“
2. In § 136 Satz 1 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „, § 127 Abs. 2 der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass die Beschwerde unabhängig von dem Verfahrenswert stattfindet“ eingefügt.

Artikel 43**Artikel 43****Änderung des Markengesetzes**

unverändert

§ 84 Abs. 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 550 und 551 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7“ durch die Angabe „§§ 546 und 547“ ersetzt.

Artikel 44**Artikel 44****Änderung der Abgabenordnung**

unverändert

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 284 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Der Beschluss des Amtsgerichts, der das Ersuchen der Vollstreckungsbehörde um Anordnung der Haft ablehnt, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“
2. In § 326 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 921 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 4“ ersetzt.
3. In § 334 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Beschluss des Amtsgerichts unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 45**Artikel 45****Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

unverändert

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. § 76 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546, 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

2. § 94 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder aus Vereinbarungen und Beschlüssen der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten Art ergeben,

- a) über die Revision einschließlich der Nichtzulassungsbeschwerde gegen Endurteile der Oberlandesgerichte,
- b) über die Sprungrevision gegen Endurteile der Landgerichte,
- c) über die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 574 Abs. 1 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 46**Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Abkommens vom 27. Februar 1953
über deutsche Auslandsschulden**

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 2 werden aufgehoben.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 47**Änderung des Gesetzes zu den drei Abkommen
vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Portugiesischen Republik
über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf
dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes
und über die Liquidation des früheren deutsch-
portugiesischen Verrechnungsverkehrs**

Artikel 8 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deut-

Artikel 46

unverändert

Artikel 47

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-8, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 48**Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs**

Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-9, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 49**Änderung des Umstellungsergänzungsgesetzes**

§ 24 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7601-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 550, 551, 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 559, 561“ ersetzt.

Artikel 50**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung**

In § 12 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7811-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird die Angabe „§ 576“ durch die Angabe „§ 573“ ersetzt.

Artikel 51**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 48

unverändert

Artikel 49

unverändert

Artikel 50

unverändert

Artikel 51

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 52**Artikel 52****Neufassung der Zivilprozessordnung**

unverändert

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Zivilprozessordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 53**Artikel 53****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Es treten in Kraft:

1. Artikel 2 Nr. 13 und Artikel 6 und 7 am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats;
2. Artikel 32 Nr. 2 Buchstabe l, m und m1 am 2. Januar 2002;
3. das Gesetz im Übrigen am 1. Januar 2002.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage zu Artikel 2 Abs. 2:

Anlage zu Artikel 2 Abs. 2:

Inhaltsübersicht**Inhaltsübersicht****Buch 1
Allgemeine Vorschriften****Buch 1
Allgemeine Vorschriften****Abschnitt 1
Gerichte****Abschnitt 1
unverändert****Titel 1****Sachliche Zuständigkeit der Gerichte
und Wertvorschriften**

- § 1 Sachliche Zuständigkeit
- § 2 Bedeutung des Wertes
- § 3 Wertfestsetzung nach freiem Ermessen
- § 4 Wertberechnung; Nebenforderungen
- § 5 Mehrere Ansprüche
- § 6 Besitz; Sicherstellung; Pfandrecht
- § 7 Grunddienbarkeit
- § 8 Pacht- oder Mietverhältnis
- § 9 Wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen
- § 10 (aufgehoben)
- § 11 Bindende Entscheidung über Unzuständigkeit

Titel 2**Gerichtsstand**

- § 12 Allgemeiner Gerichtsstand; Begriff
- § 13 Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes
- § 14 (weggefallen)
- § 15 Allgemeiner Gerichtsstand für exterritoriale Deutsche
- § 16 Allgemeiner Gerichtsstand wohnsitzloser Personen
- § 17 Allgemeiner Gerichtsstand juristischer Personen
- § 18 Allgemeiner Gerichtsstand des Fiskus
- § 19 Mehrere Gerichtsbezirke am Behördensitz
- § 19a Allgemeiner Gerichtsstand des Insolvenzverwalters
- § 20 Besonderer Gerichtsstand des Aufenthaltsorts
- § 21 Besonderer Gerichtsstand der Niederlassung
- § 22 Besonderer Gerichtsstand der Mitgliedschaft
- § 23 Besonderer Gerichtsstand des Vermögens und des Gegenstands
- § 23a Besonderer Gerichtsstand für Unterhaltssachen
- § 24 Ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand
- § 25 Dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhanges
- § 26 Dinglicher Gerichtsstand für persönliche Klagen

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 27 Besonderer Gerichtsstand der Erbschaft
 § 28 Erweiterter Gerichtsstand der Erbschaft
 § 29 Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts
 § 29a Ausschließlicher Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen
 § 29b Besonderer Gerichtsstand bei Wohnungseigentum
 § 30 (aufgehoben)
 § 31 Besonderer Gerichtsstand der Vermögensverwaltung
 § 32 Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung
 § 32a Ausschließlicher Gerichtsstand der Umwelteinwirkung
 § 33 Besonderer Gerichtsstand der Widerklage
 § 34 Besonderer Gerichtsstand des Hauptprozesses
 § 35 Wahl unter mehreren Gerichtsständen
 § 35a Besonderer Gerichtsstand bei Unterhaltsklagen
 § 36 Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit
 § 37 Verfahren bei gerichtlicher Bestimmung

Titel 3**Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte**

- § 38 Zugelassene Gerichtsstandsvereinbarung
 § 39 Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung
 § 40 Unwirksame und unzulässige Gerichtsstandsvereinbarung

Titel 4**Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen**

- § 41 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes
 § 42 Ablehnung eines Richters
 § 43 Verlust des Ablehnungsrechts
 § 44 Ablehnungsgesuch
 § 45 Entscheidung über das Ablehnungsgesuch
 § 46 Entscheidung und Rechtsmittel
 § 47 Unaufschiebbar Amtshandlungen
 § 48 Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen
 § 49 Urkundsbeamte

**Abschnitt 2
Parteien****Titel 1****Parteifähigkeit; Prozessfähigkeit**

- § 50 Parteifähigkeit
 § 51 Prozessfähigkeit; gesetzliche Vertretung; Prozessführung

**Abschnitt 2
unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 52 Umfang der Prozessfähigkeit
§ 53 Prozessunfähigkeit bei Betreuung oder Pflegschaft
§ 53a Vertretung eines Kindes durch Beistand
§ 54 Besondere Ermächtigung zu Prozesshandlungen
§ 55 Prozessfähigkeit von Ausländern
§ 56 Prüfung von Amts wegen
§ 57 Prozesspfleger
§ 58 Prozesspfleger bei herrenlosem Grundstück oder Schiff

Titel 2**Streitgenossenschaft**

- § 59 Streitgenossenschaft bei Rechtsgemeinschaft oder Identität des Grundes
§ 60 Streitgenossenschaft bei Gleichartigkeit der Ansprüche
§ 61 Wirkung der Streitgenossenschaft
§ 62 Notwendige Streitgenossenschaft
§ 63 Prozessbetrieb; Ladungen

Titel 3**Beteiligung Dritter am Rechtsstreit**

- § 64 Hauptintervention
§ 65 Aussetzung des Hauptprozesses
§ 66 Nebenintervention
§ 67 Rechtsstellung des Nebenintervenienten
§ 68 Wirkung der Nebenintervention
§ 69 Streitgenössische Nebenintervention
§ 70 Beitritt des Nebenintervenienten
§ 71 Zwischenstreit über Nebenintervention
§ 72 Zulässigkeit der Streitverkündung
§ 73 Form der Streitverkündung
§ 74 Wirkung der Streitverkündung
§ 75 Gläubigerstreit
§ 76 Urheberbenennung bei Besitz
§ 77 Urheberbenennung bei Eigentumsbeeinträchtigung

Titel 4**Prozessbevollmächtigte und Beistände**

- § 78 Anwaltsprozess
§ 78a (aufgehoben)
§ 78b Notanwalt
§ 78c Auswahl des Rechtsanwalts
§ 79 Parteiprozess

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 80 Prozessvollmacht
- § 81 Umfang der Prozessvollmacht
- § 82 Geltung für Nebenverfahren
- § 83 Beschränkung der Prozessvollmacht
- § 84 Mehrere Prozessbevollmächtigte
- § 85 Wirkung der Prozessvollmacht
- § 86 Fortbestand der Prozessvollmacht
- § 87 Erlöschen der Vollmacht
- § 88 Mangel der Vollmacht
- § 89 Vollmachtloser Vertreter
- § 90 Beistand

Titel 5
Prozesskosten

- § 91 Grundsatz und Umfang der Kostenpflicht
- § 91a Kosten bei Erledigung der Hauptsache
- § 92 Kosten bei teilweisem Obsiegen
- § 93 Kosten bei sofortigem Anerkenntnis
- § 93a Kosten in Ehesachen
- § 93b Kosten bei Räumungsklagen
- § 93c Kosten bei Klage auf Anfechtung der Vaterschaft
- § 93d Kosten bei Unterhaltsklagen
- § 94 Kosten bei übergegangenem Anspruch
- § 95 Kosten bei Säumnis oder Verschulden
- § 96 Kosten erfolgloser Angriffs- oder Verteidigungsmittel
- § 97 Rechtsmittelkosten
- § 98 Vergleichskosten
- § 99 Anfechtung von Kostenentscheidungen
- § 100 Kosten bei Streitgenossen
- § 101 Kosten einer Nebenintervention
- § 102 (aufgehoben)
- § 103 Kostenfestsetzungsgrundlage; Kostenfestsetzungsantrag
- § 104 Kostenfestsetzungsverfahren
- § 105 Vereinfachter Kostenfestsetzungsbeschluss
- § 106 Verteilung nach Quoten
- § 107 Änderung nach Streitwertfestsetzung

Titel 6
Sicherheitsleistung

- § 108 Art und Höhe der Sicherheit
- § 109 Rückgabe der Sicherheit
- § 110 Prozesskostensicherheit
- § 111 Nachträgliche Prozesskostensicherheit

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 112 Höhe der Prozesskostensicherheit
 § 113 Fristbestimmung für Prozesskostensicherheit

Titel 7
Prozesskostenhilfe und
Prozesskostenvorschuss

- § 114 Voraussetzungen
 § 115 Einsatz von Einkommen und Vermögen
 § 116 Partei kraft Amtes; juristische Person; parteifähige Vereinigung
 § 117 Antrag
 § 118 Bewilligungsverfahren
 § 119 Bewilligung
 § 120 Festsetzung von Zahlungen
 § 121 Beiordnung eines Rechtsanwalts
 § 122 Wirkung der Prozesskostenhilfe
 § 123 Kostenerstattung
 § 124 Aufhebung der Bewilligung
 § 125 Einziehung der Kosten
 § 126 Beitreibung der Rechtsanwaltskosten
 § 127 Entscheidungen
 § 127a Prozesskostenvorschuss in einer Unterhaltssache

Abschnitt 3
Verfahren

Titel 1
Mündliche Verhandlung

- § 128 Grundsatz der Mündlichkeit; schriftliches Verfahren
 § 129 Vorbereitende Schriftsätze
 § 129a Anträge und Erklärungen zu Protokoll
 § 130 Inhalt der Schriftsätze
 § 131 Beifügung von Urkunden
 § 132 Fristen für Schriftsätze
 § 133 Abschriften
 § 134 Einsicht von Urkunden
 § 135 Mitteilung von Urkunden unter Rechtsanwälten
 § 136 Prozessleitung durch Vorsitzenden
 § 137 Gang der mündlichen Verhandlung
 § 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht
 § 139 Materielle Prozessleitung
 § 140 Beanstandung von Prozessleitung oder Fragen

Abschnitt 3
Verfahren

Titel 1
Mündliche Verhandlung

- § 128 unverändert
 § 128a **Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung**
 § 129 unverändert
 § 129a unverändert
 § 130 unverändert
 § 130a **Elektronisches Dokument**
 § 131 unverändert
 § 132 unverändert
 § 133 unverändert
 § 134 unverändert
 § 135 unverändert
 § 136 unverändert
 § 137 unverändert
 § 138 unverändert
 § 139 unverändert
 § 140 unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 141	Anordnung des persönlichen Erscheinens	§ 141	unverändert
§ 142	Anordnung der Urkundenvorlegung	§ 142	unverändert
§ 143	Anordnung der Aktenvorlegung	§ 143	unverändert
§ 144	Augenschein; Sachverständige	§ 144	unverändert
§ 145	Prozesstrennung	§ 145	unverändert
§ 146	Beschränkung auf einzelne Angriffs- und Verteidigungsmittel	§ 146	unverändert
§ 147	Prozessverbindung	§ 147	unverändert
§ 148	Aussetzung bei Vorgreiflichkeit	§ 148	unverändert
§ 149	Aussetzung bei Verdacht einer Straftat	§ 149	unverändert
§ 150	Aufhebung von Trennung, Verbindung oder Aussetzung	§ 150	unverändert
§ 151	(aufgehoben)	§ 151	unverändert
§ 152	Aussetzung bei Eheaufhebungsantrag	§ 152	unverändert
§ 153	Aussetzung bei Vaterschaftsanfechtungsklage	§ 153	unverändert
§ 154	Aussetzung bei Ehe- oder Kindschaftsstreit	§ 154	unverändert
§ 155	Aufhebung der Aussetzung bei Verzögerung	§ 155	unverändert
§ 156	Wiedereröffnung der Verhandlung	§ 156	unverändert
§ 157	Ungeeignete Vertreter; Prozessagenten	§ 157	unverändert
§ 158	Entfernung infolge Prozessleitungsanordnung	§ 158	unverändert
§ 159	Protokollaufnahme	§ 159	unverändert
§ 160	Inhalt des Protokolls	§ 160	unverändert
§ 160a	Vorläufige Protokollaufzeichnung	§ 160a	unverändert
§ 161	Entbehrliche Feststellungen	§ 161	unverändert
§ 162	Genehmigung des Protokolls	§ 162	unverändert
§ 163	Unterschreiben des Protokolls	§ 163	unverändert
§ 164	Protokollberichtigung	§ 164	unverändert
§ 165	Beweiskraft des Protokolls	§ 165	unverändert

Titel 2
Verfahren bei Zustellungen

Titel 2
unverändert

Untertitel 1

Zustellung auf Betreiben der Parteien

§ 166	Zustellung durch Gerichtsvollzieher
§ 167	Zustellungsauftrag der Partei
§ 168	Vermittlung der Zustellung durch Geschäftsstelle
§ 169	Schriftstücke zum Zustellungsauftrag
§ 170	Zustellung durch Übergabe; Beglaubigung
§ 171	Zustellung an Prozessunfähige
§ 172	(weggefallen)
§ 173	Zustellung an Bevollmächtigte
§ 174	Notwendigkeit eines Zustellungsbevollmächtigten
§ 175	Benennung des Zustellungsbevollmächtigten; Zustellung durch Aufgabe zur Post

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 176 Zustellung an Prozessbevollmächtigten
- § 177 Unbekannter Aufenthalt des Prozessbevollmächtigten
- § 178 Umfang des Rechtszugs
- § 179 (weggefallen)
- § 180 Ort der Zustellung
- § 181 Ersatzzustellung in Wohnung und Haus
- § 182 Ersatzzustellung durch Niederlegung
- § 183 Ersatzzustellung im Geschäftslokal
- § 184 Ersatzzustellung bei juristischen Personen
- § 185 Verbotene Ersatzzustellung
- § 186 Zustellung bei verweigerter Annahme
- § 187 Heilung von Zustellungsmängeln
- § 188 Zustellung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen
- § 189 Anzahl der Ausfertigungen oder Abschriften
- § 190 Zustellungsurkunde
- § 191 Inhalt der Zustellungsurkunde
- § 192 Zustellungsurkunde bei Aufgabe zur Post
- § 193 Zustellung durch die Post
- § 194 Zustellungsersuchen des Gerichtsvollziehers
- § 195 Ausführung der Zustellung durch die Post
- § 195a Niederlegung bei fehlendem Postbestelldienst
- § 196 Zustellungsersuchen der Geschäftsstelle
- § 197 Mehrkosten durch Gerichtsvollzieher
- § 198 Zustellung von Anwalt zu Anwalt
- § 199 Zustellung im Ausland
- § 200 Zustellung an exterritoriale Deutsche
- § 201 (weggefallen)
- § 202 Ersuchungsschreiben; Nachweis der Auslandszustellung
- § 203 Öffentliche Zustellung; Zulässigkeit
- § 204 Bewilligung und Ausführung der öffentlichen Zustellung
- § 205 Inhalt des Auszugs für den Bundesanzeiger
- § 206 Wirkungszeitpunkt der öffentlichen Zustellung
- § 207 Rückwirkung der Zustellung

Untertitel 2**Zustellungen von Amts wegen**

- § 208 Verweisung auf Vorschriften über Parteizustellung
- § 209 Aufgabe der Geschäftsstelle
- § 210 Beglaubigung der Abschrift
- § 210a Zustellung einer Rechtsmittelschrift

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 211 Ausführung der Zustellung
§ 212 Beurkundung der Zustellung
§ 212a Zustellung gegen Empfangsbekenntnis
§ 212b Aushändigung an der Amtsstelle
§ 213 Aktenvermerk bei Zustellung durch Aufgabe zur Post
§ 213a Bescheinigung des Zeitpunktes der Zustellung

Titel 3**Ladungen, Termine und Fristen**

- § 214 Ladung zum Termin
§ 215 Ladung im Anwaltsprozess
§ 216 Terminsbestimmung
§ 217 Ladungsfrist
§ 218 Entbehrlichkeit der Ladung
§ 219 Terminsort
§ 220 Aufruf der Sache; versäumter Termin
§ 221 Fristbeginn
§ 222 Fristberechnung
§ 223 (aufgehoben)
§ 224 Fristkürzung; Fristverlängerung
§ 225 Verfahren bei Friständerung
§ 226 Abkürzung von Zwischenfristen
§ 227 Terminsänderung
§ 228 (weggefallen)
§ 229 Beauftragter oder ersuchter Richter

Titel 4**Folgen der Versäumung;
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

- § 230 Allgemeine Versäumungsfolge
§ 231 Keine Androhung; Nachholung der Prozesshandlung
§ 232 (aufgehoben)
§ 233 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
§ 234 Wiedereinsetzungsfrist
§ 235 (weggefallen)
§ 236 Wiedereinsetzungsantrag
§ 237 Zuständigkeit für Wiedereinsetzung
§ 238 Verfahren bei Wiedereinsetzung

Titel 5**Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens**

- § 239 Unterbrechung durch Tod der Partei
§ 240 Unterbrechung durch Insolvenzverfahren
§ 241 Unterbrechung durch Prozessunfähigkeit

Titel 3

unverändert

Titel 4

unverändert

Titel 5

unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 242	Unterbrechung durch Nacherbfolge		
§ 243	Aufnahme bei Nachlasspflegschaft und Testamentsvollstreckung		
§ 244	Unterbrechung durch Anwaltsverlust		
§ 245	Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege		
§ 246	Aussetzung bei Vertretung durch Prozessbevollmächtigten		
§ 247	Aussetzung bei abgeschnittenem Verkehr		
§ 248	Verfahren bei Aussetzung		
§ 249	Wirkung von Unterbrechung und Aussetzung		
§ 250	Form von Aufnahme und Anzeige		
§ 251	Ruhen des Verfahrens		
§ 251a	Säumnis beider Parteien; Entscheidung nach Lage der Akten		
§ 252	Rechtsmittel bei Aussetzung		
Buch 2		Buch 2	
Verfahren im ersten Rechtszug		Verfahren im ersten Rechtszug	
Abschnitt 1		Abschnitt 1	
Verfahren vor den Landgerichten		Verfahren vor den Landgerichten	
Titel 1		Titel 1	
Verfahren bis zum Urteil		Verfahren bis zum Urteil	
§ 253	Klageschrift	§ 253	unverändert
§ 254	Stufenklage	§ 254	unverändert
§ 255	Fristbestimmung im Urteil	§ 255	unverändert
§ 256	Feststellungsklage	§ 256	unverändert
§ 257	Klage auf künftige Zahlung oder Räumung	§ 257	unverändert
§ 258	Klage auf wiederkehrende Leistungen	§ 258	unverändert
§ 259	Klage wegen Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung	§ 259	unverändert
§ 260	Anspruchshäufung	§ 260	unverändert
§ 261	Rechtshängigkeit	§ 261	unverändert
§ 262	Sonstige Wirkungen der Rechtshängigkeit	§ 262	unverändert
§ 263	Klageänderung	§ 263	unverändert
§ 264	Keine Klageänderung	§ 264	unverändert
§ 265	Veräußerung oder Abtretung der Streitsache	§ 265	unverändert
§ 266	Veräußerung eines Grundstücks	§ 266	unverändert
§ 267	Vermutete Einwilligung in die Klageänderung	§ 267	unverändert
§ 268	Unanfechtbarkeit der Entscheidung	§ 268	unverändert
§ 269	Klagerücknahme	§ 269	unverändert
§ 270	Zustellung; formlose Mitteilung	§ 270	unverändert
§ 271	Zustellung der Klageschrift	§ 271	unverändert
§ 272	Bestimmung der Verfahrensweise	§ 272	unverändert
§ 272a	<i>Gütliche Streitbeilegung; Vergleich</i>	[§ 272a]	entfällt
§ 273	Vorbereitung des Termins	§ 273	unverändert
§ 274	Ladung der Parteien; Einlassungsfrist	§ 274	unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 275	Früher erster Termin	§ 275	unverändert
§ 276	Schriftliches Vorverfahren	§ 276	unverändert
§ 277	Klageerwiderung; Replik	§ 277	unverändert
§ 278	<i>Güteverhandlung</i>	§ 278	Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich
§ 279	Mündliche Verhandlung	§ 279	unverändert
§ 280	Abgesonderte Verhandlung über Zulässigkeit der Klage	§ 280	unverändert
§ 281	Verweisung bei Unzuständigkeit	§ 281	unverändert
§ 282	Rechtzeitigkeit des Vorbringens	§ 282	unverändert
§ 283	Schriftsatzfrist für Erklärungen zum Vorbringen des Gegners	§ 283	unverändert
§ 284	Beweisaufnahme	§ 284	unverändert
§ 285	Verhandlung nach Beweisaufnahme	§ 285	unverändert
§ 286	Freie Beweiswürdigung	§ 286	unverändert
§ 287	Schadensermittlung; Höhe der Forderung	§ 287	unverändert
§ 288	Gerichtliches Geständnis	§ 288	unverändert
§ 289	Zusätze beim Geständnis	§ 289	unverändert
§ 290	Widerruf des Geständnisses	§ 290	unverändert
§ 291	Offenkundige Tatsachen	§ 291	unverändert
§ 292	Gesetzliche Vermutungen	§ 292	unverändert
		§ 292a	Anscheinsbeweis bei qualifizierter elektronischer Signatur
§ 293	Fremdes Recht; Gewohnheitsrecht; Statuten	§ 293	unverändert
§ 294	Glaubhaftmachung	§ 294	unverändert
§ 295	Verfahrensrügen	§ 295	unverändert
§ 296	Zurückweisung verspäteten Vorbringens	§ 296	unverändert
§ 296a	Vorbringen nach Schluss der mündlichen Verhandlung	§ 296a	unverändert
§ 297	Form der Antragstellung	§ 297	unverändert
§ 298	(aufgehoben)	§ 298	unverändert
§ 299	Akteneinsicht; Abschriften	§ 299	unverändert
§ 299a	<i>Bildträgerarchiv</i>	§ 299a	Datenträgerarchiv
	Titel 2		Titel 2
	Urteil		unverändert
§ 300	Endurteil		
§ 301	Teilurteil		
§ 302	Vorbehaltsurteil		
§ 303	Zwischenurteil		
§ 304	Zwischenurteil über den Grund		
§ 305	Urteil unter Vorbehalt erbrechtlich beschränkter Haftung		
§ 305a	Urteil unter Vorbehalt seerechtlich beschränkter Haftung		
§ 306	Verzicht		

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 307 Anerkenntnis
- § 308 Bindung an die Parteianträge
- § 308a Entscheidung ohne Antrag in Mietsachen
- § 309 Erkennende Richter
- § 310 Termin der Urteilsverkündung
- § 311 Form der Urteilsverkündung
- § 312 Anwesenheit der Parteien
- § 313 Form und Inhalt des Urteils
- § 313a Weglassen von Tatbestand und Entscheidungsgründen
- § 313b Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteil
- § 314 Beweiskraft des Tatbestandes
- § 315 Unterschrift der Richter
- § 316 (weggefallen)
- § 317 Urteilszustellung und –ausfertigung
- § 318 Bindung des Gerichts
- § 319 Berichtigung des Urteils
- § 320 Berichtigung des Tatbestandes
- § 321 Ergänzung des Urteils
- § 321a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- § 322 Materielle Rechtskraft
- § 323 Abänderungsklage
- § 324 Nachforderungsklage zur Sicherheitsleistung
- § 325 Subjektive Rechtskraftwirkung
- § 326 Rechtskraft bei Nacherbfolge
- § 327 Rechtskraft bei Testamentsvollstreckung
- § 328 Anerkennung ausländischer Urteile
- § 329 Beschlüsse und Verfügungen

**Titel 3
Versäumnisurteil**

- § 330 Versäumnisurteil gegen den Kläger
- § 331 Versäumnisurteil gegen den Beklagten
- § 331a Entscheidung nach Aktenlage
- § 332 Begriff des Verhandlungstermins
- § 333 Nichtverhandeln der erschienenen Partei
- § 334 Unvollständiges Verhandeln
- § 335 Unzulässigkeit einer Versäumnisentscheidung
- § 336 Rechtsmittel bei Zurückweisung
- § 337 Vertagung von Amts wegen
- § 338 Einspruch
- § 339 Einspruchsfrist
- § 340 Einspruchsschrift

**Titel 3
unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 340a Zustellung der Einspruchsschrift
§ 341 Einspruchsprüfung
§ 341a Einspruchstermin
§ 342 Wirkung des zulässigen Einspruchs
§ 343 Entscheidung nach Einspruch
§ 344 Versäumniskosten
§ 345 Zweites Versäumnisurteil
§ 346 Verzicht und Zurücknahme des Einspruchs
§ 347 Verfahren bei Widerklage und Zwischenstreit

Titel 4**Verfahren vor dem Einzelrichter**

- § 348 Originärer Einzelrichter
§ 348a Obligatorischer Einzelrichter
§ 349 Vorsitzender der Kammer für Handelssachen
§ 350 Rechtsmittel
§ 351 (weggefallen)
§ 352 (weggefallen)
§ 353 (weggefallen)
§ 354 (weggefallen)

Titel 5**Allgemeine Vorschriften über
die Beweisaufnahme**

- § 355 Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme
§ 356 Beibringungsfrist
§ 357 Parteiöffentlichkeit
§ 357a (aufgehoben)
§ 358 Notwendigkeit eines Beweisbeschlusses
§ 358a Beweisbeschluss und Beweisaufnahme vor
mündlicher Verhandlung
§ 359 Inhalt des Beweisbeschlusses
§ 360 Änderung des Beweisbeschlusses
§ 361 Beweisaufnahme durch beauftragten Richter
§ 362 Beweisaufnahme durch ersuchten Richter
§ 363 Beweisaufnahme im Ausland
§ 364 Parteimitwirkung bei Beweisaufnahme im Aus-
land
§ 365 Abgabe durch beauftragten oder ersuchten Rich-
ter
§ 366 Zwischenstreit
§ 367 Ausbleiben der Partei
§ 368 Neuer Beweistermin
§ 369 Ausländische Beweisaufnahme
§ 370 Fortsetzung der mündlichen Verhandlung

Titel 4

unverändert

Titel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Titel 6
Beweis durch Augenschein****Titel 6
unverändert**

- § 371 Beweis durch Augenschein
§ 372 Beweisaufnahme
§ 372a Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung

**Titel 7
Zeugenbeweis****Titel 7
unverändert**

- § 373 Beweisantritt
§ 374 (weggefallen)
§ 375 Beweisaufnahme durch beauftragten oder ersuchten Richter
§ 376 Vernehmung bei Amtsverschwiegenheit
§ 377 Zeugenladung
§ 378 Aussageerleichternde Unterlagen
§ 379 Auslagenvorschuss
§ 380 Folgen des Ausbleibens des Zeugen
§ 381 Genügende Entschuldigung des Ausbleibens
§ 382 Vernehmung an bestimmten Orten
§ 383 Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen
§ 384 Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen
§ 385 Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht
§ 386 Erklärung der Zeugnisverweigerung
§ 387 Zwischenstreit über Zeugnisverweigerung
§ 388 Zwischenstreit über schriftliche Zeugnisverweigerung
§ 389 Zeugnisverweigerung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter
§ 390 Folgen der Zeugnisverweigerung
§ 391 Zeugenbeeidigung
§ 392 Nacheid; Eidesnorm
§ 393 Uneidliche Vernehmung
§ 394 Einzelvernehmung
§ 395 Wahrheitsermahnung; Vernehmung zur Person
§ 396 Vernehmung zur Sache
§ 397 Fragerecht der Parteien
§ 398 Wiederholte und nachträgliche Vernehmung
§ 399 Verzicht auf Zeugen
§ 400 Befugnisse des mit der Beweisaufnahme betrauten Richters
§ 401 Zeugenentschädigung

**Titel 8
Beweis durch Sachverständige****Titel 8
unverändert**

- § 402 Anwendbarkeit der Vorschriften für Zeugen

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 403 Beweisantritt
- § 404 Sachverständigenauswahl
- § 404a Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
- § 405 Auswahl durch den mit der Beweisaufnahme be-
trauten Richter
- § 406 Ablehnung eines Sachverständigen
- § 407 Pflicht zur Erstattung des Gutachten
- § 407a Weitere Pflichten des Sachverständigen
- § 408 Gutachtenverweigerungsrecht
- § 409 Folgen des Ausbleibens oder der Gutachtenver-
weigerung
- § 410 Sachverständigenbeeidigung
- § 411 Schriftliches Gutachten
- § 412 Neues Gutachten
- § 413 Sachverständigenentschädigung
- § 414 Sachverständige Zeugen

Titel 9
Beweis durch Urkunden

- § 415 Beweiskraft öffentlicher Urkunden über Erklä-
rungen
- § 416 Beweiskraft von Privaturkunden
- § 417 Beweiskraft öffentlicher Urkunden über amtli-
che Anordnung, Verfügung oder Entscheidung
- § 418 Beweiskraft öffentlicher Urkunden mit anderem
Inhalt
- § 419 Beweiskraft mangelbehafteter Urkunden
- § 420 Vorlegung durch Beweisführer; Beweisantritt
- § 421 Vorlegung durch den Gegner; Beweisantritt
- § 422 Vorlegungspflicht des Gegners nach bürgerli-
chem Recht
- § 423 Vorlegungspflicht des Gegners bei Bezugnahme
- § 424 Antrag bei Vorlegung durch Gegner
- § 425 Anordnung der Vorlegung durch Gegner
- § 426 Vernehmung des Gegner über den Verbleib
- § 427 Folgen der Nichtvorlegung durch Gegner
- § 428 Vorlegung durch Dritte; Beweisantritt
- § 429 Vorlegungspflicht Dritter
- § 430 Antrag bei Vorlegung durch Dritte
- § 431 Vorlegungsfrist bei Vorlegung durch Dritte
- § 432 Vorlegung durch Behörden oder Beamte; Bewei-
santritt
- § 433 (weggefallen)
- § 434 Vorlegung vor beauftragtem oder ersuchtem
Richter

Titel 9
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 435 Vorlegung öffentlicher Urkunden in Urschrift
oder beglaubigter Abschrift
- § 436 Verzicht nach Vorlegung
- § 437 Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden
- § 438 Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden
- § 439 Erklärung über Echtheit von Privaturkunden
- § 440 Beweis der Echtheit von Privaturkunden
- § 441 Schriftvergleichung
- § 442 Würdigung der Schriftvergleichung
- § 443 Verwahrung verdächtiger Urkunden
- § 444 Folgen der Beseitigung einer Urkunde

Titel 10**Beweis durch Parteivernehmung**

- § 445 Vernehmung des Gegners; Beweisantritt
- § 446 Weigerung des Gegners
- § 447 Vernehmung der beweispflichtigen Partei auf
Antrag
- § 448 Vernehmung von Amts wegen
- § 449 Vernehmung von Streitgenossen
- § 450 Beweisbeschluss
- § 451 Ausführung der Vernehmung
- § 452 Beeidigung der Partei
- § 453 Beweiswürdigung bei Parteivernehmung
- § 454 Ausbleiben der Partei
- § 455 Prozessunfähige
- § 456 (weggefallen)
- § 457 (weggefallen)
- § 458 (weggefallen)
- § 459 (weggefallen)
- § 460 (weggefallen)
- § 461 (weggefallen)
- § 462 (weggefallen)
- § 463 (weggefallen)
- § 464 (weggefallen)
- § 465 (weggefallen)
- § 466 (weggefallen)
- § 467 (weggefallen)
- § 468 (weggefallen)
- § 469 (weggefallen)
- § 470 (weggefallen)
- § 471 (weggefallen)
- § 472 (weggefallen)
- § 473 (weggefallen)

Titel 10

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 474 (weggefallen)	
§ 475 (weggefallen)	
§ 476 (weggefallen)	
§ 477 (weggefallen)	
Titel 11	Titel 11
Abnahme von Eiden und Bekräftigungen	unverändert
§ 478 Eidesleistung in Person	
§ 479 Eidesleistung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter	
§ 480 Eidesbelehrung	
§ 481 Eidesleistung; Eidesformel	
§ 482 (weggefallen)	
§ 483 Eidesleistung Stummer	
§ 484 Eidesgleiche Bekräftigung	
Titel 12	Titel 12
Selbständiges Beweisverfahren	unverändert
§ 485 Zulässigkeit	
§ 486 Zuständiges Gericht	
§ 487 Inhalt des Antrages	
§ 488 (weggefallen)	
§ 489 (weggefallen)	
§ 490 Entscheidung über den Antrag	
§ 491 Ladung des Gegners	
§ 492 Beweisaufnahme	
§ 493 Benutzung im Prozess	
§ 494 Unbekannter Gegner	
§ 494a Frist zur Klageerhebung	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Verfahren vor den Amtsgerichten	unverändert
§ 495 Anzuwendende Vorschriften	
§ 495a Verfahren nach billigem Ermessen	
§ 496 Einreichung von Schriftsätzen; Erklärungen zu Protokoll	
§ 497 Ladungen	
§ 498 Zustellung des Protokolls über die Klage	
§ 499 Belehrung über schriftliches Anerkenntnis	
§ 500 (aufgehoben)	
§ 501 (weggefallen)	
§ 502 (weggefallen)	
§ 503 (weggefallen)	
§ 504 Hinweis bei Unzuständigkeit des Amtsgerichts	
§ 505 (weggefallen)	
§ 506 Nachträgliche sachliche Unzuständigkeit	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 507 (aufgehoben)
§ 508 (aufgehoben)
§ 509 (weggefallen)
§ 510 Erklärung über Urkunden
§ 510a Inhalt des Protokolls
§ 510b Urteil auf Vornahme einer Handlung

**Buch 3
Rechtsmittel****Abschnitt 1
Berufung**

- § 511 Statthaftigkeit der Berufung
§ 512 Vorentscheidungen im ersten Rechtszug
§ 513 Berufungsgründe
§ 514 Versäumnisurteile
§ 515 Verzicht auf Berufung
§ 516 Zurücknahme der Berufung
§ 517 Berufungsfrist
§ 518 Berufungsfrist bei Urteilsergänzung
§ 519 Berufungsschrift
§ 520 Berufungsbegründung
§ 521 Zustellung der Berufungsschrift und -begründung
§ 522 Zulässigkeitsprüfung; Zurückweisungsbeschluss
§ 523 Terminbestimmung
§ 524 Anschlussberufung
§ 525 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
§ 526 Entscheidender Richter
§ 527 Vorbereitender Richter
§ 528 Bindung an Berufungsanträge
§ 529 Prüfungsumfang des Berufungsgerichts
§ 530 Verspätet vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel
§ 531 Zurückgewiesene und neue Angriffs- und Verteidigungsmittel
§ 532 Rügen der Unzulässigkeit der Klage
§ 533 Klageänderung; Aufrechnungserklärung; Widerklage
§ 534 Verlust des Rügerechts
§ 535 Gerichtliches Geständnis
§ 536 Parteivernehmung
§ 537 Vorläufige Vollstreckbarkeit
§ 538 Zurückverweisung
§ 539 Versäumnisverfahren
§ 540 Tatbestand und Entscheidungsgründe des Berufungsurteils
§ 541 Prozessakten

**Buch 3
unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Abschnitt 2
Revision**

- § 542 Statthaftigkeit der Revision
- § 543 Zulassungsrevision
- § 544 Nichtzulassungsbeschwerde
- § 545 Revisionsgründe
- § 546 Begriff der Rechtsverletzung
- § 547 Absolute Revisionsgründe
- § 548 Revisionsfrist
- § 549 Revisionseinlegung
- § 550 Zustellung der Revisionschrift
- § 551 Revisionsbegründung
- § 552 Zulässigkeitsprüfung
- § 553 Terminbestimmung; Einlassungsfrist
- § 554 Anschlussrevision
- § 555 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
- § 556 Verlust des Rügerechts
- § 557 Umfang der Revisionsprüfung
- § 558 Vorläufige Vollstreckbarkeit
- § 559 Beschränkte Nachprüfung tatsächlicher Feststellungen
- § 560 Nicht reversible Gesetze
- § 561 Revisionszurückweisung
- § 562 Aufhebung des angefochtenen Urteils
- § 563 Zurückverweisung; eigene Sachentscheidung
- § 564 Keine Begründung der Entscheidung bei Rügen von Verfahrensmängeln
- § 565 Anzuwendende Vorschriften des Berufungsverfahrens
- § 566 Sprungrevision

**Abschnitt 3
Beschwerde****Titel 1
Sofortige Beschwerde**

- § 567 Statthaftigkeit der Beschwerde; Anschlussbeschwerde
- § 568 Originärer Einzelrichter
- § 569 Frist und Form
- § 570 Aufschiebende Wirkung; einstweilige Anordnungen
- § 571 Begründung, Präklusion, Ausnahmen vom Anwaltszwang
- § 572 Gang des Beschwerdeverfahrens
- § 573 Erinnerung

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Titel 1
Rechtsbeschwerde**

- § 574 Rechtsbeschwerde; Anschlussrechtsbeschwerde
§ 575 Frist, Form und Begründung der Rechtsbeschwerde
§ 576 Gründe der Rechtsbeschwerde
§ 577 Prüfung und Entscheidung der Rechtsbeschwerde

**Buch 4
Wiederaufnahme des Verfahrens**

- § 578 Arten der Wiederaufnahme
§ 579 Nichtigkeitsklage
§ 580 Restitutionsklage
§ 581 Besondere Voraussetzungen der Restitutionsklage
§ 582 Hilfsnatur der Restitutionsklage
§ 583 Vorentscheidungen
§ 584 Ausschließliche Zuständigkeit für Nichtigkeit- und Restitutionsklagen
§ 585 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
§ 586 Klagefrist
§ 587 Klageschrift
§ 588 Inhalt der Klageschrift
§ 589 Zulässigkeitsprüfung
§ 590 Neue Verhandlung
§ 591 Rechtsmittel

**Buch 5
Urkunden- und Wechselprozess**

- § 592 Zulässigkeit
§ 593 Klageinhalt; Urkunden
§ 594 (weggefallen)
§ 595 Keine Widerklage; Beweismittel
§ 596 Abstehen vom Urkundenprozess
§ 597 Klageabweisung
§ 598 Zurückweisung von Einwendungen
§ 599 Vorbehaltsurteil
§ 600 Nachverfahren
§ 601 (weggefallen)
§ 602 Wechselprozess
§ 603 Gerichtsstand
§ 604 Klageinhalt; Ladungsfrist
§ 605 Beweisvorschriften
§ 605a Scheckprozess

**Buch 4
unverändert****Buch 5
unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Buch 6
Verfahren in Familiensachen****Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften für
Verfahren in Ehesachen**

- § 606 Zuständigkeit
- § 606a Internationale Zuständigkeit
- § 607 Prozessfähigkeit; gesetzliche Vertretung
- § 608 Anzuwendende Vorschriften
- § 609 Besondere Prozessvollmacht
- § 610 Verbindung von Verfahren; Widerklage
- § 611 Neues Vorbringen; Ausschluss des schriftlichen Vorverfahrens
- § 612 Termine; Ladungen; Versäumnisurteil
- § 613 Persönliches Erscheinen der Ehegatten; Partei-
vernehmung
- § 614 Aussetzung des Verfahrens
- § 615 Zurückweisung von Angriffs- und Verteidi-
gungsmitteln
- § 616 Untersuchungsgrundsatz
- § 617 Einschränkung der Parteiherrschaft
- § 618 Zustellung von Urteilen
- § 619 Tod eines Ehegatten
- § 620 Einstweilige Anordnungen
- § 620a Verfahren bei einstweiliger Anordnung
- § 620b Aufhebung und Änderung des Beschlusses
- § 620c Sofortige Beschwerde; Unanfechtbarkeit
- § 620d Begründung der Anträge und Entscheidungen
- § 620e Aussetzung der Vollziehung
- § 620f Außerkrafttreten der einstweiligen Anordnung
- § 620g Kosten einstweiliger Anordnungen

**Abschnitt 2
Allgemeine Vorschriften für Verfahren
in anderen Familiensachen**

- § 621 Zuständigkeit des Familiengerichts; Verweisung
oder Abgabe an Gericht der Ehesache
- § 621a Anzuwendende Verfahrensvorschriften
- § 621b Güterrechtliche Streitigkeiten
- § 621c Zustellung von Endentscheidungen
- § 621d Zurückweisung von Angriffs- und Verteidi-
gungsmitteln
- § 621e Befristete Beschwerde; Rechtsbeschwerde
- § 621f Kostenvorschuss

**Buch 6
Verfahren in Familiensachen****Abschnitt 1
unverändert****Abschnitt 2
unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abschnitt 3**Verfahren in Scheidungs- und Folgesachen**

- § 622 Scheidungsantrag
- § 623 Verbund von Scheidungs- und Folgesachen
- § 624 Besondere Verfahrensvorschriften
- § 625 Beiordnung eines Rechtsanwalts
- § 626 Zurücknahme des Scheidungsantrags
- § 627 Vorwegentscheidung über elterliche Sorge
- § 628 Scheidungsurteil vor Folgesachenentscheidung
- § 629 Einheitliche Endentscheidung; Vorbehalt bei abgewiesenem Scheidungsantrag
- § 629a Rechtsmittel
- § 629b Zurückverweisung
- § 629c Erweiterte Aufhebung
- § 629d Wirksamwerden der Entscheidungen in Folgesachen
- § 630 Einverständliche Scheidung

Abschnitt 3

unverändert

Abschnitt 4**Verfahren auf Aufhebung und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe**

- § 631 Aufhebung einer Ehe
- § 632 Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe
- § 633 (weggefallen)
- § 634 (weggefallen)
- § 635 (weggefallen)
- § 636 (weggefallen)
- § 637 (weggefallen)
- § 638 (weggefallen)
- § 639 (weggefallen)

Abschnitt 4

unverändert

Abschnitt 5**Verfahren in Kindschaftssachen**

- § 640 Kindschaftssachen
- § 640a Zuständigkeit
- § 640b Prozessfähigkeit bei Anfechtungsklagen
- § 640c Klagenverbindung; Widerklage
- § 640d Einschränkung des Untersuchungsgrundsatz
- § 640e Beiladung; Streitverkündung
- § 640f Aussetzung des Verfahrens
- § 640g Tod der klagenden Partei im Anfechtungsprozess
- § 640h Wirkung des Urteils
- § 641 (aufgehoben)
- § 641a (aufgehoben)
- § 641b (aufgehoben)

Abschnitt 5

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 641c	Beurkundung
§ 641d	Einstweilige Anordnung
§ 641e	Außerkräfttreten und Aufhebung der einstweiligen Anordnung
§ 641f	Außerkräfttreten bei Klagerücknahme oder Klageabweisung
§ 641g	Schadensersatzpflicht des Klägers
§ 641h	Inhalt der Urteilsformel
§ 641i	Restitutionsklage

Abschnitt 6
Verfahren über den Unterhalt

Titel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 642	Zuständigkeit
§ 643	Auskunftsrecht des Gerichts
§ 644	Einstweilige Anordnung

Titel 2
Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger

§ 645	Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens
§ 646	Antrag
§ 647	Maßnahmen des Gerichts
§ 648	Einwendungen des Antragsgegners
§ 649	Feststellungsbeschluss
§ 650	Mitteilung über Einwendungen
§ 651	Streitiges Verfahren
§ 652	Sofortige Beschwerde
§ 653	Unterhalt bei Vaterschaftsfeststellung
§ 654	Abänderungsklage
§ 655	Abänderung des Titels bei wiederkehrenden Unterhaltsleistungen
§ 656	Klage gegen Abänderungsbeschluss
§ 657	Besondere Verfahrensvorschriften
§ 658	Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung
§ 659	Vordrucke
§ 660	Bestimmung des Amtsgerichts

Abschnitt 7
Verfahren in Lebenspartnerschaftssachen

§ 661	<i>(weggefallen)</i>	§ 661	Lebenspartnerschaftssachen
§ 662	<i>(weggefallen)</i>	§ 662	unverändert
§ 663	<i>(weggefallen)</i>	§ 663	unverändert
§ 664	<i>(weggefallen)</i>	§ 664	unverändert
§ 665	<i>(weggefallen)</i>	§ 665	unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 666	(weggefallen)	§ 666	unverändert
§ 667	(weggefallen)	§ 667	unverändert
§ 668	(weggefallen)	§ 668	unverändert
§ 669	(weggefallen)	§ 669	unverändert
§ 670	(weggefallen)	§ 670	unverändert
§ 671	(weggefallen)	§ 671	unverändert
§ 672	(weggefallen)	§ 672	unverändert
§ 673	(weggefallen)	§ 673	unverändert
§ 674	(weggefallen)	§ 674	unverändert
§ 675	(weggefallen)	§ 675	unverändert
§ 676	(weggefallen)	§ 676	unverändert
§ 677	(weggefallen)	§ 677	unverändert
§ 678	(weggefallen)	§ 678	unverändert
§ 680	(weggefallen)	§ 680	unverändert
§ 681	(weggefallen)	§ 681	unverändert
§ 682	(weggefallen)	§ 682	unverändert
§ 683	(weggefallen)	§ 683	unverändert
§ 684	(weggefallen)	§ 684	unverändert
§ 685	(weggefallen)	§ 685	unverändert
§ 686	(weggefallen)	§ 686	unverändert
§ 687	(weggefallen)	§ 687	unverändert

Buch 7
Mahnverfahren

Buch 7
unverändert

§ 688	Zulässigkeit
§ 689	Zuständigkeit; maschinelle Bearbeitung
§ 690	Mahnantrag
§ 691	Zurückweisung des Mahnantrags
§ 692	Mahnbescheid
§ 693	Zustellung des Mahnbescheids
§ 694	Widerspruch gegen den Mahnbescheid
§ 695	Mitteilung des Widerspruchs; Abschriften
§ 696	Verfahren nach Widerspruch
§ 697	Einleitung des Streitverfahrens
§ 698	Abgabe des Verfahrens am selben Gericht
§ 699	Vollstreckungsbescheid
§ 700	Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid
§ 701	Wegfall der Wirkung des Mahnbescheids
§ 702	Form von Anträgen und Erklärungen
§ 703	Kein Nachweis der Vollmacht
§ 703a	Urkunden-, Wechsel- und Scheckmahnverfahren
§ 703b	Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung
§ 703c	Vordrucke; Einführung der maschinellen Bearbeitung

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 703d	Antragsgegner ohne allgemeinen inländischen Gerichtsstand		
Buch 8 Zwangsvollstreckung Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften		Buch 8 Zwangsvollstreckung Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 704	Vollstreckbare Endurteile	§ 704	unverändert
§ 705	Formelle Rechtskraft	§ 705	unverändert
§ 706	Rechtskraft- und Notfristzeugnis	§ 706	unverändert
§ 707	Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung	§ 707	unverändert
§ 708	Vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung	§ 708	unverändert
§ 709	Vorläufige Vollstreckbarkeit gegen Sicherheitsleistung	§ 709	unverändert
§ 710	Ausnahmen von der Sicherheitsleistung des Gläubigers	§ 710	unverändert
§ 711	Abwendungsbefugnis	§ 711	unverändert
§ 712	Schutzantrag des Schuldners	§ 712	unverändert
§ 713	Unterbleiben von Schuldnerschutzanordnungen	§ 713	unverändert
§ 714	Anträge zur vorläufigen Vollstreckbarkeit	§ 714	unverändert
§ 715	Rückgabe der Sicherheit	§ 715	unverändert
§ 716	Ergänzung des Urteils	§ 716	unverändert
§ 717	Wirkungen eines aufhebenden oder abändernden Urteils	§ 717	unverändert
§ 718	Vorabentscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit	§ 718	unverändert
§ 719	Einstweilige Einstellung bei Rechtsmittel und Einspruch	§ 719	unverändert
§ 720	Hinterlegung bei Abwendung der Vollstreckung	§ 720	unverändert
§ 720a	Sicherungsvollstreckung	§ 720a	unverändert
§ 721	Räumungsfrist	§ 721	unverändert
§ 722	Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile	§ 722	unverändert
§ 723	Vollstreckungsurteil	§ 723	unverändert
§ 724	Vollstreckbare Ausfertigung	§ 724	unverändert
§ 725	Vollstreckungsklausel	§ 725	unverändert
§ 726	Vollstreckbare Ausfertigung bei bedingten Leistungen	§ 726	unverändert
§ 727	Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen Rechtsnachfolger	§ 727	unverändert
§ 728	Vollstreckbare Ausfertigung bei Nacherbe oder Testamentsvollstrecker	§ 728	unverändert
§ 729	Vollstreckbare Ausfertigung gegen Vermögens- und Firmenübernehmer	§ 729	unverändert
§ 730	Anhörung des Schuldners	§ 730	unverändert
§ 731	Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel	§ 731	unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 732	Erinnerung gegen Erteilung der Vollstreckungsklausel	§ 732	unverändert
§ 733	Weitere vollstreckbare Ausfertigung	§ 733	unverändert
§ 734	Vermerk über Ausfertigungserteilung auf der Urteilsurschrift	§ 734	unverändert
§ 735	Zwangsvollstreckung gegen nicht rechtsfähigen Verein	§ 735	unverändert
§ 736	Zwangsvollstreckung gegen BGB-Gesellschaft	§ 736	unverändert
§ 737	Zwangsvollstreckung bei Vermögens- oder Erbschaftsnießbrauch	§ 737	unverändert
§ 738	Vollstreckbare Ausfertigung gegen Nießbraucher	§ 738	unverändert
§ 739	Gewahrsamsvermutung bei Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten	§ 739	Gewahrsamsvermutung bei Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten und Lebenspartner
§ 740	Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut	§ 740	unverändert
§ 741	Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut bei Erwerbsgeschäft	§ 741	unverändert
§ 742	Vollstreckbare Ausfertigung bei Gütergemeinschaft während des Rechtsstreits	§ 742	unverändert
§ 743	Beendete Gütergemeinschaft	§ 743	unverändert
§ 744	Vollstreckbare Ausfertigung bei beendeter Gütergemeinschaft	§ 744	unverändert
§ 744a	Zwangsvollstreckung bei Eigentums- und Vermögensgemeinschaft	§ 744a	unverändert
§ 745	Zwangsvollstreckung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft	§ 745	unverändert
§ 746	(aufgehoben)	§ 746	unverändert
§ 747	Zwangsvollstreckung in ungeteilten Nachlass	§ 747	unverändert
§ 748	Zwangsvollstreckung bei Testamentsvollstrecker	§ 748	unverändert
§ 749	Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen Testamentsvollstrecker	§ 749	unverändert
§ 750	Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	§ 750	unverändert
§ 751	Bedingungen für Vollstreckungsbeginn	§ 751	unverändert
§ 752	Sicherheitsleistung bei Teilvollstreckung	§ 752	unverändert
§ 753	Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher	§ 753	unverändert
§ 754	Vollstreckungsauftrag	§ 754	unverändert
§ 755	Ermächtigung des Gerichtsvollziehers	§ 755	unverändert
§ 756	Zwangsvollstreckung bei Leistung Zug um Zug	§ 756	unverändert
§ 757	Übergabe des Titels und Quittung	§ 757	unverändert
§ 758	Durchsuchung; Gewaltanwendung	§ 758	unverändert
§ 758a	Richterliche Durchsuchungsanordnung; Vollstreckung zur Unzeit	§ 758a	unverändert
§ 759	Zuziehung von Zeugen	§ 759	unverändert
§ 760	Akteneinsicht; Aktenabschrift	§ 760	unverändert
§ 761	(aufgehoben)	§ 761	unverändert
§ 762	Protokoll über Vollstreckungshandlungen	§ 762	unverändert
§ 763	Aufforderungen und Mitteilungen	§ 763	unverändert
§ 764	Vollstreckungsgericht	§ 764	unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 765	Vollstreckungsgerichtliche Anordnungen bei Leistung Zug um Zug	§ 765	unverändert
§ 765a	Vollstreckungsschutz	§ 765a	unverändert
§ 766	Erinnerung gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung	§ 766	unverändert
§ 767	Vollstreckungsabwehrklage	§ 767	unverändert
§ 768	Klage gegen Vollstreckungsklausel	§ 768	unverändert
§ 769	Einstweilige Anordnungen	§ 769	unverändert
§ 770	Einstweilige Anordnungen im Urteil	§ 770	unverändert
§ 771	Drittwidernspruchsklage	§ 771	unverändert
§ 772	Drittwidernspruchsklage bei Veräußerungsverbot	§ 772	unverändert
§ 773	Drittwidernspruchsklage des Nacherben	§ 773	unverändert
§ 774	Drittwidernspruchsklage des Ehegatten	§ 774	unverändert
§ 775	Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung	§ 775	unverändert
§ 776	Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen	§ 776	unverändert
§ 777	Erinnerung bei genügender Sicherung des Gläubigers	§ 777	unverändert
§ 778	Zwangsvollstreckung vor Erbschaftsannahme	§ 778	unverändert
§ 779	Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nach dem Tod des Schuldners	§ 779	unverändert
§ 780	Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung	§ 780	unverändert
§ 781	Beschränkte Erbenhaftung in der Zwangsvollstreckung	§ 781	unverändert
§ 782	Einreden des Erben gegen Nachlassgläubiger	§ 782	unverändert
§ 783	Einreden des Erben gegen persönliche Gläubiger	§ 783	unverändert
§ 784	Zwangsvollstreckung bei Nachlassverwaltung und –insolvenzverfahren	§ 784	unverändert
§ 785	Vollstreckungsabwehrklage des Erben	§ 785	unverändert
§ 786	Vollstreckungsabwehrklage bei beschränkter Haftung	§ 786	unverändert
§ 786a	See- und Binnenschiffrechtsrechtliche Haftungsbeschränkung	§ 786a	unverändert
§ 787	Zwangsvollstreckung bei herrenlosem Grundstück oder Schiff	§ 787	unverändert
§ 788	Kosten der Zwangsvollstreckung	§ 788	unverändert
§ 789	Einschreiten von Behörden	§ 789	unverändert
§ 790	(weggefallen)	§ 790	unverändert
§ 791	Zwangsvollstreckung im Ausland	§ 791	unverändert
§ 792	Erteilung von Urkunden an Gläubiger	§ 792	unverändert
§ 793	Sofortige Beschwerde	§ 793	unverändert
§ 794	Weitere Vollstreckungstitel	§ 794	unverändert
§ 794a	Zwangsvollstreckung aus Räumungsvergleich	§ 794a	unverändert
§ 795	Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf die weiteren Vollstreckungstitel	§ 795	unverändert
§ 795a	Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschluss	§ 795a	unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
§ 796	Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungsbescheiden	§ 796	unverändert
§ 796a	Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung des Anwaltsvergleichs	§ 796a	unverändert
§ 796b	Vollstreckbarerklärung durch das Prozessgericht	§ 796b	unverändert
§ 796c	Vollstreckbarerklärung durch einen Notar	§ 796c	unverändert
§ 797	Verfahren bei vollstreckbaren Urkunden	§ 797	unverändert
§ 797a	Verfahren bei Gütestellenvergleichen	§ 797a	unverändert
§ 798	Wartefrist	§ 798	unverändert
§ 798a	Zwangsvollstreckung aus Unterhaltstiteln trotz weggefallener Minderjährigkeit	§ 798a	unverändert
§ 799	Vollstreckbare Urkunde bei Rechtsnachfolge	§ 799	unverändert
§ 800	Vollstreckbare Urkunde gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer	§ 800	unverändert
§ 800a	Vollstreckbare Urkunde bei Schiffshypothek	§ 800a	unverändert
§ 801	Landesrechtliche Vollstreckungstitel	§ 801	unverändert
§ 802	Ausschließlichkeit der Gerichtsstände	§ 802	unverändert

Abschnitt 2**Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen****Titel 1****Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen****Untertitel 1****Allgemeine Vorschriften**

§ 803	Pfändung
§ 804	Pfändungspfandrecht
§ 805	Klage auf vorzugsweise Befriedigung
§ 806	Keine Gewährleistung bei Pfandveräußerung
§ 806a	Mitteilungen und Befragung durch den Gerichtsvollzieher
§ 806b	Gütliche und zügige Erledigung
§ 807	Eidesstattliche Versicherung

Untertitel 2**Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen**

§ 808	Pfändung beim Schuldner
§ 809	Pfändung beim Gläubiger oder bei Dritten
§ 810	Pfändung ungetrennter Früchte
§ 811	Unpfändbare Sachen
§ 811a	Austauschpfändung
§ 811b	Vorläufige Austauschpfändung
§ 811c	Unpfändbarkeit von Haustieren
§ 811d	Vorwegpfändung
§ 812	Pfändung von Hausrat
§ 813	Schätzung
§ 813a	Aufschub der Verwertung

Abschnitt 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 813b Aussetzung der Verwertung
- § 814 Öffentliche Versteigerung
- § 815 Gepfändetes Geld
- § 816 Zeit und Ort der Versteigerung
- § 817 Zuschlag und Ablieferung
- § 817a Mindestgebot
- § 818 Einstellung der Versteigerung
- § 819 Wirkung des Erlösempfanges
- § 820 (aufgehoben)
- § 821 Verwertung von Wertpapieren
- § 822 Umschreibung von Namenspapieren
- § 823 Außer Kurs gesetzte Inhaberpapiere
- § 824 Verwertung ungetrennter Früchte
- § 825 Andere Verwertungsart
- § 826 Anschlusspfändung
- § 827 Verfahren bei mehrfacher Pfändung

Untertitel 3**Zwangsvollstreckung in Forderungen
und andere Vermögensrechte**

- § 828 Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts
- § 829 Pfändung einer Geldforderung
- § 830 Pfändung einer Hypothekenforderung
- § 830a Pfändung einer Schiffshypothekenforderung
- § 831 Pfändung indossabler Papiere
- § 832 Pfändungsumfang bei fortlaufenden Bezügen
- § 833 Pfändungsumfang bei Arbeits- und Dienst-
einkommen
- § 834 Keine Anhörung des Schuldners
- § 835 Überweisung einer Geldforderung
- § 836 Wirkung der Überweisung
- § 837 Überweisung einer Hypothekenforderung
- § 837a Überweisung einer Schiffshypothekenforderung
- § 838 Einrede des Schuldners bei Faustpfand
- § 839 Überweisung bei Abwendungsbefugnis
- § 840 Erklärungspflicht des Drittschuldners
- § 841 Pflicht zur Streitverkündung
- § 842 Schadenersatz bei verzögerter Beitreibung
- § 843 Verzicht des Pfandgläubigers
- § 844 Andere Verwertungsart
- § 845 Vorpfändung
- § 846 Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche
- § 847 Herausgabeanspruch auf eine bewegliche Sa-
chen
- § 847a Herausgabeanspruch auf ein Schiff

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 848 Herausgabeanpruch auf eine unbewegliche Sache
- § 849 Keine Überweisung an Zahlungs Statt
- § 850 Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen
- § 850a Unpfändbare Bezüge
- § 850b Bedingt pfändbare Bezüge
- § 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen
- § 850d Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen
- § 850e Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- § 850f Änderung des unpfändbaren Betrages
- § 850g Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen
- § 850h Verschleiertes Arbeitseinkommen
- § 850i Pfändungsschutz bei sonstigen Vergütungen
- § 850k Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus Arbeitseinkommen
- § 851 Nicht übertragbare Forderungen
- § 851a Pfändungsschutz für Landwirte
- § 851b Pfändungsschutz bei Miet- und Pachtzinsen
- § 852 Beschränkt pfändbare Forderungen
- § 853 Mehrfache Pfändung einer Geldforderung
- § 854 Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf bewegliche Sachen
- § 855 Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf eine unbewegliche Sache
- § 855a Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf ein Schiff
- § 856 Klage bei mehrfacher Pfändung
- § 857 Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte
- § 858 Zwangsvollstreckung in Schiffspart
- § 859 Pfändung von Gesamthandanteilen
- § 860 Pfändung von Gesamtgutanteilen
- § 861 (aufgehoben)
- § 862 (aufgehoben)
- § 863 Pfändungsbeschränkungen bei Erbschaftsnutzungen

Titel 2**Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen**

- § 864 Gegenstand der Immobiliervollstreckung
- § 865 Verhältnis zur Mobilienvollstreckung
- § 866 Arten der Vollstreckung
- § 867 Zwangshypothek
- § 868 Erwerb der Zwangshypothek durch den Eigentümer

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 869 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
§ 870 Grundstücksgleiche Rechte
§ 870a Zwangsvollstreckung in ein Schiff oder Schiffsbauwerk
§ 871 Landesrechtlicher Vorbehalt bei Eisenbahnen

Titel 3
Verteilungsverfahren

- § 872 Voraussetzungen
§ 873 Aufforderung des Verteilungsgerichts
§ 874 Teilungsplan
§ 875 Terminbestimmung
§ 876 Termin zur Erklärung und Ausführung
§ 877 Säumnisfolgen
§ 878 Widerspruchsklage
§ 879 Zuständigkeit für die Widerspruchsklage
§ 880 Inhalt des Urteils
§ 881 Versäumnisurteil
§ 882 Verfahren nach dem Urteil

Titel 4
**Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen
des öffentlichen Rechts**

- § 882a Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung

Abschnitt 3
**Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe
von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder
Unterlassungen**

- § 883 Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen
§ 884 Leistung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen
§ 885 Herausgabe von Grundstücken oder Schiffen
§ 886 Herausgabe bei Gewahrsam eines Dritten
§ 887 Vertretbare Handlungen
§ 888 Nicht vertretbare Handlungen
§ 888a Keine Handlungsvollstreckung bei Entschädigungspflicht
§ 889 Eidesstattliche Versicherung nach bürgerlichem Recht
§ 890 Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen
§ 891 Verfahren; Anhörung des Schuldners; Kostenentscheidung
§ 892 Widerstand des Schuldners
§ 893 Klage auf Leistung des Interesses
§ 894 Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung

Abschnitt 3
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 895 Willenserklärung zwecks Eintragung bei vorläufig vollstreckbarem Urteil
- § 896 Erteilung von Urkunden an Gläubiger
- § 897 Übereignung; Verschaffung von Grundpfandrechten
- § 898 Gutgläubiger Erwerb

Abschnitt 4
Eidesstattliche Versicherung und Haft

- § 899 Zuständigkeit
- § 900 Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung
- § 901 Erlass eines Haftbefehls
- § 902 Eidesstattliche Versicherung des Verhafteten
- § 903 Wiederholte eidesstattliche Versicherung
- § 904 Unzulässigkeit der Haft
- § 905 Haftunterbrechung
- § 906 Haftaufschub
- § 907 (aufgehoben)
- § 908 (aufgehoben)
- § 909 Verhaftung
- § 910 Anzeige vor der Verhaftung
- § 911 Erneuerung der Haft nach Entlassung
- § 912 weggefallen
- § 913 Haftdauer
- § 914 Wiederholte Verhaftung
- § 915 Schuldnerverzeichnis
- § 915a Löschung
- § 915b Auskunft; Löschungsfiktion
- § 915c Ausschluss der Beschwerde
- § 915d Erteilung von Abdrucken
- § 915e Empfänger von Abdrucken; Auskünfte aus Abdrucken; Listen; Datenschutz
- § 915f Überlassung von Listen; Datenschutz
- § 915g Löschung in Abdrucken, Listen und Aufzeichnungen
- § 915h Verordnungsermächtigungen

Abschnitt 5
Arrest und einstweilige Verfügung

- § 916 Arrestanspruch
- § 917 Arrestgrund bei dinglichem Arrest
- § 918 Arrestgrund bei persönlichem Arrest
- § 919 Arrestgericht
- § 920 Arrestgesuch
- § 921 Entscheidung über das Arrestgesuch

Abschnitt 4
unverändert

Abschnitt 5
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 922 Arresturteil und Arrestbeschluss
- § 923 Abwendungsbefugnis
- § 924 Widerspruch
- § 925 Entscheidung nach Widerspruch
- § 926 Anordnung der Klageerhebung
- § 927 Aufhebung wegen veränderter Umstände
- § 928 Vollziehung des Arrestes
- § 929 Vollstreckungsklausel; Vollziehungsfrist
- § 930 Vollziehung in bewegliches Vermögen und Forderungen
- § 931 Vollziehung in eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk
- § 932 Arresthypothek
- § 933 Vollziehung des persönlichen Arrestes
- § 934 Aufhebung der Arrestvollziehung
- § 935 Einstweilige Verfügung bezüglich Streitgegenstand
- § 936 Anwendung der Arrestvorschriften
- § 937 Zuständiges Gericht
- § 938 Inhalt der einstweiligen Verfügung
- § 939 Aufhebung gegen Sicherheitsleistung
- § 940 Einstweilige Verfügung zur Regelung eines einstweiligen Zustandes
- § 940a Räumung von Wohnraum
- § 941 Ersuchen um Eintragungen im Grundbuch usw.
- § 942 Zuständigkeit des Amtsgerichts der belegen Sache
- § 943 Gericht der Hauptsache
- § 944 Entscheidung des Vorsitzenden bei Dringlichkeit
- § 945 Schadensersatzpflicht

Buch 9
Aufgebotsverfahren

- § 946 Statthaftigkeit; Zuständigkeit
- § 947 Antrag; Inhalt des Aufgebots
- § 948 Öffentliche Bekanntmachung
- § 949 Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung
- § 950 Aufgebotsfrist
- § 951 Anmeldung nach Aufgebotstermin
- § 952 Ausschlussurteil; Zurückweisung des Antrags
- § 953 Wirkung einer Anmeldung
- § 954 Fehlender Antrag
- § 955 Neuer Termin
- § 956 Öffentliche Bekanntmachung des Ausschlussurteils
- § 957 Anfechtungsklage

Buch 9
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 958 Klagefrist
- § 959 Verbindung mehrerer Aufgebote
- § 960 (weggefallen)
- § 961 (weggefallen)
- § 962 (weggefallen)
- § 963 (weggefallen)
- § 964 (weggefallen)
- § 965 (weggefallen)
- § 966 (weggefallen)
- § 967 (weggefallen)
- § 968 (weggefallen)
- § 969 (weggefallen)
- § 970 (weggefallen)
- § 971 (weggefallen)
- § 972 (weggefallen)
- § 973 (weggefallen)
- § 974 (weggefallen)
- § 975 (weggefallen)
- § 976 (weggefallen)
- § 977 Aufgebot des Grundstückseigentümers
- § 978 Zuständigkeit
- § 979 Antragsberechtigter
- § 980 Glaubhaftmachung
- § 981 Inhalt des Aufgebots
- § 981a Aufgebot des Schiffseigentümers
- § 982 Aufgebot des Grundpfandrechtsgläubigers
- § 983 Zuständigkeit
- § 984 Antragsberechtigter
- § 985 Glaubhaftmachung
- § 986 Besonderheiten im Fall des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- § 987 Besonderheiten im Fall des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- § 987a Aufgebot des Schiffshypothekengläubigers
- § 988 Aufgebot des Berechtigten bei Vormerkung, Vorkaufsrecht, Reallast
- § 989 Aufgebot von Nachlassgläubigern
- § 990 Zuständigkeit
- § 991 Antragsberechtigter
- § 992 Verzeichnis der Nachlassgläubiger
- § 993 Nachlassinsolvenzverfahren
- § 994 Aufgebotsfrist
- § 995 Inhalt des Aufgebots
- § 996 Forderungsanmeldung

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 997 Mehrheit von Erben
- § 998 Nacherbfolge
- § 999 Gütergemeinschaft
- § 1000 Erbschaftskäufer
- § 1001 Aufgebot der Gesamtgutgläubiger
- § 1002 Aufgebot der Schiffsgläubiger
- § 1003 Aufgebot zur Kraftloserklärung von Urkunden
- § 1004 Antragsberechtigter
- § 1005 Gerichtsstand
- § 1006 Bestelltes Aufgebotsgericht
- § 1007 Antragsbegründung
- § 1008 Inhalt des Aufgebots
- § 1009 Öffentliche Bekanntmachung
- § 1010 Wertpapiere mit Zinsscheinen
- § 1011 Zinsscheine für mehr als 4 Jahre
- § 1012 Vorlegung der Zinsscheine
- § 1013 Abgelaufene Ausgabe der Zinsscheine
- § 1014 Aufgebotstermin bei bestimmter Fälligkeit
- § 1015 Aufgebotsfrist
- § 1016 Anmeldung der Rechte
- § 1017 Ausschlussurteil
- § 1018 Wirkung des Ausschlussurteils
- § 1019 Zahlungssperre
- § 1020 Zahlungssperre vor Einleitung des Verfahrens
- § 1021 Entbehrlichkeit des Zeugnisses nach § 1010 Abs. 2
- § 1022 Aufhebung der Zahlungssperre
- § 1023 Hinkende Inhaberpapiere
- § 1024 Vorbehalt für die Landesgesetzgebung

Buch 10
Schiedsrichterliches Verfahren

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1025 Anwendungsbereich
- § 1026 Umfang gerichtlicher Tätigkeit
- § 1027 Verlust des Rügerechts
- § 1028 Empfang schriftlicher Mitteilungen bei unbekanntem Aufenthalt

Abschnitt 2
Schiedsvereinbarung

- § 1029 Begriffsbestimmung
- § 1030 Schiedsfähigkeit
- § 1031 Form der Schiedsvereinbarung

Buch 10
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 1032 Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht
§ 1033 Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen

Abschnitt 3
Bildung des Schiedsgerichts

- § 1034 Zusammensetzung des Schiedsgerichts
§ 1035 Bestellung der Schiedsrichter
§ 1036 Ablehnung eines Schiedsrichters
§ 1037 Ablehnungsverfahren
§ 1038 Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung
§ 1039 Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

Abschnitt 4
Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- § 1040 Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit
§ 1041 Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

Abschnitt 5
Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- § 1042 Allgemeine Verfahrensregeln
§ 1043 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens
§ 1044 Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens
§ 1045 Verfahrenssprache
§ 1046 Klage und Klagebeantwortung
§ 1047 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren
§ 1048 Säumnis einer Partei
§ 1049 Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger
§ 1050 Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen

Abschnitt 6
Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

- § 1051 Anwendbares Recht
§ 1052 Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium
§ 1053 Vergleich
§ 1054 Form und Inhalt des Schiedsspruchs
§ 1055 Wirkungen des Schiedsspruchs
§ 1056 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens
§ 1057 Entscheidung über die Kosten
§ 1058 Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abschnitt 7

Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

§ 1059 Aufhebungsantrag

Abschnitt 8

**Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung
von Schiedssprüchen**

§ 1060 Inländische Schiedssprüche

§ 1061 Ausländische Schiedssprüche

Abschnitt 9

Gerichtliches Verfahren

§ 1062 Zuständigkeit

§ 1063 Allgemeine Vorschriften

§ 1064 Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung
von Schiedssprüchen

§ 1065 Rechtsmittel

Abschnitt 10

Außervertragliche Schiedsgerichte

§ 1066 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des
Zehnten Buches

Bericht der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Joachim Stünker, Norbert Geis, Dr. Norbert Röttgen, Volker Beck (Köln), Rainer Funke, Dr. Evelyn Kenzler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache **14/4722** in seiner 138. Sitzung am 1. Dezember 2000, den Gesetzentwurf auf der Drucksache **14/3750** in seiner 115. Sitzung am 7. Juli 2000 und den Gesetzentwurf auf der Drucksache **14/163** in seiner 19. Sitzung am 28. Januar 1999 jeweils in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Der Rechtsausschuss hat in seiner 68. Sitzung am 6. Dezember 2000 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Prof. Dr. Reinhard Böttcher	Vorsitzender der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages e. V.
Uwe Bornhak	Präsident des Amtsgerichts Leipzig
Felix Busse	Deutscher Anwaltverein e. V.
Dr. Bernhard Dombek	Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Horst Eylmann	Rechtsanwalt und Notar, Stade
Antonius Fahnemann	Direktor des Amtsgerichts Bad Iburg
Iris Fatouros	Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Inken Gallner	Neue Richtervereinigung e. V.
Dr. h. c. Karlmann Geiß	Präsident des Bundesgerichtshofes a. D., Ulm
Prof. Dr. Peter Gottwald	Universität Regensburg
Prof. Dr. Reinhard Greger	Universität Erlangen
Hildegund Holzheid	Präsidentin des Oberlandesgerichtes München
Dr. Marianne Hornung-Grove	Bundesfachausschuss der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Gewerkschaft der ÖTV
Prof. Dr. Horst Kellner	Berlin
Heidemarie Renk	Deutscher Richterbund
Eberhard Stilz	Präsident des Oberlandesgerichtes Stuttgart
Kristina Weber-Hassemer	Deutscher Juristinnenbund und Vereinigung der Juristinnen, Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen e. V.

Walter Weidenkaff

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 68. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 80. Sitzung am 9. Mai 2001 abschließend beraten. Den von der Fraktion der F.D.P. zum Gesetzentwurf auf Drucksache **14/4722** eingereichten Änderungsantrag lehnte der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS ab. Hinsichtlich der einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs auf Drucksache **14/4722** sowie des Gesetzentwurfs insgesamt beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS, die Annahme zu empfehlen. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache **14/3750** beschloss der Ausschuss einvernehmlich, die Erledigterklärung zu empfehlen. Die Fraktion der CDU/CSU beantragte, die Vorlage auf Drucksache **14/163** für erledigt zu erklären. Auf Verlangen der Fraktion der SPD wurde über den Gesetzentwurf abgestimmt. Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P., die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache **14/163** zu empfehlen.

II. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

a) Gerichtsorganisation

Der Regierungsentwurf schlägt vor, alle Berufungen und Beschwerden im Bereich des Zivilprozessrechts bei den Oberlandesgerichten zu konzentrieren. Er sieht dies als eine Maßnahme der klaren Funktionszuweisung im Instanzenaufbau, die den Rechtsmittelzug für den Rechtsuchenden durchschaubarer macht und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung fördert. Zugleich lasse ein für Amts- und Landgerichtsprozesse einheitliches Berufungsgericht die Bedeutung des Streitwerts für die Frage der Berufungszuständigkeit entfallen und trage damit einem Grundgedanken des Entwurfs – der Zurückdrängung von Streitwertkriterien beim Zugang zum Rechtsmittel – konsequent Rechnung.

Der Bundesrat hat mehrheitlich die Konzentration aller Berufungen und Beschwerden im Bereich des Zivilprozessrechts beim Oberlandesgericht abgelehnt. Die größere Entfernung zu den Oberlandesgerichten führe zu einem Verlust an Bürgernähe und mache die Rechtsverfolgung sowohl für die Parteien als auch über die Prozesskostenhilfe für die Landesjustizverwaltungen teurer (Anreise zum Berufungsgericht für Parteien, Rechts-

anwälte, Zeugen und Sachverständige; zusätzliche R 2 und R 3 Stellen am Oberlandesgericht; längere Verfahrensdauer aufgrund der wissenschaftlich geprägten Arbeitsweise am Oberlandesgericht; Kosten für Um- und Neubaumaßnahmen in den Flächenstaaten).

Der Verlauf der Beratungen des Gesetzentwurfs hat gezeigt, dass eine verlässliche Abschätzung der Auswirkungen einer Konzentration aller Berufungen und Beschwerden im Bereich des Zivilprozessrechts beim Oberlandesgericht im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept der Reform sehr schwierig ist. Zwar stimmen Bundesregierung und Länder darin überein, dass einerseits der Reformentwurf in nicht unerheblichem Umfang belastungsmindernde Regelungen enthält, während andererseits die OLG-Konzentration zu Haushaltsbelastungen für die Landesjustizverwaltungen führen kann. Ob und inwieweit dabei die belastungsmindernden Effekte zu einer Neutralisierung der konzentrationsbedingten Belastungen führen, wird demgegenüber unterschiedlich beurteilt. Dies resultiert daraus, dass die vom Entwurf vorgeschlagenen Neuregelungen naturgemäß bislang in der Praxis noch nicht angewendet werden und deshalb verlässliche rechtstatsächliche Erkenntnisse hierzu nicht vorliegen.

Unter Würdigung dieser letztlich unsicheren Ausgangslage erschien es den **Koalitionsfraktionen** ratsam, in § 119 Abs. 1 GVG-E eine bundesweite Konzentration der Berufungs- und Beschwerdeverfahren bei den Oberlandesgerichten zunächst nur in Sachen mit Auslandsbezug vorzusehen, da insoweit ein großes Bedürfnis nach Rechtssicherheit durch eine obergerichtliche Rechtsprechung bestehe. Darüber hinaus erschien es ihnen aus den im Entwurf dargelegten Gründen ferner ratsam, die Überlegungen zu einem einheitlichen Berufungs- und Beschwerderechtszug zum Oberlandesgericht mittel- und langfristig weiter zu verfolgen und zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund zwischenzeitlich zu gewinnender rechtstatsächlicher Erkenntnisse hierüber erneut zu entscheiden. Um diese Erkenntnisse gewinnen zu können, sollen die Länder ermächtigt werden, versuchsweise eine Konzentration von Berufungs- und Beschwerdeverfahren bei den Oberlandesgerichten einzuführen. Im Hinblick auf den experimentellen Charakter dieser Möglichkeit soll es den Ländern überlassen bleiben, in welchem Umfang sie an diesem Versuch mitwirken wollen. Sie können deshalb die OLG-Konzentration für alle Berufungen und Beschwerden erproben oder diese etwa auf die Entscheidungen bestimmter Gerichte oder in bestimmten Rechtssachen (z. B. Mietsachen) beschränken. Die damit vorübergehend eintretende uneinheitliche Rechtslage erschien den Koalitionsfraktionen im Hinblick auf die Begrenzung des Versuchszeitraums bis einschließlich 2007 hinnehmbar.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, dass die Bundesregierung den von Opposition und Fachverbänden gegenüber dem Gesetzentwurf geäußerten Bedenken in wichtigen Bereichen entsprochen habe. Doch auch die in Abweichung von der ursprünglich vorgesehenen bundesweiten Konzentration der Berufungs- und Beschwerdeverfahren bei den Oberlandesgerichten nunmehr vorgesehene Experimentierklausel könne nicht befürwortet

werden. Sie werde zu einer Rechtszersplitterung führen, die es abzuwenden gelte. Das derzeitige System der Gerichtsorganisation funktioniere gut und sei insoweit nicht reformbedürftig. Fernziel auch der Experimentierklausel sei die Dreistufigkeit des Gerichtsaufbaus, die abzulehnen sei.

Auch die **Fraktion der F.D.P.** bestritt den Bedarf hinsichtlich einer grundlegenden Zivilprozessreform. Zwar sei es im Verlauf der Beratung der Vorlagen gelungen, einige der vorgesehenen Änderungen abzuwenden und Verbesserungen einzuarbeiten, doch überwögen für die Fraktion der F.D.P. die Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Die **Fraktion der PDS** erklärte, dass sie die Justiz für reformbedürftig halte und daher eine grundlegende Strukturreform begrüße. Sie befürworte auch das Ziel eines dreistufigen Gerichtsaufbaus. Zu befürchten sei jedoch, dass durch den Verzicht auf eine bundesweite OLG-Konzentration das Konzept einer notwendigen personellen Verstärkung der ersten Instanz Schaden nehmen könnte.

b) Moderne Kommunikationsmittel – Videokonferenz

Die Modernisierung der Justiz ist nach Auffassung aller Fraktionen eine wichtige Aufgabe, zu der auch der Bund seinen Beitrag leisten müsse. Der Nachholbedarf der Justiz sei offenkundig. Das zeige sich etwa an der vielfach noch fehlenden Ausstattung mit modernen Arbeitsmitteln wie PC und EDV. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Anpassung von Formvorschriften an den modernen Rechtsverkehr habe der Deutsche Bundestag bereits einen wichtigen Schritt zur Ermöglichung einer Modernisierung der Justiz unternommen. Durch einen behutsamen weiteren Ausbau der Möglichkeiten des Einsatzes moderner Kommunikationsmittel könnten auch darüber hinaus noch erhebliche Effektivitätsgewinne erzielt werden, die allen Verfahrensbeteiligten zugute kämen. Über die Regelungen im Regierungsentwurf hinaus empfiehlt der Rechtsausschuss deshalb die Einfügung eines neuen § 128a in die Zivilprozessordnung (Artikel 2 Nr. 18a). Diese neue Vorschrift schafft bei Einvernehmen aller Beteiligten die Möglichkeit, dass Verfahrensbeteiligte (Parteien, Rechtsanwälte, Zeugen, Sachverständige) an der mündlichen Verhandlung im Wege einer Videokonferenz teilnehmen.

c) Prozessuale Vorlagepflichten (§ 142 ZPO-E)

Die **Fraktion der F.D.P.** brachte in der abschließenden Sitzung des Rechtsausschusses folgenden Änderungsantrag ein:

Art. 2 Nr. 21 wird wie folgt geändert:

§ 142 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei anordnen, dass die Gegenseite oder ein Dritter die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen vorlegt. Die vorzulegenden Urkunden und sonstige Unterlagen sind im Einzelnen genau zu bezeichnen. Es ist anzugeben, zum Beweis welcher bestrittenen Behauptungen die Unterlagen benötigt werden. Das Gericht kann für die Vorlegung eine Frist setzen sowie anordnen, dass die vorgeleg-

ten Unterlagen während einer von ihm zu bestimmten Zeit auf der Geschäftsstelle verbleiben.

(2) Eine Partei ist zur Vorlage insoweit nicht verpflichtet, als ihr dies aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen eines überwiegenden Geheimhaltungsbedürfnisses nicht zuzumuten ist. Die §§ 386 bis 390 finden entsprechende Anwendung. Gegen die sich ohne wichtigen Grund weigernde Partei wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Im Rechtsmittelzug ist die Verhängung des Ordnungsgeldes aufzuheben, wenn sich herausstellt, dass die Anordnung der Vorlage nicht nötig oder unzulässig war. Aus der Weigerung einer Partei, einer Anordnung zur Urkundenvorlage nachzukommen, dürfen Schlussfolgerungen zu ihren Lasten nur gezogen werden, wenn ihr diese zuvor angedroht worden sind.

Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS ab. Die **Koalitionsfraktionen** hielten eine Klarstellung zu dem Anwendungsbereich des § 142 ZPO-E für geboten und verwiesen insoweit auf die Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 21.

- d) Förderung einvernehmlicher Streitbeilegung und weitere Regelungen im Verfahren 1. Instanz

Die **Koalitionsfraktionen** erachteten die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Förderung einer einvernehmlichen Streiterledigung in Annäherung zur mediativen Streitschlichtung als geboten: Eine einvernehmliche Streitbeilegung in einem möglichst frühen Prozessstadium entspreche in aller Regel dem wohlverstandenen Interesse der Parteien am ehesten. Diesem Interesse trügen viele Gerichte bereits heute Rechnung, indem die dort tätigen Richterinnen und Richter sich unter zum Teil erheblichem Aufwand um eine gütliche Einigung zwischen den Parteien bemühten. Durchgängig sei dies indessen nicht festzustellen, da mitunter auch die Auffassung vorherrsche, vorrangige Aufgabe des Gerichts sei es, kontradiktorisch Recht zu sprechen. Die vom Entwurf verfolgte Akzentuierung des Gütegedankens erschien den Koalitionsfraktionen deshalb notwendig und der hierzu beschrittene Weg der Institutionalisierung des Gütegedankens in Form einer Güteverhandlung (§ 278 ZPO-E) geeignet. Eine gütliche Streitbeilegung im Rahmen der Güteverhandlung werde sich insbesondere anbieten bei Konflikten, die aus einer dauerhaften Beziehung erwachsen, wie dies etwa der Fall sei bei Mietrechtsstreitigkeiten und sonstigen Dauerschuldverhältnissen, aber auch bei Nachbarschaftsstreitigkeiten und sonstigen, aus einer persönlichen Beziehung resultierenden Streitigkeiten. Es erschien allerdings sachgerecht, die Regelungen zur Güteverhandlung hinreichend flexibel auszugestalten und so eine situationsangemessene Handhabung zu ermöglichen. Dem trage die vorgeschlagene Streichung von § 278 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E Rechnung. Die Institutionalisierung der Streitbeilegung durch die Güteverhandlung sei indessen nur ein Weg zur Förderung einvernehmlicher Streitschlichtung. Daneben werde vor allem in der Richteraus- und -fortbildung stärker als bislang Wert auf die Vermittlung und Vertiefung

der hierzu erforderlichen (auch mediativen) Fähigkeiten zu legen sein.

Die **Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS** besorgten von den Bestimmungen zur Güteverhandlung (§ 278 ZPO-E), zur materiellen Prozessleitung (§ 139 ZPO-E) und zur Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a) eine erhebliche Mehrbelastung für das erstinstanzliche Verfahren.

Die **Fraktion der CDU/CSU** sah im Hinblick auf den als gut funktionierend erachteten Zivilprozess insgesamt keine Notwendigkeit für diese Regelungen. Es sei vielmehr abzusehen, dass die auf die 1. Instanz zukommenden Belastungen in der Mehrheit der nicht von der Experimentierklausel Gebrauch machenden Länder durch keinerlei Entlastungen kompensiert werden würden. Möglichkeiten zur gütlichen Streitbeilegung biete bereits die geltende Zivilprozessordnung; für das von § 278 ZPO-E vorgesehene formalisierte Güteverfahren bestehe deshalb kein Bedarf. Ferner belaste die Pflicht zur Aktenkundigmachung von gerichtlichen Hinweisen in § 139 ZPO-E das Zivilverfahren unnötig. Das Abhilfungsverfahren nach § 321a ZPO-E könne in der Praxis in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden, ohne dass der damit für die Gerichte entstehende Aufwand eine Entlastung des Bundesverfassungsgerichts erwarten lasse.

Die **Fraktion der PDS** begrüßte zwar die mit diesen Regelungen verfolgten Anliegen; sie war jedoch der Auffassung, dass der Entwurf insgesamt keine Gewähr dafür biete, dass die damit verbundenen Mehrbelastungen an anderer Stelle erwirtschaftet und damit die erste Instanz auch entsprechend personell verstärkt werden könne.

- e) Einzelrichterregelungen

Die **Koalitionsfraktionen** erachteten die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen in den §§ 348, 348a, 526, 568 ZPO-E grundsätzlich als sachgerecht und ausgewogen. Sie gewährleisteten nach ihrer Auffassung besser als die bisherigen – sehr unterschiedlich gehandhabten – Einzelrichterbestimmungen, dass nur in tatsächlich und rechtlich schwierigen Sachen sowie in Fällen mit grundsätzlicher Bedeutung die Kammer bzw. der Senat entscheidet. Die übrigen Fälle könnten vom Einzelrichter erledigt werden, ohne dass hierbei ein Qualitätsverlust zu besorgen wäre.

Für den Einzelrichtereinsatz in der Berufungsinstanz (§ 526 ZPO-E) hielten die Koalitionsfraktionen allerdings eine Kann-Regelung für vorzugswürdig, weil sie gegenüber der Soll-Regelung im Regierungsentwurf dem Berufungsgericht eine größere Flexibilität bei der Frage der Übertragung des Berufungsrechtsstreits auf den Einzelrichter einräume.

Die Koalitionsfraktionen hielten es überdies für geboten, dass an die Stelle der im Regierungsentwurf vorgesehenen verbindlichen (Rück-)Übertragung des Rechtsstreits vom Einzelrichter auf das Kollegium ein Vorlageverfahren trete, in dessen Rahmen das Kollegium entscheide, ob der Rechtsstreit vom Einzelrichter oder von dem Kollegium weiter verhandelt und entschieden werden solle. Die Vorlage vom Einzelrichter an das Kollegium hat zu erfolgen, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten

aufweist, die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Parteien die Vorlage übereinstimmend beantragen. Damit werden die Leitlinienfunktion und die Bedeutung der Kollegialspruchkörper hervorgehoben und im Hinblick auf das Antragsrecht der Parteien zugleich deren Mitwirkungsrechte gestärkt.

Demgegenüber lehnten die **Faktionen der CDU/CSU und der F.D.P.** die Einzelrichterregelungen ab, weil nach ihrer Auffassung ein verstärkter Einzelrichtereinsatz zu einer geringeren Qualität der Rechtsprechung führe. Das Kammerprinzip sei wegen der internen Kontrolle der Richter untereinander von großer Bedeutung für die Qualität des Rechtsschutzes. Zur Aufrechterhaltung der größeren Akzeptanz von Berufungsentscheidungen sei es ferner unabdingbar, dass die Entscheidungen eines Einzelrichters in erster Instanz in der Berufungsinstanz von einem Kollegium kontrolliert werde.

f) Funktionsdifferenzierung zwischen 1. und 2. Instanz

Die **Koalitionsfraktionen** waren der Auffassung, dass die im Regierungsentwurf verfolgte Verdeutlichung der Funktionsdifferenzierung zwischen dem erstinstanzlichen Verfahren und der Berufung geboten sei. Demgegenüber wandten die **Oppositionsfraktionen** ein, die von der Regierung vorgeschlagene Ausgestaltung des Berufungsverfahrens führe ohne Not zu einer weitgehenden Einschränkung der gerichtlichen Prüfungsbefugnis und berge die Gefahr einer nachhaltigen Verkürzung des Rechtsschutzes in sich. Die **Koalitionsfraktionen** hielten diese Bedenken nicht für begründet. Bereits die bisherige Praxis der Berufungsgerichte zeige, dass der Rechtsstreit entgegen dem Wortlaut des geltenden § 525 ZPO in aller Regel nicht von Grund auf neu verhandelt werde. Neuverhandlung und Beweisaufnahme beschränkten sich vielmehr auf die vom Berufungsgericht als problematisch erachteten Punkte. Diese Praxis erscheine sachgerecht, weil insbesondere solche Feststellungen erster Instanz, an deren Vollständigkeit und Richtigkeit keine Zweifel bestünden, nicht erneut geprüft und festgestellt werden müssten. Der Rechtsausschuss hat deshalb die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Beschränkung des Prüfungsumfanges im Berufungsverfahren beschlossen. Dabei wurde § 529 ZPO redaktionell überarbeitet; insbesondere wurde das Beiwort „ernstlich“ gestrichen, um zu verdeutlichen, dass die Anforderungen an die Voraussetzungen einer erneuten Überprüfung im Interesse einer zutreffenden Tatsachenfeststellung und einer materiell gerechten Entscheidung nicht überspannt werden dürfen.

g) Zulassung der Revision

Die **Koalitionsfraktionen** erachteten die Kriterien, die der Regierungsentwurf in § 543 ZPO-E für die Zulassung der Revision vorsehe, für sachgerecht und ausreichend. Sie ermöglichten es dem Bundesgerichtshof, sich auf seine vornehmlichen Aufgaben, nämlich auf die Rechtsfortbildung und auf die Bewahrung der Rechtseinheit zu konzentrieren; daneben böten sie aber auch hinreichenden Spielraum, um dort Rechtsschutz zu gewähren, wo er im Einzelfall geboten sei. Die Koalitionsfraktionen hielten eine über den Vorschlag des Regie-

rungsentwurfs hinausgehende Ausdehnung der Zulassungsgründe daher nicht für erforderlich.

Die **Oppositionsfraktionen** forderten demgegenüber, die Revision bereits dann zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel dargelegt sei, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs in Drucksache 14/4722 erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/4722, S. 58 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 72 GVG)

Von der im Entwurf vorgeschlagenen Aufhebung des § 72 GVG wird abgesehen, so dass die Zivilkammern und die Kammern für Handelssachen weiterhin Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (mit Ausnahme der von den Familiengerichten entschiedenen Sachen) sind. Die stattdessen vorgeschlagene Neufassung des § 72 GVG, mit der der bisherige letzte Halbsatz der Bestimmung geändert wird, ist eine Folgeänderung zu der zu Nummer 6 vorgesehenen Neufassung des § 119 GVG, die den Oberlandesgerichten die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen amtsgerichtliche Entscheidungen künftig in anderen als den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen zuweist und den Ländern im Wege einer befristeten Experimentierklausel darüber hinaus die Möglichkeit weiterer Zuständigkeitsverlagerungen an das Oberlandesgericht eröffnet.

Zu Nummer 3 (§ 100 GVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung zu Nummer 2 ergibt.

Zu Nummer 4 (§ 104 GVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung zu Nummer 2 ergibt.

Zu Nummer 6 (§ 119 GVG)

Als Folgeänderung zu Nummer 2 entfällt die im Entwurf vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 1. An deren Stelle tritt eine redaktionell überarbeitete Fassung des bislang geltenden § 119 Abs. 1. Diese enthält in Nummer 1 Buchstabe b und c eine sachliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht insoweit, als den Oberlandesgerichten die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen amtsgerichtliche Entscheidungen künftig auch in Sachen mit Auslandsberührung zugewiesen ist. Diese Sonderzuweisung trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Internationalisierung des Rechts und den zunehmenden grenzüberschreitenden Rechtsverkehr ein großes Bedürfnis nach Rechts-

sicherheit durch eine obergerichtliche Rechtsprechung besteht.

Die Anknüpfung an den allgemeinen Gerichtsstand im Ausland (Buchstabe b) rechtfertigt sich daraus, dass das Gericht in diesen Fällen regelmäßig die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts anzuwenden hat, um zu entscheiden, welches materielle Recht es seiner Entscheidung zugrunde legt. Dabei gewährleistet das Gerichtsstandskriterium eine hinreichende Bestimmtheit und damit Rechtssicherheit für die Abgrenzung der Berufungszuständigkeit zwischen Landgericht und Oberlandesgericht. Maßgeblich ist, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, der allgemeine Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit.

Buchstabe c begründet ferner die Berufungszuständigkeit des Oberlandesgerichts, wenn das Amtsgericht ausländisches Recht angewandt und dies in seiner Entscheidung ausdrücklich festgestellt hat. Die Bestimmung ist im Interesse der Rechtssicherheit bewusst eng gefasst. Erfasst ist damit nicht der Fall, dass das Amtsgericht ausländisches Recht nach Auffassung des Berufungsgerichts hätte anwenden müssen, aber nicht angewandt hat. Ebenso wenig ist erfasst der Fall, dass das Amtsgericht möglicherweise ausländisches Recht angewandt, die Anwendung in den Entscheidungsgründen aber nicht ausdrücklich festgestellt hat. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Bestimmung auf ausländisches Recht hat insbesondere zur Folge, dass etwa die Anwendung europäischen Gemeinschaftsrechts, des Völkerrechts oder des sonstigen internationalen Rechts der Bundesrepublik Deutschland eine Berufungszuständigkeit des Oberlandesgerichts nicht begründet.

Absatz 2 entspricht dem bislang geltenden Absatz 2.

Der neu angefügte Absatz 3 ermöglicht es den Ländern, eine Konzentration der Berufungs- und Beschwerdeverfahren bei den Oberlandesgerichten in dem jeweils für sachgerecht erachteten Umfang einzuführen und zu erproben. Durch diese Experimentierklausel wird es ermöglicht, künftig fundiert unter wissenschaftlicher Begleitung prüfen zu können, welche bundeseinheitliche Regelung des Instanzenzuges die insgesamt größten Vorteile bietet.

In dem neu angefügten Absatz 4 wird eine notwendige Regelung getroffen für den Fall, dass und soweit ein Land von der Ermächtigung nach Absatz 3 Gebrauch macht: Das Landesgesetz hat insoweit eine Belehrung vorzusehen, die sicherstellt, dass der Bürger in der angefochtenen Entscheidung über das zuständige Rechtsmittelgericht informiert wird.

Der neu angefügte Absatz 5 trägt dem Erprobungscharakter der Ermächtigung in Absatz 3 Rechnung, indem er bestimmt, dass die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen nur für Rechtsmittel gelten, die vor dem 1. Januar 2008 eingelegt werden.

Absatz 6, der ebenfalls neu angefügt ist, begründet eine Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag hinsichtlich der Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, die die Länder mit landesrechtlichen Bestimmungen zur OLG-Konzentration nach Absatz 3 gewinnen.

Durch eine wissenschaftliche Begleitforschung sollen die zu gewinnenden Erfahrungen und Erkenntnisse ermittelt und

festgehalten werden, damit die endgültige Entscheidung über eine Konzentration der Berufungs- und Beschwerdesachen sodann auf einer verlässlichen rechtstatsächlichen Grundlage getroffen werden kann. Im Rahmen der Begleitforschung wird insbesondere Wert zu legen sein auf die Gewinnung von Erkenntnissen zu folgenden Fragen:

- In welchem Umfang haben die Länder von der Möglichkeit einer Konzentration von Berufungs- und Beschwerdeverfahren beim Oberlandesgericht Gebrauch gemacht?
- Inwieweit haben die Länder mit der OLG-Konzentration organisatorische Maßnahmen verbunden (z. B. Personalverlagerungen, sächliche Ausstattung der Oberlandesgerichte; Einrichtung von Außenstellen; Schließung von Amts- oder Landgerichten)?
- Inwieweit waren mit diesen organisatorischen Maßnahmen haushaltsmäßige Auswirkungen verbunden?
- Wie viele Verfahren waren von der OLG-Konzentration betroffen?
- Haben sich in den von der OLG-Konzentration betroffenen Verfahren Auswirkungen ergeben auf
 - die Verfahrensdauer (in erster und zweiter Instanz)?
 - die Anzahl der Berufungen (Berufungsquote)?
 - die Quote der erfolgreichen bzw. erfolglosen Berufungen?
- Lässt sich ein Zusammenhang feststellen zwischen der Entfernung zum Berufungsgericht und der Berufsquote?
- Lässt sich ein Unterschied feststellen in der Höhe der Prozesskosten und Prozesskostenhilfeaufwendungen in Berufungsverfahren vor den Landgerichten einerseits und den Berufungsverfahren vor den Oberlandesgerichten andererseits?
- Hat die OLG-Konzentration bei den Prozessbeteiligten (Rechtsanwälte, Richter, Parteien, Zeugen, Sachverständige) Akzeptanz gefunden?
- Welche Auswirkungen hat die OLG-Konzentration auf die Entwicklung der Rechtsprechung in einzelnen Bereichen, etwa im Mietrecht? Lassen sich insbesondere signifikante Unterschiede in der Berufsrechtsprechung zwischen Landgericht und Oberlandesgericht in jeweils identischen Rechtsmaterien feststellen?

Zu Artikel 2 Abs. 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 18a (§ 128a ZPO)

Absatz 1 ermöglicht, dass mündliche Verhandlungen unter Beteiligung einer per Videokonferenz zugeschalteten Partei bzw. ihres Vertreters durchgeführt werden können, wenn beide Parteien einverstanden sind. Der per Videokonferenz zugeschalteten Partei bzw. ihrem Vertreter ist es gestattet, an dem Ort, an dem sie sich befinden, Verfahrenshandlungen vorzunehmen, also insbesondere rechtswirksam Anträge zu stellen. Insoweit wird der Grundsatz des § 128 Abs. 1 ZPO, nach dem die Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich verhandeln, im Interesse der Prozessökonomie durchbrochen. Das Gericht ist an das Einver-

ständnis der Parteien nicht gebunden; es kann in begründeten Fällen entgegen dem übereinstimmenden Willen beider Parteien ein Erscheinen vor dem erkennenden Gericht anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Herbeiführung einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits geboten erscheint.

Voraussetzung für mündliche Verhandlungen per Videokonferenz ist selbstverständlich, dass eine entsprechende technische Ausstattung zur Verfügung steht; ein Anspruch, dass das Gericht mit entsprechenden technischen Möglichkeiten ausgestattet wird, kann aus der Regelung nicht abgeleitet werden.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, Zeugen, Sachverständige und Parteien per Videokonferenz zu vernehmen. Vernehmung im Sinne des § 128a umfasst, wie sich unter anderem auch aus der Änderung zu § 479 (Nummer 68a) ergibt, nicht nur die Befragung des Zeugen, Sachverständigen oder der Partei, sondern darüber hinaus alle damit in Zusammenhang stehenden Handlungen, wie etwa die Ermahnung zur Wahrheit, die Belehrung zu etwaigen Zeugnisverweigerungsrechten und insbesondere auch die Beeidigung. Voraussetzung für die Einvernahme per Videokonferenz ist, dass die Parteien einverstanden sind. Ein Anspruch auf Einvernahme per Videokonferenz besteht nicht. Für den Fall, dass die Parteien ebenfalls per Videokonferenz zugeschaltet sind, muss die Einvernahme zugleich auch an den Ort übertragen werden, an dem sich die Parteien bzw. ihre Vertreter befinden.

Absatz 3 Satz 1 besagt, dass die Videokonferenz nicht aufgezeichnet wird. Satz 2 stellt klar, dass eine isolierte Anfechtung der Anordnung oder Versagung der Teilnahme an der Verhandlung im Wege der Videokonferenz nicht stattfindet. Der Beschwerdegrund des § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E ist insoweit ausgeschlossen.

Zu Nummer 20 (§ 139 ZPO)

Die Ergänzung in Absatz 4 stellt klar, dass Hinweise frühestmöglich erfolgen sollen. Dies dient der zügigen Erledigung des Rechtsstreits und kann insbesondere Anträge auf Schriftsatznachlass oder Vertagung entbehrlich machen. Das Gericht kann seine Hinweise in Aktenvermerken, prozessleitenden Verfügungen, Hinweisbeschlüssen oder im Verhandlungsprotokoll dokumentieren. Eine Aktenkundigmachung der Hinweiserteilung im Urteil darf nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn der Hinweis im Laufe des Verfahrens erteilt worden, seine Dokumentation aber versehentlich unterblieben ist.

Die Ersetzung des Wortes „eine“ durch das Wort „die“ in Absatz 5 dient der sprachlichen Präzisierung. Im Übrigen geht die Annahme fehl, die Regelung des Absatzes 5 beschränke das Gericht in der weiteren Gestaltung des Verfahrens. Es kann vielmehr mit Einräumung der Schriftsatzfrist einen Verkündungstermin bestimmen, einen weiteren Verhandlungstermin anberaumen oder in das schriftliche Verfahren übergehen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Soll-Regelung der Schriftsatznachlass unter den in Absatz 5 geregelten Voraussetzungen regelmäßig zu gewähren sein wird, die Soll-Bestimmung aber Ausnahmen hiervon in atypischen Fällen zulässt, etwa wenn mit dem Antrag auf Schriftsatzfrist lediglich eine Prozessverschleppung beabsichtigt ist.

Zu den Nummern 21 und 22 (§§ 142, 144 ZPO)

Hinsichtlich der Regelungen in den §§ 142, 144 (Vorlage von Urkunden u. a.) ist klarzustellen, dass damit keine (unzulässige) Ausforschung der von einer richterlichen Anordnung betroffenen Partei oder des Dritten bezweckt wird. Die genannten Bestimmungen erweitern die Befugnisse, die dem Richter bereits nach dem geltenden Recht eingeräumt sind, nur behutsam. Schon nach geltendem Recht kann den Parteien nach Maßgabe der §§ 142, 273 ZPO die Vorlage von Urkunden und anderen Gegenständen aufgegeben werden. Den Interessen der Parteien an der Wahrung ihrer Geheimnisse trägt der Richter dadurch Rechnung, dass er von dem ihm eingeräumten Ermessen entsprechenden Gebrauch macht. Diese flexible, den gegenläufigen Interessen Raum gebende Lösung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Der vorliegende Entwurf wird daran im Grundsatz nichts ändern. Insbesondere ist die Befürchtung, die geplanten Neuregelungen näherten den deutschen Zivilprozess an das Leitbild des US-amerikanischen „discovery“-Verfahren an, nicht begründet: Die neuen Vorschriften verleihen ebenso wenig wie das geltende Recht die Befugnis, schutzwürdige Geheimbereiche von Verfahrensbeteiligten auszuforschen.

Das in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitete „pre-trial discovery of documents“-Verfahren betrifft die Tatsachen- und Sachverhaltsermittlung im Stadium zwischen Einreichung der Klage und mündlicher Verhandlung. Danach kann den Parteien eines Zivilprozesses aufgegeben werden, über alle Dokumente, die sich in ihrem Herrschaftsbereich befinden und die im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand stehen, Auskunft zu erteilen und diese vorzulegen. Auskunfts- und Vorlagepflicht gelten unabhängig davon, ob die Bekanntgabe der vorliegenden Partei nützt oder schadet; sie beziehen sich im Grundsatz auch auf interne und geheimhaltungsbedürftige Unterlagen. Gerechtfertigt wird das „discovery“-Verfahren mit dem Grundsatz der Waffengleichheit: Keine Partei soll deshalb benachteiligt werden, weil sie sich einem Gegner mit überlegenem Wissen gegenüberstellt. Nach deutschem Recht handelt es sich um eine Ausforschung, die der Zivilprozessordnung (und dem Recht der weitaus überwiegenden Zahl der Staaten) fremd ist (zum „discovery“-Verfahren, vgl. Jacoby ZJP 75 <1961>, 145 ff.).

Nach § 14 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1977 I S. 3105) erledigt die Bundesrepublik Deutschland Rechtshilfeersuchen, die ein „pre-trial discovery of documents“-Verfahren zum Gegenstand haben, nicht. Sie hat insoweit von der Möglichkeit eines Vorbehalts nach Artikel 23 Abs. 1 des vorbezeichneten Übereinkommens Gebrauch gemacht. Ob Rechtshilfeersuchen, die sich auf ein „discovery“-Verfahren beziehen, auch mit der Begründung abgelehnt werden könnten, es liege ein nach deutschem Prozessrecht unzulässiger Ausforschungsbeweis vor (Artikel 9 Abs. 2 des Übereinkommens) oder die Leistung der Rechtshilfe würde gegen den deutschen ordre public verstoßen (Artikel 12 Abs. 1b des Übereinkommens), wurde bisweilen erörtert (vgl. OLG München JZ 1981, 539; kritisch hierzu Stürmer JZ 1981, 521, 522 ff.), konnte aber im Blick auf den eindeutigen Wortlaut des § 14 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes dahinstehen. Von der Verordnungsermächtigung des § 14 Abs. 2

Ausführungsgesetz, wonach die Leistung von Rechtshilfe auch in „discovery“-Verfahren vorgesehen werden könnte, hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) keinen Gebrauch gemacht.

§ 142 ZPO-E lässt diesen Rechtszustand schon deswegen unberührt, weil die Vorschrift die Partei, die sich auf eine Urkunde bezieht, nicht von ihrer Darlegungs- und Substantiierungslast befreit. Das Gericht darf die Urkundenvorlage nur auf der Grundlage eines schlüssigen Vortrags der Partei, die sich auf die Urkunde bezieht, anordnen. § 142 ZPO-E gibt dem Gericht nicht die Befugnis, unabhängig von einem schlüssigen Vortrag zum Zwecke der Informationsgewinnung Urkunden anzufordern. Eine solche Ausforschung der Parteien oder des Dritten ist und bleibt prozessordnungswidrig. Damit wird auch der für die Beurteilung von Rechtshilfeersuchen aufgrund eines US-amerikanischen Discovery-Verfahrens maßgebliche *ordre public* durch § 142 ZPO-E nicht verändert.

Selbst wenn man aber annimmt, dass § 142 ZPO-E den deutschen *ordre public* beeinflusst, wären deutsche Unternehmen durch den zum Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland von der Bundesrepublik Deutschland eingelegten Vorbehalt wirksam geschützt.

Zu Nummer 22a (§ 149 ZPO)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 149. Der neu angefügte Absatz 2 billigt in Satz 1 den Parteien nach Ablauf einer Jahresfrist ein Antragsrecht für die Fortsetzung einer nach Absatz 1 ausgesetzten Verhandlung zu. Das Gericht kann von der Fortsetzung gemäß Satz 2 dann nur absehen, wenn gewichtige Gründe für die Aufrechterhaltung der Aussetzung sprechen. Im Interesse der Parteien wird ihnen mit dieser Neuregelung eine Möglichkeit der Einflussnahme auf den Fortgang des Verfahrens auch vor Erledigung des Strafverfahrens eingeräumt.

Zu Nummer 22b (§ 150 ZPO)

Bei dem neu angefügten Satz 2 handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 22a.

Zu Nummer 26 (§ 160)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Nummer 18a (§ 128a) eingeführten Videokonferenz als Medium im Zivilprozess. Nach Absatz 1 Nr. 4 sind in das Protokoll die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen aufzunehmen. Es erscheint sinnvoll, dass in dem Protokoll gleichfalls der Ort festgehalten wird, von dem aus die jeweiligen Personen per Videokonferenz zugeschaltet sind.

Die Regelung zu Buchstabe b entspricht der Fassung im Regierungsentwurf.

Zu Nummer 37 (§ 272a ZPO)

Der Regelungsgehalt von Nummer 37 ist in Nummer 41 (§ 278 Abs. 1 und 6 ZPO-E) eingestellt worden.

Zu Nummer 41 (§ 278 ZPO)

Die Änderungen dienen der Bereinigung und Klarstellung:

Mit der Voranstellung des neuen Absatzes 1 und der Anfügung des Absatzes 6 wird der Regelungsgehalt des § 272a ZPO-E in § 278 ZPO-E eingestellt. Durch diese redaktionelle Änderung werden die bisherigen Absätze 1 bis 4 zu den Absätzen 2 bis 5.

Im neuen Absatz 2 ist die Entwurfsregelung zu § 278 Abs. 1 Satz 2, nach der auf Antrag stets eine Güteverhandlung stattzufinden gehabt hätte und die deswegen der Gefahr missbräuchlicher Inanspruchnahme ausgesetzt gewesen wäre, nicht übernommen worden. Auch nach der Neufassung bleibt es den Parteien jedoch unbenommen, die Durchführung einer vom Gericht zunächst für aussichtslos eingeschätzten Güteverhandlung anzuregen. Eine solche Anregung wird oftmals zur Folge haben, dass eine Güteverhandlung im Zweifel nicht mehr erkennbar aussichtslos erscheint und deshalb durchzuführen ist.

Zu Absatz 3 ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Soll-Regelung das persönliche Erscheinen der Parteien zur Güteverhandlung regelmäßig anzuordnen ist, die Soll-Bestimmung aber die notwendige Flexibilität in atypischen Fällen gewährleistet.

Zu Nummer 41 (§ 279 ZPO)

Der letzte Halbsatz in Absatz 3 ist entbehrlich, da er lediglich die sich bereits aus § 278 Abs. 1 ZPO-E ergebende Pflicht des Gerichts, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Streitbeilegung Bedacht zu sein, wiederholt.

Zu Nummer 47 (§ 313a ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 § 16 Nr. 7 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), durch den in § 313a Abs. 2 (jetzt: Abs. 4) ZPO die Nummer 1a (jetzt: Nummer 2) eingefügt wurde.

Zu Nummer 49 (§ 321a ZPO)

Die Streichung des Satzes 4 in Absatz 2 stellt sicher, dass die Frist zur Erhebung der Rüge nicht verstreicht, bevor das Urteil in vollständiger Form abgefasst ist und damit erst die Prüfung möglich ist, ob das rechtliche Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt ist.

Die Einfügung des Wortes „kurz“ in Absatz 4 Satz 4 stellt noch deutlicher heraus, dass die Entscheidung über die Rüge nur sehr knapp und mit wenig Aufwand zu begründen ist.

Im Rahmen der Beratungen ist erwogen worden, die von der Rüge i. V. m. § 705 ZPO-E ausgehende Rechtskrafthemmung zu streichen. Dies erscheint jedoch nicht sachgerecht. Die Entwurfsregelung ist vielmehr geboten, damit im Falle des Vorliegens des Verfassungsverstoßes keine vollendeten – ggf. unrechtmäßigen – Tatsachen geschaffen werden können. Durch das Abhilfeverfahren ist ferner auch keine erhebliche Verfahrensverzögerung zu befürchten. Insofern ist klarzustellen, dass das betreffende Urteil – ungeachtet der Hemmung der Rechtskraft – vorläufig vollstreckbar ist. Bei begründeten Rügen dient die Hemmung der Rechtskraft der Gerechtigkeit und ist deshalb hinzunehmen. Bei unbegründeten Rügen dürfte sich der Rechtskräfteintritt

um höchstens einen Monat (zwei Wochen für die Einlegung, zwei Wochen für die Entscheidung) verzögern, was im Hinblick auf den Streitwert von hier maximal 600 Euro hinnehmbar erscheint. Hinzu kommt, dass in diesen Fällen das Gericht einen Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 6 negativ bescheiden kann, so dass die Urteile vorläufig vollstreckbar bleiben und den Parteien durch die Verzögerung kein Nachteil entsteht.

Um darüber hinaus einer etwaigen missbräuchlichen Inanspruchnahme des Rügeverfahrens entgegenzuwirken, ist nunmehr die Einführung einer Unterliegenspauschalgebühr vorgesehen. Die entsprechende Regelung findet sich in Artikel 32 Nr. 2 Buchstabe m1 (Anlage 1 zum GKG Nummer 1960).

Zu Nummer 54 (§§ 348, 348a ZPO)

Zu § 348 Abs. 1 Nr. 2

Zu Absatz 1 Nr. 2 ist erneut klarzustellen, dass die Kammerzuständigkeit nur gegeben ist, wenn es sich bei der Rechtsstreitigkeit um eine der im Gesetz katalogisierten Spezialmaterien handelt, die das Präsidium im Geschäftsverteilungsplan einer Kammer aus Spezialitätsgründen zugewiesen hat.

Zu Buchstabe c

Die Regelung zu Buchstabe c ist um das Sachgebiet der Ingenieurverträge ergänzt worden, weil sich bei dieser Berufsgruppe im Zusammenhang mit Bauleistungen die gleiche Problematik, insbesondere die Anwendung der zum Teil komplizierten Bestimmungen der HOAI und der VOB, stellt.

Zu Buchstabe d

In Buchstabe d ist der Begriff der Vertragsverhältnisse entfallen, weil die Tätigkeit des Notars, der Träger eines öffentlichen Amtes ist (§ 1 BNotO), stets Amtstätigkeit ist, die nicht Gegenstand vertraglicher Bindungen sein kann. Ferner ist die Berufsgruppe der vereidigten Buchprüfer aufgenommen worden.

Zu Absatz 3

Die teilweise Neufassung des Absatzes 3 sieht für den Fall, dass die Sache besondere Schwierigkeiten aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, von einer bindenden Übertragung des Rechtsstreits vom (originären) Einzelrichter auf die Kammer ab. Stattdessen hat der Einzelrichter in diesen Fällen sowie dann, wenn die Parteien dies übereinstimmend beantragen, den Rechtsstreit der Kammer zur Entscheidung über eine Übernahme vorzulegen. Die verbindliche, nicht anfechtbare Beschlussentscheidung über die Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Kammer hat damit unter den vorgenannten Voraussetzungen die Kammer zu treffen. Diese hat den Rechtsstreit gemäß Absatz 3 Satz 2 zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen, wenn also die Sache besondere Schwierigkeiten aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Der übereinstimmende Antrag der Parteien macht damit zwar die Vorlage an die Kammer zwingend, präjudiziert aber deren Entscheidung über eine Übernahme nicht.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem teilweise neu gefassten Absatz 3.

Zu § 348a ZPO

Die teilweise Neufassung des Absatzes 2 knüpft an die Neuregelung in § 348 Abs. 3 ZPO-E an und sieht im Rahmen des § 348a ZPO-E ebenfalls ein Vorlageverfahren des (obligatorischen) Einzelrichters an die Kammer vor.

Bei der Änderung zu Absatz 3 handelt sich um eine Folgeänderung zu dem teilweise neu gefassten Absatz 2.

Zu Nummer 58a (§ 375 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Nummer 18a (§ 128a) eingeführten Videokonferenz als Medium im Zivilprozess. Absatz 1 Nr. 2 und 3 bestimmt, dass eine Zeugenvernehmung durch einen kommissarischen Richter dann möglich ist, „wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozessgericht zu erscheinen“ (Nummer 2) oder „wenn dem Zeugen das Erscheinen vor dem Prozessgericht wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann“ (Nummer 3). Da der Zeugenvernehmung durch das Prozessgericht per Videokonferenz wegen größerer Unmittelbarkeit der Vorzug gebührt vor der Zeugenvernehmung durch den kommissarischen Richter, werden die genannten Vorschriften dahin ergänzt, dass eine Vernehmung durch den kommissarischen Richter außerdem voraussetzt, dass eine Vernehmung per Videokonferenz nicht stattfindet.

Zu Nummer 68a (§ 479 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Nummer 18a (§ 128a) eingeführten Videokonferenz als Medium im Zivilprozess. Absatz 1 bestimmt, dass die Leistung des Eides vor einem kommissarischen Richter dann möglich ist, „wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozessgericht verhindert ist oder sich in großer Entfernung von dessen Sitz aufhält“. Da der Eidesleistung vor dem Prozessgericht per Videokonferenz wegen größerer Unmittelbarkeit der Vorzug gebührt vor der Eidesleistung vor dem kommissarischen Richter, wird die Vorschrift dahin ergänzt, dass eine Eidesleistung vor dem kommissarischen Richter außerdem voraussetzt, dass eine Eidesleistung per Videokonferenz nicht stattfindet.

Zu Nummer 72

Zu § 520 ZPO

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung zu § 529 ZPO-E.

Zu § 522 ZPO

Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art und stellt klar, dass das Berufungsgericht, wenn es einen Zurückweisungsbeschluss erlassen will, von dem Vorliegen der Zurückweisungsvoraussetzungen überzeugt sein muss.

Im Rahmen der Beratungen ist erwogen worden, die Hinweisverpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 abzumildern oder zu streichen. Dies erscheint jedoch nicht sachgerecht, die Entwürfsregelung ist vielmehr aus folgenden Gründen geboten:

Zum einen trägt die Hinweisverpflichtung dem verfassungsrechtlich verankerten Gedanken auf rechtliches Gehör Rechnung. Zum anderen erscheint die Hinweiserteilung aus Akzeptanzgründen unverzichtbar: Mit der Beschlusszurückweisung entfällt die mündliche Berufungsverhandlung und damit der unmittelbare Dialog zwischen Gericht und Parteien. Dem unterlegenen Berufungsführer wird hierfür Verständnis nur abverlangt werden können, wenn ihm zuvor die Gründe für sein Unterliegen mitgeteilt worden sind und er Gelegenheit hatte, dazu Stellung zu nehmen.

Aus diesem Akzeptanzgesichtspunkt erhellt zugleich, dass im Rahmen der Hinweiserteilung nicht umfangreichere Ausführungen als in der mündlichen Verhandlung notwendig sind. Ein knapper Hinweis, ggf. durch Bezugnahme auf die vom Berufungsgericht für zutreffend erachteten Gründe der angefochtenen Entscheidung, kann im Einzelfall genügen.

Zu § 526 ZPO

Mit der Ersetzung des Wortes „soll“ durch das Wort „kann“ in Absatz 1 wird die Einzelrichterregelung in der Berufungsinstanz flexibler gestaltet.

Die zum Teil neu gefassten Absätze 2 und 3 übernehmen das in den §§ 348, 348a ZPO-E für das erstinstanzliche Verfahren nunmehr vorgesehene Vorlageverfahren auch für die Berufungsinstanz.

Der neu angefügte Absatz 4 stellt klar, dass in Sachen, die vor der Kammer für Handelssachen verhandelt werden, zum Einzelrichter nur der Vorsitzende bestimmt werden kann.

Zu § 527 ZPO

Der an Absatz 1 angefügte Satz 2 stellt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht klar, dass in der Kammer für Handelssachen nur der Vorsitzende zum vorbereitenden Einzelrichter bestimmt werden kann und es außerhalb der mündlichen Verhandlung einer ausdrücklichen Zuweisung nicht bedarf.

Zu § 529 ZPO

Die Vorschrift, die sich an das Berufungsgericht wendet, legt in Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 den Maßstab fest, der abweichend von der in Halbsatz 1 bestimmten grundsätzlichen Bindung an die Tatsachenfeststellungen des erstinstanzlichen Gerichts deren Überprüfung ermöglicht.

Das bisherige Recht enthält keine Regelungen dazu, ob und inwieweit vom Berufungsgericht eine in erster Instanz durchgeführte Beweisaufnahme zu wiederholen ist. Die herrschende Meinung in der Literatur und die Rechtsprechung (Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 526 Rn. 4, 5 m. w. N.) wenden – entgegen kritischer Stimmen in der Literatur (Grunsky a. a. O. Rn. 6 m. w. N.) – § 398 Abs. 1 ZPO an, wonach dem Berufungsgericht in der Frage der Wiederholung der Beweisaufnahme ein Ermessen eingeräumt ist. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat sich diese Frage auf die Problematik konzentriert, unter welchen Voraussetzungen das Ermessen des Berufungsgerichts auf Null reduziert ist, so dass es zu einer Wiederholung der Beweisaufnahme verpflichtet ist. Rechtlich überprüfbar sind nach geltendem Recht nur die Fälle des Ermessensfehlgebrauchs, nicht hingegen die Ermessensausübung des Berufungsge-

richts in allen übrigen Fällen. Für die Parteien ist es deshalb meist nicht vorhersehbar, ob es im Berufungsverfahren zu einer Beweisaufnahme kommt.

Beweisaufnahmen vor dem Berufungsgericht finden derzeit nur in 10,7 % der vor dem Landgericht und in 14,2 % der vor dem Oberlandesgericht erledigten Berufungsverfahren statt.

Die Neukonzeption der Berufung als Instrument der Fehlerkontrolle und –beseitigung hat zur Folge, dass die fehlerfrei getroffenen Feststellungen der ersten Instanz für das weitere Verfahren grundsätzlich bindend sind. Daneben hat das Gesetz aber auch die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Tatsachenfeststellungen des Erstrichters im Berufungsverfahren ausnahmsweise in Frage gestellt und erneut geprüft werden müssen. Durch die gesetzliche Festlegung des Maßstabs, nach dem über die Reichweite der Bindung zu entscheiden ist, wird das Ermessen des Berufungsgerichts eingegrenzt und gebunden. Für die Parteien wird dadurch im Vergleich zur bisherigen Rechtslage besser absehbar, ob und in welchen Punkten eine Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz zu erwarten ist; sie können sich daran orientieren und ihr Prozessverhalten entsprechend einrichten.

Das Reformvorhaben stärkt die erste Instanz und beugt unrichtigen oder unvollständigen Tatsachenfeststellungen wirksam vor. Ausnahmen von der grundsätzlichen Bindung sind deshalb nur dann geboten und vertretbar, wenn eine gewisse, nicht nur theoretische Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen unrichtiger oder unvollständiger Feststellungen besteht. Voraussetzung für die Durchbrechung der Bindungswirkung ist deshalb zunächst, dass konkrete Anhaltspunkte für fehler- oder lückenhafte Feststellungen vorliegen. Solche können sich bereits aus dem angefochtenen Urteil ergeben, wenn etwa die Frage der Beweislast verkannt wurde oder wenn die beweiswürdigen Erwägungen einer festen Tatsachengrundlage entbehren, so dass sie letztlich nur Vermutungen wiedergeben, wenn sie lückenhaft sind oder wenn sie gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen. Eine erneute Überprüfung der erstinstanzlichen Feststellungen kann aber auch dann angebracht sein, wenn sie gerichtsbekanntes Tatsachen zuwiderlaufen oder wenn der Vortrag der Parteien Anlass zu nicht nur theoretischen Bedenken gibt. Entscheidend ist letztlich, dass sich der innere Vorgang des Zweifels auf äußere Tatsachen stützen kann, die bei objektiver Bewertung die Eignung besitzen, die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Urteilsfeststellungen in Zweifel zu ziehen. Die Benennung neuer Beweismittel wird deshalb nur dann Anlass zum Eintritt in eine erneute Beweisaufnahme geben, wenn ihnen ausschlaggebender Beweiswert in Bezug auf entscheidungserhebliche Punkte zukommen kann. Insoweit hat das Berufungsgericht zu prüfen, ob neue Erkenntnisse zu erwarten sind, die – auch mit Rücksicht auf den bisherigen Verfahrensablauf, insbesondere auf die in der ersten Instanz erhobenen Beweise – die Urteilsfeststellungen in Frage stellen können. Greift die Berufung eine Beweislastentscheidung an, so wird das Berufungsgericht eine erneute Prüfung nur dann in Betracht ziehen, wenn es von der naheliegenden und nicht nur theoretischen Möglichkeit ausgehen kann, es werde sich nach der Erhebung des beantragten Beweises eine entsprechende Überzeugung bilden können.

Im Interesse einer zutreffenden Tatsachenfeststellung und damit an einer „richtigen“, der materiellen Gerechtigkeit entsprechenden Entscheidung dürfen die Anforderungen an die Annahme eines begründeten Zweifels allerdings nicht überspannt werden. Zu weit ginge es etwa, wollte man verlangen, dass der Berufungskläger einen anderen, von den Feststellungen des Erstrichters abweichenden Sachverhalt glaubhaft macht. Es muss vielmehr genügen, wenn das Berufungsgericht aufgrund aussagekräftiger Tatsachen in einer rational nachvollziehbaren Weise zu „vernünftigen“ Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit entscheidungserheblicher Feststellungen gelangt, d. h. zu Bedenken, die so gewichtig sind, dass sie nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden können. Besteht eine in diesem Sinne konkretisierbare Möglichkeit eines anderen Beweisergebnisses, so wird eine erneute Prüfung und Entscheidung auch geboten sein.

Anders als der Regierungsentwurf, der mit dem Begriff der „ernstlichen Zweifel“ als Maßstab für die Überprüfung der Tatsachen festlegte, dass „im Ergebnis die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen ebenso wahrscheinlich ist wie deren Richtigkeit und Vollständigkeit“ (Drucksache 14/4722, S. 100), lässt die vom Ausschuss gefundene Fassung bereits vernünftige Zweifel genügen, um die Pflicht zu neuen Tatsachenfeststellungen zu begründen. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Bindung an die in der ersten Instanz festgestellten Tatsachen erst, aber auch schon dann entfällt, wenn aus der Sicht des Berufungsgerichts eine gewisse – nicht notwendig überwiegende – Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass im Falle der Beweiserhebung die erstinstanzliche Feststellung keinen Bestand haben wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist im Verwaltungsprozess die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, wenn ein tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden kann (vgl. Beschl. v. 23. Juni 2000 – 1 BvR 830/00). Anhand dieses Maßstabs wird auch die neue Vorschrift auszulegen sein; sie fordert insbesondere nicht weniger als das, was das Bundesverfassungsgericht für die Zulassung der Berufung im Verwaltungsprozess vorausgesetzt hat. Nach § 529 ZPO-E ist nur dem objektiv gerechtfertigten und intersubjektiv vermittelbaren Zweifel Raum zu geben. Konkrete Anhaltspunkte dürfen nicht nur äußerer Anlass dieses Zweifels sein, sie müssen ihn vielmehr begründen. Bloß subjektive Bedenken, die sich nicht aus äußeren Gegebenheiten herleiten lassen, bleiben außer Betracht.

Das Zusammenwirken objektiver, prognostischer und normativer Kriterien gibt den Berufungsgerichten die Möglichkeit, fehlerfrei getroffene Feststellungen der ersten Instanz aufrecht zu erhalten, soweit dies im Blick auf die materielle Gerechtigkeit angezeigt und vertretbar ist. Damit werden zeit- und kostenintensive Wiederholungen der erstinstanzlichen Beweisaufnahme in weitem Umfang entbehrlich. Zugleich verpflichtet die Norm zu einer wirksamen Überprüfung der angefochtenen Entscheidung und bietet damit die Gewähr einer effektiven Fehlerkontrolle.

Zu § 540 ZPO

Die an der bisherigen Regelung des § 543 ZPO orientierte Vorschrift des § 540 ZPO-E über den Inhalt des Berufungsurteils berücksichtigt die Neukonzeption des Rechtsmittel-

rechts nicht in hinreichendem Maße. Die Umgestaltung der Berufungsinstanz als Instrument der Fehlerkontrolle und Fehlerbeseitigung ermöglicht es, vom bisherigen Gleichklang der Regelungen zum erstinstanzlichen Urteil und zum Berufungsurteil abzuweichen und das Berufungsurteil in seinen inhaltlichen Anforderungen auf die neue Funktion der Berufung abzustimmen. Mit der Einführung der – nach der Übergangszeit von fünf Jahren unbeschränkt statthaften – Nichtzulassungsbeschwerde wird zudem die Differenzierung danach, ob das Urteil unanfechtbar ist oder nicht weitgehend gegenstandslos, weil nach der Übergangszeit die streitwertabhängige Begrenzung der Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde entfällt.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 bewirkt, dass im Berufungsurteil an die Stelle von Tatbestand und Entscheidungsgründen die Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil und den Berufungsgründen tritt. Sie erlaubt, soweit das Berufungsgericht den tatsächlichen Feststellungen und den Entscheidungsgründen im angefochtenen Urteil folgt, die weitgehende Bezugnahme auf die Ausführungen des angefochtenen Urteils. Lediglich Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts sind darzustellen. Die Gründe für die Aufhebung, Abänderung oder Bestätigung der angefochtenen Entscheidung sind kurz darzulegen. Das führt dazu, dass viele Berufungsurteile sehr kurz abgefasst werden können, ohne dass die sich aus der Zusammenschau mit dem erstinstanzlichen Urteil ergebende Verständlichkeit des Urteils beeinträchtigt wird.

Satz 2 ermöglicht es, die nach Satz 1 erforderlichen Darlegungen in den Fällen, in denen das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird, in das Protokoll aufzunehmen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Vorschriften der §§ 313a und 313b, die Erleichterungen für die Abfassung von Tatbestand und Entscheidungsgründen vorsehen, sinngemäß auch auf die Darlegungen nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 544 ZPO

Die Änderung in Absatz 4 ermöglicht eine flexiblere Handhabung der Begründungspflicht. Die Formulierung entspricht den übrigen Verfahrensordnungen (§§ 72a Abs. 5 Satz 4 und 5 ArbGG, § 133 Abs. 3 Satz 2 VwGO, § 160a Abs. 4 Satz 3 SGG). Regelfall ist danach die kurze Begründung der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde. Ausnahmsweise kann von einer Begründung abgesehen werden, wenn diese nur auf den Einzelfall zugeschnitten wäre und damit nicht zur Klärung der Voraussetzungen beitragen würde, unter denen eine Revision zuzulassen ist. Mit der Formulierung wird auch klargestellt, dass von einer Begründung der Entscheidung aus anderen Gründen abgesehen werden kann, etwa wenn der Beschwerde stattgegeben wird und sich die Gründe hierfür aus der nachfolgenden Entscheidung über die Revision ergeben.

Zu § 551 ZPO

Die Ergänzung in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b stellt – der Entwurf tut dies nur in der Begründung – im Gesetzestext klar, dass insoweit, als die Revisionsbegründung sich be-

reits aus der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ergibt, Bezugnahmen erfolgen können.

Zu Nummer 90a (§ 709 ZPO)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 38 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist.

Nach geltendem Recht muss in vorläufig vollstreckbaren Urteilen die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt werden. Nach herrschender Meinung (OLG Karlsruhe OLGZ 1975, S. 484; OLG Köln NJW-RR 1995, S. 1280; OLG Frankfurt MDR 1996, S. 961 f.; OLG Düsseldorf MDR 1997, S. 1163; Oetker ZJP 102 (1989), S. 456 ff. (462); Schmidt-von Rhein, in: Alternativkommentar zur Zivilprozessordnung, 1987, § 709 Rn. 1; Thomas-Putzo, ZPO, 22. Aufl., vor §§ 708 bis 720 Rn. 11; Krüger, in Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 1992, § 709 Rn. 5; a. A.: KG NJW 1977, S. 2270 m. w. N.; LG Wiesbaden MDR 1987, S. 239; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 21. Aufl., § 709 Rn. 4 m. w. N.), die sich vor allem auf den Gesetzeswortlaut stützt, ist die Sicherheitsleistung grundsätzlich der Höhe nach zu beziffern. Eine Ausnahme wurde bisher nur bei der Verurteilung zu wiederkehrenden Leistungen zugelassen. Diese ziffernmäßige Bestimmung der Sicherheitsleistung in Urteilen, die wegen einer Geldforderung für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind, erfordert zeitaufwändige Berechnungen und kostet wertvolle richterliche Arbeitskraft, die sinnvoller für die eigentliche rechtsprechende Tätigkeit und für vorläufige Vollstreckbarkeitsentscheidungen eingesetzt werden kann, die eine richterliche Beurteilung zwingend erfordern (z. B. bei der Vollstreckung von Handlungs- und Unterlassungsansprüchen).

Die vorgeschlagene Regelung lässt nunmehr zu, dass Urteile, die wegen einer Geldforderung für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind, gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich eines prozentualen Zuschlags für Schäden des Schuldners, die über den beigetriebenen Betrag hinausgehen, für vollstreckbar erklärt werden können. Damit wird die Tenorierung im Bereich der Vollstreckbarkeitsentscheidung erheblich erleichtert.

Die Zulassung von Teilvervollstreckungen nach Leistung von Teilsicherheiten, für die in der Praxis ein Bedürfnis besteht, beeinträchtigt die Rechtsstellung des Schuldners nicht. Der Gefahr, dass aufgrund einer Teilsicherheit mehrfach Teilbeträge vollstreckt werden, beugt § 751 Abs. 2 ZPO vor, der die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung davon abhängig macht, dass eine Abschrift der die Sicherheitsleistung nachweisenden Urkunde dem Schuldner bei Beginn der Zwangsvollstreckung bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Er kann daher bei einem Zwangsvollstreckungsversuch wegen eines weiteren Teilbetrages aufgrund derselben Teilsicherheit diesem – in der Regel betrügerischen – Vorgehen entgegenreten.

Zu Nummer 90b (§ 711 ZPO)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 39 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des

zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist. Der neu eingefügte Satz 2 ermöglicht auch in den Fällen des § 711 ZPO eine vereinfachte Bestimmung der Sicherheitsleistung. Allerdings erhält der Schuldner nicht die Möglichkeit, Teilsicherheiten zu leisten. Da der Gläubiger in diesen Fällen ohne Sicherheitsleistung vollstrecken darf, ist es gerechtfertigt, vom Schuldner zu verlangen, dass er in Höhe des gesamten vollstreckbaren Betrages Sicherheit leistet, wenn er die Zwangsvollstreckung abwenden will.

Zu Nummer 90c (§ 712 ZPO)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 40 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist. Durch den in § 712 Abs. 1 Satz 1 ZPO angefügten Halbsatz ist auch im Falle des § 712 ZPO eine vereinfachte Bemessung der Sicherheitsleistung möglich.

Zu Nummer 90d (§ 714 ZPO)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung durch die Erweiterung des geltenden § 711 ZPO um die Möglichkeit einer vereinfachten Bemessung der Sicherheitsleistung in einem weiteren eingefügten Satz.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 3 (§ 26 EGZPO)

Zu § 26 Nr. 1 EGZPO

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 2 und 6 (Konzentration der Berufungs- und Beschwerdeverfahren bei den Oberlandesgerichten nur bei Auslandssachen sowie nach Maßgabe des Landesrechts).

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren)

Zu Nummer 1

Der neu eingefügte § 2b gestattet in einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2002 ab dem Inkrafttreten der Vordruckänderung die Weiterverwendung der bisher eingeführten Vordrucke. Sie lockert insoweit den Benutzungszwang (§ 703c Abs. 2 ZPO) und lässt im Hinblick auf die Änderung des für das Kostenfestsetzungsverfahren geltenden Zinssatzes (§ 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E) eine (auch handschriftliche) Berichtigung der Vordrucke zu. Vordruckhersteller und -nutzer erhalten hierdurch die Möglichkeit, etwaige Vordruckrestbestände abzubauen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine aus der Einfügung der Nummer 1 resultierende Folgeänderung, mit der die bisherige Entwurfsregelung sachlich unverändert übernommen wird.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten)

Zu Nummer 1

Durch die Neufassung des § 4 Abs. 2 wird die Einführung der neuen Euro-Vordrucke vorgezogen und damit die Zahl der Fälle, in denen Mahnbescheide unzulässigerweise mittels neuer Vordrucke vor deren Zulassung beantragt werden, erheblich reduziert. Arbeitsaufwändige manuelle Einzelfallbearbeitungen durch die Mahnabteilungen der Gerichte werden vermieden. Die Vorschrift gestattet mit einer zeitlichen Befristung von einem Jahr ab dem Außerkrafttreten die Weiterverwendung des bisher nach Absatz 1 eingeführten Vordrucks für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids. Sie lockert insoweit den Benutzungszwang (§ 703c Abs. 2 ZPO). Vordruckhersteller und -nutzer erhalten hierdurch die Möglichkeit, etwaige Vordruckrestbestände abzubauen. Arbeitsaufwändige Einzelfallbearbeitungen werden vermieden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine aus der Einfügung der Nummer 1 resultierende Folgeänderung, mit der die bisherige Entwurfsregelung sachlich unverändert übernommen wird.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 5 – neu – (§ 64a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 42 (Aufhebung des § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Zu Artikel 29 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen [Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG])

Zu den Nummern 1 bis 7

Es handelt sich um Änderungen, die durch die Neufassung des am 1. März 2001 in Kraft getretenen Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen vom 19. Februar 2001 (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) bedingt und redaktioneller Art sind.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Beibehaltung der Entwurfsregelung zu Nummer 1 (§ 15 AVAG – neu –): Zwar hat die am 1. März 2001 in Kraft getretene Neuregelung der Rechtsbeschwerde in § 15 AVAG diese über die frühere Regelung in § 15 AVAG (alt) hinaus auch für den Fall einer Divergenz zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Eu-

ropäischen Gemeinschaften ausdrücklich für statthaft erklärt. Dieser Regelung bedarf es im Hinblick auf die nunmehr in Bezug genommene Bestimmung des § 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO-E nicht mehr, da die dort geregelte Fallgruppe der „Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“ auch die vorgenannten Divergenzfälle umfasst.

Zu Artikel 30 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 8 (§ 66 ArbGG)

Die Ergänzung zu Buchstabe b beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Nummer 9a (§ 69 ArbGG)

Mit der Neufassung des § 69 ArbGG wird die bisherige Regelung zum Inhalt des Berufungsurteils im arbeitsgerichtlichen Verfahren im Wesentlichen beibehalten. Die Regelung stellt klar, dass § 540 ZPO in der Fassung der Beschlussempfehlung im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht anwendbar ist. Der Übernahme dieser Regelung in das arbeitsgerichtliche Verfahren stehen dessen Besonderheiten, die sich vornehmlich aus der Beteiligung der ehrenamtlichen Richter ergeben, entgegen.

Zu Artikel 32 (Änderung des Gerichtskosten-gesetzes)

Zu Nummer 2 (Einleitungssatz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c und d des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes, das der Deutsche Bundestag am 8. Dezember in 2. und 3. Lesung beschlossen hat.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe g des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes, das der Deutsche Bundestag am 8. Dezember in 2. und 3. Lesung beschlossen hat.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe j des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes, das der Deutsche Bundestag am 8. Dezember in 2. und 3. Lesung beschlossen hat.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe h

Die Änderung ist zur Anpassung an die durch Artikel 3 § 22 Nr. 7 Buchstabe g des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I

S. 266, 277) bestimmten Fassung, die zum 1. September 2001 in Kraft tritt, erforderlich.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro – KostREuroUG, das der Deutsche Bundestag am 8. Dezember 2000 beschlossen hat.

Zu Buchstabe m1

Die Ergänzung führt einen gerichtlichen Gebührentatbestand für das Verfahren über die Rüge wegen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Artikel 2 Nr. 49) ein. Die vollumfängliche Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge lässt eine Gerichtsgebühr in Höhe von 50 Euro entstehen. Mit der Einführung dieser Unterliegensgebühr soll einer möglichen missbräuchlichen Inanspruchnahme des Rügeverfahrens entgegengewirkt werden.

Zu den Buchstaben r und s

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die darauf beruhen, dass der Änderungsbefehl in Artikel 32 Nr. 2 Buchstabe r und s des Entwurfs mit dem Änderungsbefehl in Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a und b des InsO-Änderungsgesetzes (Bundesratsdrucksache 14/01) kollidiert.

Zu Artikel 33 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 14 KostO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Wortlauts von § 14 Abs. 3 KostO-E an § 156 Abs. 2 Satz 3 KostO-E (Anknüpfung an die „Verletzung des Rechts“ statt an die „Verletzung des Gesetzes“).

Zu Nummer 3 (§ 156 KostO)

Die Streichung der Ausnahmeregelung in Absatz 4 Satz 4 bewirkt die Einführung einer Divergenzvorlage an den Bundesgerichtshof. Nach § 28 Abs. 2 FGG hat das Oberlandesgericht die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesgerichtshof vorzulegen, wenn es bei der Auslegung einer bundesgesetzlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs ergangen ist, von dieser abweichen will. In diesen Fällen entscheidet über die weitere Beschwerde der Bundesgerichtshof.

Der Vorschlag führt zu einer Vereinheitlichung der von Oberlandesgericht zu Oberlandesgericht unterschiedlichen Rechtsprechung in Notarkostensachen. Ferner führt er zu einer vergleichbaren Behandlung der Notarkostenbeschwerde und des Kostenfestsetzungsverfahrens nach § 19 BRAGO. Nach der in Artikel 36 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehenen Fassung des § 19 Abs. 2 Satz 3 BRAGO soll wegen des Verfahrens auf die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren verwiesen werden. Gegen die Entscheidung über die Beschwerde des Oberlandesgerichts gegen den Kostenfestset-

zungsbeschluss soll unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof zuzulassen sein (§ 574 ZPO-E).

Zu Artikel 34 (Änderung des Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher)

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen im Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher sind bereits durch Artikel 1 §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes, das der Deutsche Bundestag am 8. Dezember 2000 in 2. und 3. Lesung beschlossen hat, erfolgt.

Zu Artikel 36 Abs. 2 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Nummer 1 (§ 10 BRAGO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung in § 10 Abs. 3 BRAGO-E.

Zu Nummer 3 (§ 31a BRAGO-E)

Die Änderung führt zu einem Verzicht auf die im Entwurf in § 31a Abs. 1 BRAGO vorgesehene Regelung über die erhöhte Prozessgebühr im Berufungsverfahren, die im Hinblick auf die zu Artikel 2 vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfs im Bereich des Berufungsverfahrens nicht mehr zwingend erscheint. Strukturelle Änderungen im Bereich der BRAGO sollen zudem einer umfassenden Reform des Kostenrechts vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 5 (§ 37 BRAGO-E)

Die Ergänzung zu Buchstabe a stellt klar, dass die Erhebung der Gehörrüge nach § 321a ZPO-E für den Rechtsanwalt zum Rechtszug gehört und damit keine gesonderten Rechtsanwaltsgebühren entstehen lässt.

Zu den Nummern 6 und 8 bis 11 (§§ 41 und 51 bis 54 BRAGO-E)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung zu Nummer 3 ergibt.

Zu Nummer 12 (§ 55 BRAGO-E)

Die Änderung bezieht die Tätigkeit des Rechtsanwalts bei der Erhebung einer Gehörrüge nach § 321a ZPO-E in den Regelungsbereich des § 55 ein.

Zu Nummer 13 (§ 61a BRAGO)

Die Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 61a BRAGO ist zur Anpassung an die durch Artikel 3 § 24 Nr. 7 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266, 277) bestimmte Fassung des § 61a BRAGO, die zum 1. September 2001 in Kraft tritt, erforderlich.

Die Änderung in Absatz 3 (bislang: Absatz 2) übernimmt die im Entwurf zu § 61a Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Regelung nicht; es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung zu Nummer 3 ergibt.

Zu den Nummern 14 bis 18 (§§ 65a, 66, 67, 114, 116 BRAGO-E)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung, die sich aus der Änderung zu Nummer 3 ergibt.

Zu Artikel 53 (Inkrafttreten)

Die Neufassung des Artikels 53 behält zu Nummer 3 das vom Entwurf vorgeschlagene Inkrafttretensdatum (1. Januar 2002) grundsätzlich bei. Die Nummern 1 und 2 treffen jedoch für zwei Bereiche Sonderregelungen zum Inkrafttreten:

1. Artikel 6 und 7 sollen aus den in der Begründung zu diesen Bestimmungen genannten Gesichtspunkten (Übergangszeit) gemäß Nummer 1 alsbald nach der Verkündung in Kraft treten. Entsprechendes gilt für die Zinsbestimmung in Artikel 2 Nr. 13 (Änderung des Zinssatzes für die Kostenfestsetzung in § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO), da diese mit den Regelungen in Artikel 6 und 7 in engem Zusammenhang steht.
2. Die Änderungsbefehle im Kostenrecht kollidieren zum Teil mit Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro, das der Deutsche Bundestag am 8. Dezember 2000 in 2. und 3. Lesung beschlossen hat und das am 1. Januar 2002 in Kraft treten soll. Die entsprechenden kostenrechtlichen Änderungen im Gesetz zur Reform des Zivilprozesses sollen daher nach Nummer 2 um einen Tag verzögert am 2. Januar 2002 in Kraft treten.

Zur Anlage zu Artikel 2 Abs. 2 (Inhaltsübersicht zur ZPO)**Zu § 128a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 18a.

Zu § 130a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr, den der Deutsche Bundestag am 15. März 2001 in 2. und 3. Lesung verabschiedet hat.

Zu den §§ 272a, 278

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Nr. 37 und 41.

Zu den §§ 292a, 299a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 4 und 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr, den der Deutsche Bundestag am 15. März 2001 in 2. und 3. Lesung verabschiedet hat.

Zu § 661

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 § 16 Nr. 10 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), durch den ein neuer siebter Abschnitt in das Sechste Buch der Zivilprozessordnung eingefügt wurde.

Zu § 739

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 § 16 Nr. 11 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), durch den § 739 ZPO geändert wurde.

Berlin, den 11. Mai 2001

Hermann Bachmaier
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Norbert Geis
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin